



25. November 2021

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Kreistag** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung auf **Freitag, den 17. Dezember 2021 um 09:00 Uhr**, in die Sporthalle Merenberg, In der Hembach, Merenberg geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses
3. Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen
-Vorlage erfolgt in Sitzung-
4. Vorlage des Investitionsprogrammes
-Vorlage erfolgt in Sitzung-
5. Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023
-Vorlage erfolgt in Sitzung-
6. Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022
-Vorlage erfolgt in Sitzung-
7. Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg weiter stärken – Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020 (VL-385/2021)
8. Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Fortführung der Förderrichtlinie (VL-432/2021)
9. Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder- und Jugendliche nach Corona“ (VL-431/2021)
10. Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2020 (VL-393/2021)
11. Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) (VL-386/2021)
12. Sicherstellung des Schulbetriebs im Landkreis Limburg-Weilburg - FDP - (AT-32/2021)

13. Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg
- FDP - (AT-31/2021)
14. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)
- Antrag der Fraktion CDU - (AT-33/2021)
15. Streichung der Haltestelle Industriepark Höchst (Station Farbwerke)
- Antrag der Fraktion CDU - (AT-34/2021)
16. Nutzung von Recyclingbaustoffen
- Antrag der Fraktion FDP - (AT-35/2021)
17. Digital gestützter Distanzunterricht
- Anfrage der Fraktion FDP - (AF-19/2021)
18. Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg *Stark und Innovativ*
- Anfrage der Fraktion FDP - (AF-18/2021)

Wichtige Sitzungshinweise:

Bitte beachten Sie die Sitzungshinweise und geltenden Hygienemaßnahmen. Diese können über die Homepage des Landkreises Limburg-Weilburg eingesehen werden.

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme bis spätestens 13. Dezember 2021 unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat anmelden.

Bitte beachten Sie hierzu, dass aus Platzgründen möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden kann. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

E-Mail: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Veyhelmann, Kreistagsvorsitzender

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 17. Dezember 2021 in Merenberg

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhelmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Dumeier, Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Balmert, Lisa Marie (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Bleul, Valentin (FW)	Kreistagsabgeordneter
Böcher, Manuel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Cinar, Tarik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Deißenroth, Martina (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Deuster, Heinz-Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Drossard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ehtemai, Meysam (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eufinger, Jürgen (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Fluck, Rüdiger (FW)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Fritz, Albrecht (FW)	Kreistagsabgeordneter
Geis, Birgitte (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Grän, Tobias (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hartmann, Bärbel (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Häuser-Eltgen, Sabine (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Heep, Regina (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Höfner, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hoppe, Kornelia (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kavai, Marie-Christine (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Langer, Dieter (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Lippe, Jutta (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Nattermann, Ulla (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Radu, Mathias (FW)	Kreistagsabgeordneter
Rompf, Peter (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ruoff, Michael (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schardt-Sauer, Marion (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Dr. Schmidt, Frank (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Schneider, Elisabeth (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Scholz, Thomas (CDU)	Kreistagsabgeordneter

Spiegelberg-Kamens, Viktoria (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Steioff, Bernd (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Stillger, Markus (CDU)	Kreistagsabgeordneter
ten Elsen, Mary (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Trottmann, Peter (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Uhl, Michael (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Valeske, Klaus (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Weil, Rüdiger (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Wendel, Christian (CDU)	Kreistagsabgeordneter

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael	Landrat
Sauer, Jörg	Erster Kreisbeigeordneter
Bender, Friedhelm	Kreisbeigeordneter
Claudi, Irmgard	Kreisbeigeordnete
Erk, Wolfgang	Kreisbeigeordneter
Fehr, Elke-Lore	Kreisbeigeordnete
Franz-Scheuren, André	Kreisbeigeordneter
Keller, Ruprecht	Kreisbeigeordneter
Labib, Mikael	Kreisbeigeordneter
Lippe, Wolfgang	Kreisbeigeordneter
Marschall von Bieberstein, Ulrich	Kreisbeigeordneter
Müller, Armin	Kreisbeigeordneter
Reifenberg, Doris	Kreisbeigeordnete
Sabel, Markus	Kreisbeigeordneter
Werner, Thomas	Kreisbeigeordneter

III. Es fehlten entschuldigt

Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Blum, Hannah (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Fries, Alexander (fraktionslos)	Kreistagsabgeordneter
Hölz, Burkhard (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kress, Tobias (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Weyrich, Kerstin (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Dr. Zabel, Norbert (CDU)	Kreistagsabgeordneter

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Herr Michael Lohr, Büroleitender Beamter
Herr Thorsten Roth, Leiter Referat Büro Landrat
Herr Florian Stupinsky, Büro des Ersten Kreisbeigeordneten
Herr Jan Kieserg, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Herr Ralf Günther, Amt für Finanzen und Organisation
Herr Frank Naumann, Amt für Finanzen und Organisation
Frau Martina Schäfer, Vorzimmer Landrat
Herr Martin Kundermann, Schriftführer, Referat Büro Landrat
Frau Dana Meister, stellv. Schriftführerin, Referat Büro Landrat

V. Beginn der Sitzung: 09:08 Uhr
Ende der Sitzung: 12:54 Uhr

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagennr.
1.	Geschäftliches	
2.	Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses	
3.	Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen -Vorlage erfolgt in Sitzung-	
4.	Vorlage des Investitionsprogrammes -Vorlage erfolgt in Sitzung-	
5.	Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 -Vorlage erfolgt in Sitzung-	
6.	Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022 -Vorlage erfolgt in Sitzung-	
7.	Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg weiter stärken – Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020	(VL-385/2021)
8.	Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Fortführung der Förderrichtlinie	(VL-432/2021)
9.	Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder- und Jugendliche nach Corona“	(VL-431/2021)
10.	Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2020	(VL-393/2021)
11.	Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung)	(VL-386/2021)
12.	Sicherstellung des Schulbetriebs im Landkreis Limburg-Weilburg	(AT-32/2021)
13.	Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg	(AT-31/2021)
14.	Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)	(AT-33/2021)
15.	Streichung der Haltestelle Industriepark Höchst (Station Farbwerke)	(AT-34/2021)
16.	Nutzung von Recyclingbaustoffen	(AT-35/2021)
17.	Digital gestützter Distanzunterricht	(AF-19/2021)
18.	Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg *Stark und Innovativ*	(AF-18/2021)

1. Geschäftliches

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und stellt die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend gratuliert er im Namen des Kreistages nachträglich Herrn Christian Radkovsky zu seinem 40. Geburtstag.

Darüber hinaus bedankt er sich bei allen Abgeordneten des Hauses, den Vertretern der Presse sowie der Tontechnik für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Die 6. Sitzung des Kreistages findet am 18. Februar 2021 statt. Hierfür wurde die Sporthalle Merenberg reserviert.

Die Niederschrift der Sitzung vom 5. November 2021 wurde am 13. Dezember 2021 verschickt. Es liegen bisher keine Einwendungen gegen die Niederschrift über die Kreistagssitzung vom 5. November 2021 vor, sodass die Niederschrift genehmigt ist.

Für den Ablauf der heutigen Sitzung macht der Ältestenausschuss dem Kreistag folgende Verfahrensvorschläge:

TOP 13 soll aufgrund der Beratung im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss von der TO abgesetzt und weiter im Geschäftsgang behalten werden.

Die Tagesordnungspunkte 3-6 sollen an der Kreistagssitzung gemeinsam aufgerufen werden.

TOP 3 (Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen) soll nach der Haushaltsrede von Herrn Landrat Michael Köberle ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für Jugend, Aus- und Weiterbildung, den Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft, den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr und den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport verwiesen werden.

TOP 4 (Vorlage des Investitionsprogrammes) soll nach der Haushaltsrede von Herrn Landrat Michael Köberle ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen werden.

TOP 5 (Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023) soll nach der Haushaltsrede von Herrn Landrat Michael Köberle ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft verwiesen werden.

TOP 6 (Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022) soll nach der Haushaltsrede von Herrn Landrat Michael Köberle ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung sowie den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen werden.

TOP 7 (Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg weiter stärken – Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020) soll ohne Aussprache beschlossen werden.

TOP 8 (Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Fortführung der Förderrichtlinie) soll ohne Aussprache beschlossen werden.

Zu TOP 9 (Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder- und Jugendliche nach Corona“) berichtet Herr Christian Radkovsky als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport und gibt die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bekannt. Anschließend soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 10 (Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2020) berichtet Herr Daniel Rühl als Vorsitzender des Ausschusses für Revision und Controlling und gibt die Beschlussempfehlung des Ausschusses bekannt. Dieser TOP soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 11 (Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) berichtet Herr Dr. Frank Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses stellvertretend auch für den Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend soll ohne Aussprache abgestimmt werden.

Zu TOP 12 (Sicherstellung des Schulbetriebs im Landkreis Limburg-Weilburg) berichtet Herr Dr. Frank Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses stellvertretend auch für den Ausschuss für Jugend, Schule und Bau sowie den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend soll nach einer Aussprache von 3 Minuten abgestimmt werden.

Zu TOP 13 (Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg – Antrag der FDP-Fraktion) berichtet Herr Dr. Frank Schmidt als Ausschussvorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Im Zuge der Beratungen im Ältestenausschuss wurde vereinbart, zu diesem TOP die Beratung/Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss abzuwarten. Im Rahmen der an den Ältestenausschuss anschließenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde einvernehmlich beschlossen, den TOP von der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 17.12.2021 abzusetzen und zunächst weiter im Geschäftsgang zu belassen. Da es sich hierbei um ein individuelles Recht handelt, soll hierzu vorerst eine anonyme Abfrage innerhalb der Fraktionen stattfinden. Ziel ist es, ein Meinungsbild aller Abgeordneten zu erhalten, wer einer Ton- und Bildübertragung im Internet zustimmen oder widersprechen möchte.

TOP 14 (Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) – Antrag CDU-Fraktion) wird durch die CDU Fraktion begründet. Anschließend soll über den Verweis in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr ohne vorherige Aussprache abgestimmt werden.

TOP 15 (Streichung der Haltestelle Industriepark Höchst (Station Farbwerke) – Antrag der CDU-Fraktion) wird durch die CDU-Fraktion begründet. Nach einer Aussprache von 5 Minuten soll über den Verweis in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr abgestimmt werden.

TOP 16 (Nutzung von Recyclingbaustoffen – Antrag der FDP-Fraktion) begründet die FDP-Fraktion. Anschließend soll über den Verweis in den Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft ohne vorherige Aussprache abgestimmt werden.

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann lässt nun über die Verfahrensvorschläge des Ältestenausschusses zur heutigen Sitzung des Kreistages abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über die o. a. Verfahrensvorschläge unter Berücksichtigung der Absetzung des TOP´s 13 für den Ablauf der heutigen Sitzung ab.

Abstimmungsergebnis:	62 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Corona Update

Herr Landrat Michael Köberle berichtet dem Kreistag zu den aktuellen Entwicklungen in Sachen Corona. Er weist auf die regelmäßigen Berichterstattungen in den Videokonferenzen mit den Fraktionsvorsitzenden hin.

Die Inzidenz der bestätigten Neuerkrankungen der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner beträgt im Landkreis Limburg-Weilburg Stand heute 0 Uhr 180. Die Hospitalisierungsinzidenz in Hessen liegt bei 4,6. Derzeit liegen zwei Patienten auf Intensivstation. Der Rettungsdienst ist derzeit stark ausgelastet. Es besteht jedoch aufgrund eines Erlasses des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Möglichkeit Katastrophenschutzzüge zur Entlastung und Unterstützung der örtlichen Rettungsdienste anzufordern. Dies hat der Landkreis Limburg-Weilburg mittels Einsatzbefehl zum 15. Dezember 2021 getan.

Impfungen

Im Landkreis Limburg-Weilburg haben bislang insgesamt 128.954 Menschen die Erstimpfung erhalten (74,8 Prozent), 124.513 sind vollständig geimpft (72,3 Prozent), 42.648 wurden mit der Drittimpfung bedacht (24,8 Prozent). Die Imp fzahlen setzen sich zusammen aus Erst-, Zweit-, Einmal- und Drittimpfungen im Imp fzentrum Limburg, in Arztpraxen und im Imp fzentrum Wiesbaden.

Das Imp fzentrum ist gut ausgelastet. Die Öffnungszeiten wurden auf Grund der hohen Nachfrage und der Vorgaben des HMSI (Impfmöglichkeiten für 2,5% der Kreisbevölkerung = ca. 4300 Impfungen pro Woche im Kreis zu schaffen) sukzessive erweitert und fortlaufend personell verstärkt. Zusammen mit den Angeboten der Hilfsorganisationen und dem KKH Weilburg ist die Zahl erreichbar. Allerdings melden die Hilfsorganisationen

inzwischen, dass die Zahl der Impfwilligen so weit zurückgegangen ist, dass sich keine langen Schlangen mehr bilden, sondern bei den Terminen ein kontinuierlicher Zufluss ohne Leerlaufzeiten vorhanden ist.

Das Gesundheitsamt hat jetzt eine Auslieferung von 5.000 Dosen für Kinderimpfungen ab 5 Jahren erhalten. Dem liegt die STIKO-Empfehlung zugrunde. Das Gesundheitsamt ist in diesem Zusammenhang im intensiven Austausch mit den Kinderarztpraxen.

Corona

Die anhaltend hohen Fallzahlen führen erneut zu einer Überlastung des Gesundheitsamtes. Der Regelbetrieb wurde so weit wie möglich reduziert. Die vorläufig letzten regulären Termine finden aktuell statt. Die Schuleingangsuntersuchungen werden so lange wie möglich fortgesetzt. Die Prophylaxearbeit des Arbeitskreises Jugendzahnpflege wird vorläufig fortgesetzt. Darüber hinaus sind die Kameraden der Bundeswehr derzeit mit der Schulung des Programms Sormas im Gesundheitsamt eingesetzt. Die Kontaktpersonennachverfolgung beschränkt sich auf vulnerable Gruppen. Die Ermittlung der positiven Fälle ist derzeit nicht in allen Fällen tagesgleich möglich. Daher arbeiten wir fortlaufend an einer weiteren Automatisierung der Prozesse. Es wird versucht, das Personal zu verstärken.

Einnahmen aus Corona-Ordnungswidrigkeitsverfahren

Vom Referat für Rechtsangelegenheiten wurde mitgeteilt, dass aus Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der Corona-Pandemie bis zum heutigen Tag die nicht unerhebliche Summe von 46.000,00 Euro eingegangen ist. Dieses Geld soll einem guten Zweck zugeführt werden. Hierzu wird um Vorschläge aus dem Plenum gebeten, die gerne an das Büro des Landrats, Frau Martina Schäfer, geschickt werden können.

Neuer ärztlicher Direktor am Kreiskrankenhaus Weilburg

Zum neuen Ärztlichen Direktor des Kreiskrankenhauses Weilburg wurde Dr. Christian Kuntz, Chefarzt der Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie/Proktologie gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Jens Brade gewählt. Herr Brade ist seit Januar 2021 als Chefarzt der Abteilung Orthopädie und Unfallchirurgie im Kreiskrankenhaus Weilburg tätig. Beide wurden für die Dauer von zwei Jahren vom Aufsichtsrat ernannt.

Berufseinstiegsbegleitung- Schreiben der Hessischen Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten Frau Lucia Puttrich

Kurz nach der letzten Kreistagssitzung ging ein Schreiben von Frau Ministerin Puttrich ein. Leider (aber auch nicht ganz unerwartet) lehnt das Ministerium unsere Bitte nach einer dauerhaften Mitfinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung ab. Zwar wird die Initiative der Kreisverwaltung ausdrücklich gelobt und die Sinnhaftigkeit erkannt, jedoch beruft man sich seitens des Ministeriums auf die aktuelle Rechtslage, wonach für die Länder eine Mitfinanzierung solcher Maßnahmen ohne die Möglichkeit der Einflussnahme auf Gestaltung und Steuerung nicht sinnvoll erscheint.

Der Jugendhilfeausschuss wurde in seiner Sitzung am 30.11.2021 darüber informiert. Gleichwohl sind die Kreismittel im nächsten Haushalt entsprechend vorgesehen, sodass die Fortführung der Maßnahme gesichert ist. Es ist wichtig, dass kein junger Mensch „auf der Strecke“ bleibt und dafür werden die Mittel gerne bereitgestellt.

Mitteilung des Sozialamtes

Die Zuweisungen in den Landkreis steigen seit Mitte des Jahres 2021 an. Entsprechende Entwicklungen hatten sich bereits im Frühjahr 2021 abgezeichnet. Dennoch ist die aktuelle Entwicklung überraschend. Während der Landkreis im Sommer noch mit 92 Neuzuweisungen im Quartal umzugehen hatten, werden inzwischen für das erste Quartal 2022 bereits 270 Personen erwartet. Die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht.

Um die Unterbringungskapazitäten, die in den vergangenen Jahren stückweise abgebaut wurden, wieder anzupassen, hat der Landkreis Limburg-Weilburg die Betreiberverträge für die Gemeinschaftsunterkünfte verlängert. Die vorgehaltenen Platzzahlen reichen jedoch voraussichtlich nicht aus, um die erwarteten Personen unterzubringen, insbesondere, wenn der Zustrom weiter so anhält. Daher wurde eine Neuakquise von Unterbringungsplätzen betrieben. Entsprechende Pressemitteilungen zur Suche von Wohnungen und Häusern zur Anmietung mit Betreiberverträgen wurden herausgegeben. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden wurden über die Lage informiert und um Unterstützung gebeten. Einige Objekte konnten bereits verwirklicht werden beziehungsweise stehen zur Umsetzung an. Die Lage am Wohnungsmarkt ist jedoch schwierig und bislang noch bei weitem nicht ausreichend. Daher wird weiter nach Unterbringungsmöglichkeiten gesucht.

Anschließend berichtet der Erste Kreisbeigeordnete Jörg Sauer dem Kreistag zu den aktuellen Themen aus seinem Dezernat.

Zahlen aus Zulassungsstelle

Wie viele Führerscheine wurden erteilt?

5091, darin enthalten sind Ersterteilungen, Erweiterungen, Umschreibungen, Wiedererteilungen etc.

Wie viele Führerscheine wurden entzogen?

164, in dieser Zahl sind sowohl die Entzüge durch Gerichte als auch die durch die Fahrerlaubnisbehörde enthalten

Wie viele Termine wurden in beiden Fachdiensten durch die Kolleginnen und Kollegen abgearbeitet ?

Ca. 46.000

Wie viele Fahrzeuge wurden zugelassen (mit den Zahlen der vergangen fünf Jahre) ?

2017: 123.536

2018: 151.157

2019: 153.763

2020: 157.170

2021 Stand 07. 12.: 159.486

Wie viele E-Fahrzeuge wurden zugelassen (mit den Zahlen der vergangenen fünf Jahre) ?

Hier sind die Zahlen der Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb mit und ohne E-Kennzeichen aufgeführt

2017: 533

2018: 927
 2019: 1.512
 2020: 2.740
 2021 Stand 07.12.: 4.995

Wie viele Schwertransporte wurden genehmigt ?

906, in dieser Zahl ist die Genehmigung durch den Landrat enthalten als auch die des Beteiligungsverfahrens (Anhörung)

Sonstige Zahlen oder Fakten, die einen Einblick in die tägliche Arbeit gewähren.

Im Rahmen des Pflichtumtauschs wurden 2.851 Führerscheine umgetauscht, wobei hier auch Umtausche erfasst sind, die nicht in die erste Stufe der Umtauschpflichtigen (Jahrgänge 1953 bis 1958 bis zum 19.01.2022) fallen, sondern später.

Zahlen aus dem Bauamt:

Eingang neuer Bauanträge 2021 (Stand bis 13.12.21):	2021	2020
• Vorhaben nach § 64 HBO (Freigestellte Bauvorhaben)	214	184
• Vorhaben nach § 65 HBO (Vereinf. Baugenehmigungsverfahren)	558	477
• Vorhaben nach § 66 HBO (Normales Baugenehmigungsverf.)	167	164
• Isolierte Abweichungsanträge nach § 73 HB	31	30
• (Grundstücks-)Teilungsanträge nach § 7	80	50
• Teilungen nach Wohnungseigentum	27	38

Schülerradroustennetz: Der Landkreis engagiert sich für sichere Schulwege

Der Landkreis Limburg-Weilburg engagiert sich für sichere Schulwege und lässt im Rahmen des Nahmobilitätschecks ein Schülerradroustennetz erarbeiten, in dem die sichersten Radroustenvon Wohnorten zu allen weiterführenden Schulen ausgewiesen sind. Um dieses Ziel passgenau und qualitativ hochwertig umzusetzen, haben sich Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Kommunen, der Polizei und Verbänden in Beiräten (Nord, Süd, Limburg) zusammengetan.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Expertinnen und Experten vor Ort kennen ihre Fahrradstrecken zur Schule am besten und werden diejenigen sein, die das fertige Schülerradroustennetz nutzen. Für Schulen und Kommunen birgt die Projektteilnahme großes Potenzial: Häufig finden nämlich in den Beiräten Akteure aus Verkehrs- und Schulwelt zusammen und bauen nachhaltige Kommunikationswege auf, die später für weitere Projekte zum Thema Schule und Mobilität genutzt werden können. Beteiligte Kommunen, aber auch der Landkreis, erhalten „ganz nebenbei“ wertvolle Hinweise zur Verbesserung ihrer Fahrradinfrastruktur.

Schülerradroustenvon und Schulmobilitätspläne sind zwei wichtige Schritte für ein attraktives schulisches Mobilitätsangebot. Damit wird ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen Mobilität in Landkreis gegangen. Davon ist auch Landrat Michael Köberle überzeugt. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein exklusives Radroustennetz, das möglichst sichere Wegeverbindungen zwischen Wohngebieten und weiterführenden Schulen beinhaltet. Die Roustenvon werden auf der bestehenden Radinfrastruktur ausgewiesen, wobei sogenannte Aufmerksamkeitspunkte auf besondere Verkehrssituationen hinweisen. Die Gesellschaft für integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain (ivm GmbH) hat in einem Ausschreibungsverfahren das Planungsbüro Sweco GmbH aus Frankfurt mit der Erarbeitung der

„Schülerradrouten Planer + Netze“ beauftragt. Mit Hilfe des Internetportals www.schuelerradrouten.de wird es künftig für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler möglich sein, sich eine persönliche Route von Zuhause bis zur Schule empfehlen zu lassen, die als Schulweg besonders geeignet ist.

Neben einer umfangreichen Befragung von Kommunen und Schulen und der Erstellung des Netzentwurfs hat das Planungsbüro Sweco auch Schulprojektstage vor Ort angeboten. Gemeinsam mit den Kindern wurde für jede Schule ein Steckbrief erstellt: Er enthält vom Planungsbüro vorgeschlagene Routen und zeigt die Einschätzung der Schul-Radwege durch die Schülerinnen und Schüler, inklusive Fahrradabstellanlagen. Das erarbeitete Schülerradroutennetz für den Landkreis Limburg-Weilburg wird im Frühjahr 2022 offiziell veröffentlicht und ist dann online abrufbar. Das Verfahren zur Erstellung von Schülerradroutennetzen wurde für die Region Frankfurt RheinMain bereits mehrfach erfolgreich umgesetzt. Damit wurde eine gute Grundlage für mehr Vertrauen in das Fahrrad als Verkehrsmittel zur Schule geschaffen. Aktuell sind bereits mehr als 430 weiterführende Schulen in Hessen an das Schülerradroutennetz angebunden, das eine Gesamtlänge von mehr als 5.100 Kilometern umfasst. Die Erarbeitung eines Schülerradroutennetzes ist ein Angebotsbaustein des Fachzentrums Schulisches Mobilitätsmanagement, das vom Land Hessen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) bei der ivm (www.ivm-rheinmain.de) eingerichtet wurde. Ziel ist, den Schülerinnen und Schülern im Landkreis Limburg-Weilburg bis zum Start der nächsten Fahrradsaison im Jahr 2022 ein fertiges Schülerradroutennetz anbieten zu können.

In diesem Zusammenhang passt, dass der Landkreis Limburg-Weilburg im Jahr 2022 das Radverkehrskonzept aufstellen wird. Der entsprechende Förderbescheid von Hessen Mobil über 90.000 Euro, bei Gesamtkosten von 125.000 Euro, wurde kürzlich entgegengenommen.

Radwege Sanierung schreitet weiter voran

Der Weiltalradweg wird alltagstauglich ausgebaut und erhält unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der kleinklimatischen Bedingungen eine helle Asphaltdecke.

Wegweiser für Direktvermarkter

Der Neue Wegweiser für Direktvermarkter im Landkreis Limburg-Weilburg, dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Stadt Wiesbaden ist fertiggestellt und kann im Amt für den Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz angefordert werden. In der Broschüre findet der Leser interessante Möglichkeiten regionale Produkte zu erwerben; über 100 Möglichkeiten werden dort aufgelistet.

Zahlen, Daten, Fakten 2021 -/ - 2019 aus der Leitstelle

Die im Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz für den „Notruf 112 Feuerwehr und Rettungsdienst“ integrierte Zentrale Leitstelle Limburg-Weilburg ist rund um die Uhr bei allen Notfällen die erste Anlaufstelle für alle einhergehenden Fragen und Meldungen der Kreisbevölkerung, wie aber auch für die den Landkreis durchquerenden Personenströme z.B. auf der Bundesautobahn 3, der Lahn und den Bahn- und ICE Schnellbahnstrecken. Die 19 Mitarbeiter gewährleisten hier in einem Dreischichtsystem den „First-Level-Support“ für alle Hilfesuchenden, alarmiert und lenkt die Rettungskräfte möglichst innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist zu den Einsatzstellen. Über 34.000 Bürger nutzten alleine in diesem Jahr die Notrufnummer 112, eine Steigerung von 7,75 % zu der Anzahl im Jahre 2019. Gesamt hatte die Zentrale Leitstelle in diesem Jahr ein Aufkommen von 87.000 Anrufen zu verzeichnen, die Steigerung liegt somit im Gegensatz zum Jahre 2019 bei 29,5 %.

Dieses schlägt sich natürlich auf die Einsatzzahlen nieder.

Fahrten	2019	2021	+ / - in %
Rettungswagen mit Sondersignal	8810	10380	+18%
davon durch Notarzt begleitet	5705	6406	+12%
Rettungswagen als dringliche Fahrten ohne Sondersignal	10376	10380	+0,04%

angeordnet werden.

Auch im Bereich der Krankentransporte ist eine Steigerung um 7,5 % von 6149 Fahrten in 2019 auf 6611 Fahrten in 2022 festzustellen.

Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass im Bereich der hauptamtlichen Rettungsdienste wie auch der Freiwilligen Feuerwehren eine ständige Erhöhung der Einsatzzahlen festzustellen ist. Um den Rettungsdienst weiter, trotz horrendem Aufkommen, sicherstellen zu können, hat der Landkreis verschiedene Maßnahmen ergriffen. Unter anderem wurde ein Erlass beim Hessischen Innenminister angeregt, sodass man nun auf Rettungswagen aus dem Katastrophenschutz zurückgreifen kann und es wurde ein Stufenkonzept bei nächtlichen Krankentransporten angewandt.

Kritische Infrastruktur

Vor dem Hintergrund jüngster Ereignisse, insbesondere der verheerenden Flut-Katastrophe im Ahrtal 2021 und der dadurch entstandenen enormen Schäden, rücken Fragen zur Ermittlung der Risiken und Schwachstellen in Landkreisen Limburg-Weilburg in den Fokus der Aufmerksamkeit.

Hierzu fand nun die Zweite Sitzung zur Kritische Infrastruktur im Landkreis statt. Vertreten waren auch alle Geschäftsführer der heimischen Energie- und Wasserversorger.

Nun wird eine Risikoanalyse für den Landkreis Limburg-Weilburg durchgeführt werden. Dabei sind Bedrohungsszenarien der vier Gefahrenkategorien auf den Landkreis sowie dessen Städte und Gemeinden bezogen in einem „360°-Rundumblick“ zu betrachten und einzuordnen. Die Analyse gibt einen Überblick über die potenziellen Risiken sowie deren Auswirkungen bzw. potentiellen Schäden und ermöglicht eine schutzzielbasierte Priorisierung der durchzuführenden Einsatzplanungen und Investitionen. Zudem bietet sie den politischen Entscheidungsträgern und Fachämtern eine Grundlage für die Definition von Schutzzielen.

Grünschnittsammelstellen

Folgende Städte und Gemeinden haben in diesem Jahr für ihre dezentralen Grünschnittsammelstellen die Entsorgung durch den AWB in Anspruch genommen:

- Brechen
- Dornburg
- Elz
- Hadamar

- Hünfelden
- Löhnberg
- Mengerskirchen
- Merenberg
- Selters

Dort wurde im Auftrag des AWB seit Juli 2021 durch die Fa Vobl Abfallentsorgung mit einem Greiferfahrzeug der Grünschnitt auf Abruf abgeholt und an den Kompostierungsanlagen im Landkreis Limburg-Weilburg angeliefert. Die derzeit abgefahrene Menge beträgt 1.004,58 Mg.

Nach der Startphase im Juli sind die Mengen stetig gestiegen. Bei einer Fortführung im nächsten Jahr ist eine weitere Mengensteigerung zu erwarten.

In anderen Städten und Gemeinde wird das Thema derzeit diskutiert und deren Teilnahme erfolgt evtl. ab 2022. Der AWB erwartet zukünftig wie prognostiziert über die dezentralen Grünschnittsammelstellen eine Durchschnittsmenge von etwa 30 bis 35 kg je Einwohner und Jahr.

Rückmeldung der bisher teilnehmenden Städte und Gemeinden

Insgesamt wurde das freundliche Auftreten der Fa. Vobl gelobt, die Abholung verlief problemlos. Teilweise wurden die Öffnungszeiten reduziert, um eine kontrollierte Annahme sicherstellen zu können.

Rückmeldung Fa. Vobl Abfallentsorgung

Die Abstimmung mit den Städten und Gemeinden für die Abholung des Grünschnittes mit einem Greiferfahrzeug hat ohne Probleme und somit sehr gut funktioniert.

Der Grünschnitt war sauber ohne nennenswerte Fremdstoffe (was auch von den Kompostwerken bestätigt wurde). Nur vereinzelt waren sehr große Teile (Stämme) abzuholen, die unmöglich auf einen Pkw-Hänger passen würden.

Zum TOP Berichte und Mitteilungen wurden von folgenden Abgeordneten Fragen gestellt, die von Seiten des Landrates sowie des Ersten Kreisbeigeordneten beantwortet wurden:

Georg Horz (Freie Wähler-Fraktion)

Bernd Steioff (Gruppierung DIE LINKE)

Jürgen Dumeier (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Dr. Klaus Valeske (FDP-Fraktion)

Meysam Ehtemai (AfD-Fraktion)

3. Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen

4. Vorlage des Investitionsprogrammes

5. Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023

6. Vorlage des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Punkte „Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023“, „Investitionsprogramm“, „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023“ und „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2022“ werden gemeinsam aufgerufen.

Herr Landrat Michael Köberle bringt den Doppelhaushalt 2022/2023 des Landkreises Limburg-Weilburg sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft und des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, welche als Anlage dem Kernhaushalt beigelegt sind, inklusive dem Investitionsprogramm, ein.

Anschließend geht Herr Landrat Köberle im Rahmen seiner Haushaltsrede detailliert auf die einzelnen Haushaltsteile ein.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den o. a. TOP 3 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Limburg-Weilburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit Anlagen) zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung, den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport, den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr sowie den Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 63 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den o. a. TOP 4 (Investitionsprogramm) zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 63 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den o. a. TOP 5 (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023) zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 63 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den o. a. TOP 6 (Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2020) zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung.

Abstimmungsergebnis: 63 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

**7. Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg (VL-385/2021)
weiter stärken – Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020**

Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann ruft nun zur Abstimmung über TOP 7 der Tagesordnung auf. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Abstimmung:

Der Kreistag nimmt die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht der Kommissionen, Beiräte, Stiftungen und weiteren Kreisgremien gem. dem Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020 (AT-16/2020) zur Kenntnis und beschließt in diesem Zusammenhang, dass auf Grundlage der vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden

Abstimmungsergebnis: 63 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

**8. Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – (VL-432/2021)
Fortführung der Förderrichtlinie**

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann zur Abstimmung über TOP 8 der Tagesordnung auf. Eine Aussprache ist hier nicht vorgesehen.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt die Fortführung des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ dem Grunde nach für die Jahre 2022 und 2023.

Der Kreisausschuss wird dem Kreistag über den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine aktualisierte Fassung der Richtlinie zur Beschlussfassung zuleiten.

Abstimmungsergebnis:	59 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	4 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

9. Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder- und Jugendliche nach Corona“ (VL-431/2021)

Der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport Herr Christian Radkovsky, berichtet zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt.

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

-
1. Der Kreistag beschließt das Konzept (Anlage: Stand 18. November 2021) zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ für die Jugend- und Schulsozialarbeit sowie für die Kinder- und Jugendfreizeiten und die Jugendarbeit.
 2. Der Kreistag stellt zur Umsetzung des Konzeptes in der vorgelegten Fassung im Haushaltsplan 2022/23 für jedes Haushaltsjahr jeweils 200.000,00 € an Kreismitteln für den Bereich Jugend- und Schulsozialarbeit ein. Sie sollen neben den Bundesmitteln eingesetzt werden, um die Ziele bestmöglich zu erreichen.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

10. Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2020 (VL-393/2021)

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Revision und Controlling, Herr Rüdiger Weil, berichtet zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt.

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Ausschuss für Revision und Controlling empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird mit einer Bilanzsumme von 77.547.395,57 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2020 beträgt 1,717 Mio. €. Dieser resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 28 T€ und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,745 Mio. €.

Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresverlust 2020 aus dem hoheitlichen Bereich mit der vorhandenen Gebührenausgleichsrücklage verrechnet werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 156 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:	51 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	11 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	-----------------

11. Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) (VL-386/2021)

Der Ausschussvorsitzende des Haupt-, Finanz-, und Verwaltungsausschusses, Herr Dr. Frank Schmidt, berichtet zu diesem Punkt auch stellvertretend für den Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft und gibt die Beschlussempfehlung bekannt.

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die der Vorlage VL 386/2021 beigefügte Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	5 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

12. Sicherstellung des Schulbetriebs im Landkreis Limburg-Weilburg (AT-32/2021)

Der Ausschussvorsitzende des Haupt-, Finanz-, und Verwaltungsausschusses, Herr Dr. Frank Schmidt, berichtet zu diesem Punkt auch stellvertretend für den Ausschuss für Jugend, Schule und Bau sowie für den Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport und gibt die Beschlussempfehlung bekannt.

Zur Aussprache von insgesamt 3 Minuten pro Fraktion äußern sich folgende Abgeordnete:

Mary ten Elsen (CDU-Fraktion)
Dr. Klaus Valeske (FDP-Fraktion)
Birgit Geis (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Bernd Steioff (Gruppierung DIE LINKE)
Oliver Jung (SPD-Fraktion)
Valentin Bleul (FW-Fraktion)
Landrat Michael Köberle

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport befürwortet den vom Kreisausschuss vorgestellten Maßnahmenkatalog und verweist diesen zusammen mit dem ursprünglichen Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:	43 Ja-Stimmen	12 Nein-Stimmen	8 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

13. Abgesetzt: Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg (AT-31/2021)

TOP 13 (Livestream – Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg – Antrag der FDP-Fraktion) wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Der TOP bleibt weiter im Geschäftsgang.

14. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“) (AT-33/2021)

TOP 14 wird durch Herrn Michael Ruoff (CDU-Fraktion) begründet.

Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann ohne Aussprache über den Verweis in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr abstimmen.

Abstimmung:

1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bittet den Kreisausschuss zu prüfen, ob bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplan 2014 (NVP) auch ein On-Demand System wie der "Lahn Star Limburg" integriert werden kann. Bei dieser Prüfung soll die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbh (VLDW) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mit eingebunden werden.

2. Der Betriebsleiter der Stadtlinie Limburg, Herr Erster Stadtrat Michael Stanke, wird in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr des Landkreises Limburg-Weilburg zum Bericht und Austausch über die Erfahrungen in der Stadt Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“ eingeladen.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

15. Streichung der Haltestelle Industriepark Höchst (Station Farbwerke)

(AT-34/2021)

TOP 15 wird von Herrn Andreas Hofmeister (CDU-Fraktion) begründet.

Zur Aussprache von 5 Minuten pro Fraktion äußern sich folgende Abgeordnete:

Marion Schardt-Sauer (FDP-Fraktion)

Tobias Eckert (SPD-Fraktion)

Anke Föh-Harshmann (Bündnis 90/Die Grünen)

Valentin Bleul (FW-Fraktion)

Herr Valentin Bleul bringt in diesem Zusammenhang einen Änderungsantrag ein.

Weiterhin äußerten sich:

Egon Maurer (AfD-Fraktion)

Christian Wendel (CDU-Fraktion)

Bernd Steioff (Gruppierung DIE LINKE)

Dr. Klaus Valeske (FDP-Fraktion)

Valentin Bleul (FW-Fraktion)

Landrat Michael Köberle

Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann über den Änderungsantrag der FW-Fraktion abstimmen. Bei 8 Ja-Stimmen zu 49 Nein-Stimmen sowie 6 Enthaltungen gilt der Änderungsantrag als abgelehnt.

Nun lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann über den ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg lädt einen zuständigen Vertreter des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) und/oder der Deutschen Bahn in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr ein, um gemeinsam über die Auswirkungen der Streichung der Haltestelle Farbwerke bei mehreren in der Hauptverkehrszeit aus Richtung Limburg verkehrenden Zügen auf die Region und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu beraten.

Abstimmungsergebnis:	62 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

16. Nutzung von Recyclingbaustoffen**(AT-35/2021)**

TOP 16 wird von Frau Marion Schardt-Sauer (FDP-Fraktion) begründet.

Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann ohne vorherige Aussprache über den Verweis in den Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft abstimmen.

Abstimmung:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, in welchem Umfang recycelte Baustoffe und in welchem Umfang Baustoffe mit natürlicher Gesteinskörnung bei öffentlichen Ausschreibungen eingesetzt oder vorgeschrieben werden.
2. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, ob und in welchem Umfang der Ausbau von Deponierungskapazitäten, bspw. in Beselich, speziell in den knappen Deponierungsklassen 0 und I, geplant ist.
3. Der Bericht soll im Umweltausschuss vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:	63 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

17. Digital gestützter Distanzunterricht**(AF-19/2021)****Top 17 – Digital gestützter Distanzunterricht**

Die FDP-Fraktion hat gebeten, folgende Anfrage auf die Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 17. Dezember 2021 zu setzen.

Anfrage:

Sind die Schulen im Landkreis technisch darauf vorbereitet, zumindest teilweise Distanzunterricht durchzuführen?

- a. Sind die technischen Voraussetzungen in den Schulen vorhanden, um mittels Videokonferenzsystemen Distanzunterricht zumindest als Ergänzung zum Präsenzunterricht durchzuführen?
- b. Ist die elektronische Ausstattung aller Schüler jetzt auf einem Stand, der es ermöglicht, sicher und auch in einem praktikablen Rahmen Distanzunterricht durchzuführen?

Antwort:

Wie es sich bereits bei den letzten Schulschließungen gezeigt hat, sind die Schulen auf Distanzunterricht in Ergänzung zum Präsenzunterricht vorbereitet.

Zu a.

Seit Beginn der Corona Pandemie wurden die Schulen flächendeckend mit Glasfaseranschlüssen und neuen Firewalls über den Digitalpakt Schule versorgt. Weiterhin wird der WLA-Vorabausbau an vorhandener Verkabelung im Dezember 2021 abgeschlossen. Durch diese Maßnahmen ist es in den Schulen möglich, Distanzunterricht in Ergänzung zum Präsenzunterricht durchzuführen. Durch den Fachdienst Zentrale IT wurde den Schulen ein Videokonferenz-System (Jitsi Meet) zur Verfügung gestellt. Alternativ konnten die Schulen sich ein eigenes Videokonferenz-System aus Mitteln, die das staatliche Schulamt zur Verfügung gestellt hat, buchen.

Zu b.

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms, Annex I des Digitalpakt Schule konnten 3.200 iPads für Schüler*innen, die nicht über ein Endgerät verfügen, zur Ausleihe beschafft werden. Durch diese Beschaffung ist es möglich in einem praktikablen Rahmen Distanzunterricht durchzuführen.

Weiterhin erfolgen über die dezentralen Schulbudgets zielgerichtete Beschaffungen von digitalen Endgeräten. Grundsätzlich gilt hier jedoch das System „Bring your own Device“ (=Nutzung privater mobiler Endgeräte).

18. Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg *Stark und Innovativ***(AF-18/2021)**

Die FDP-Fraktion hat gebeten, folgende Anfrage auf die Tagesordnung für die Kreistagssitzung am 17. Dezember 2021 zu setzen.

Anfrage:

Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule A wurden in 2020 erteilt?
2. Wie viele Förderbescheide der Säule A wurden in 2021 erteilt?
3. Welche Summe wurde in der Säule A im Jahr 2020 ausgeschüttet?
4. Welche Summe wurde in der Säule A im Jahr 2021 ausgeschüttet?
5. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule A auf die Städte und Gemeinden im Kreis?
6. Wie viele Baumaßnahmen von Städten und Gemeinden/Privaten Investoren wurden gefördert?
7. Wie kontrolliert der Kreisausschuss, dass die Mietpreisbindung eingehalten wird?

Säule B – Kommunale Infrastruktur:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule B wurden in 2020 erteilt?
2. Wie viele Förderbescheide der Säule B wurden in 2021 erteilt?
3. Welche Summe wurde in der Säule B im Jahr 2020 ausgeschüttet?
4. Welche Summe wurde in der Säule B im Jahr 2021 ausgeschüttet?
5. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule B auf die Städte und Gemeinden im Kreis?
6. Welche konkreten Maßnahmen wurden in beiden Jahren gefördert?

Säule C – Kommunalen Brandschutz:

1. Wie viele Maßnahmen wurden im Rahmen der Säule C gefördert?
2. Wie hoch war die Gesamtfördersumme in der Säule C?
3. Wie verteilen sich die Fördermaßnahmen der Säule C auf die Städte und Gemeinden im Kreis?

Säule D – Klimaschutz:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule D wurden in 2020 erteilt?
2. Wie viele Förderbescheide der Säule D wurden in 2021 erteilt?
3. Welche Summe wurde in der Säule D im Jahr 2020 ausgeschüttet?
4. Welche Summe wurde in der Säule D im Jahr 2021 ausgeschüttet?
5. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule D auf die Städte und Gemeinden im Kreis?
6. Welche konkreten Maßnahmen wurden in beiden Jahren gefördert?

Säule E – Vereinsförderung:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule E wurden erteilt?
2. Welche Summe wurde in der Säule E ausgeschüttet?
3. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule E auf die Städte und Gemeinden im Kreis?

Antwort:

Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Zu 1. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Im Jahr 2020 wurden in Säule A insgesamt fünf Förderbescheide erteilt.

Zu 2. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Im Jahr 2021 wurden in Säule A insgesamt elf Förderbescheide erteilt (Stand 15. Dezember 2021).

Zu 3. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Im Jahr 2020 wurden in Säule A Fördermittel i. H. v. insgesamt 1.228.505,00 € ausgeschüttet. Weiterhin erfolgte auf Grundlage einer endgültigen Wohnflächenberechnung die Auszahlung einer Restfördersumme an die Gemeinde Hünfelden i. H. v. 102.334,00 €.

Zu 4. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Im Jahr 2021 wurden in Säule A Fördermittel i. H. v. insgesamt 1.011.984,00 € ausgeschüttet (Stand 15. Dezember 2021).

Zu 5. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Die Förderbescheide der Säule A inkl. der Auszahlung der Restfördersumme verteilen sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt:

Kommune	Fördersumme in Euro	Anzahl der Anträge
2020		
Dornburg	666.080,00 €	3
Hünfelden	499.752,00 €	1
Selters	65.652,00 €	1
2021		
Beselich	172.740,00 €	1
Dornburg	286.320,00 €	1
Elz	379.098,00 €	1
Mengerskirchen	33.613,50 €	2
Selters	140.212,50 €	6

Zu 6. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Insgesamt wurden 15 Baumaßnahmen von Privaten Investoren sowie eine Baumaßnahme von der Kreissparkasse Limburg gefördert.

Zu 7. Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau

Die Kommune muss dem Landkreis gemäß des Förderbescheides nachweisen, dass der Vermieter der geförderten Wohnung eine Mietpreisbindung über die festgelegte Höhe zu garantieren hat. Im Zuge der neuen Richtlinie, welche dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 vorgelegt und dem Kreistag zur Beschlussfassung weitergeleitet wird, wird dieser Passus aufgenommen und die Förderrichtlinie damit konkretisiert. Demnach hat die Kommune dem Landkreis zusätzlich jeweils zu Beginn des Kalenderjahres eine entsprechende Bestätigung über die Einhaltung der Mietpreisbindung vorzulegen.

Säule B – Kommunale Infrastruktur

Zu 1. Säule B – Kommunale Infrastruktur

Im Jahr 2020 wurden in Säule B insgesamt 32 Förderbescheide erteilt.

Zu 2. Säule B – Kommunale Infrastruktur

Im Jahr 2021 wurden in Säule B insgesamt 23 Förderbescheide erteilt (Stand 15. Dezember 2021).

Zu 3. Säule B – Kommunale Infrastruktur

Im Jahr 2020 wurden in Säule B Fördermittel i. H. v. insgesamt 1.423.823,29 € ausgeschüttet.

Zu 4. Säule B – Kommunale Infrastruktur

Im Jahr 2021 wurden in Säule B Fördermittel i. H. v. insgesamt 1.076.460,55 € ausgeschüttet (Stand 15. Dezember 2021).

Zu 5. Säule B – Kommunale Infrastruktur

Die Förderbescheide der Säule B inkl. der Aufstockung der Fördersumme verteilen sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt:

2020		
Kommune	Fördersumme in Euro	Anzahl der Anträge
Hünfelden	100.000,00	2
Selters	100.000,00	2
Mengerskirchen	100.000,00	2

Beselich	100.000,00	2
Elz	100.000,00	2
Löhnberg	100.000,00	2
Dornburg	99.961,20	2
Merenberg	98.763,35	2
Bad Camberg	92.824,32	2
Waldbrunn	89.588,83	2
Weilburg	75.000,00	1
Weilmünster	75.000,00	1
Hadamar	69.964,00	2
Elbtal	62.100,00	2
Brechen	57.231,58	2
Limburg	52.966,80	1
Runkel	22.104,96	1
Weinbach	14.421,80	1
Villmar	13.896,45	1

2021		
Kommune	Fördersumme in Euro	Anzahl der Anträge
Dornburg	100.000,00	2
Mengerskirchen	100.000,00	2
Hünfelden	100.000,00	2
Beselich	100.000,00	2
Selters	100.000,00	2
Brechen	100.000,00	2
Elbtal	93.002,14	2
Merenberg	86.209,71	2
Löhnberg	75.000,00	1
Weilburg	75.000,00	1
Weilmünster	75.000,00	1
Bad Camberg	31.820,00	1
Weinbach	30.900,00	1
Limburg	12.000,00	1

Zu 6. Säule B – Kommunale Infrastruktur

Nachfolgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2020 und 2021 in Säule B gefördert:

2020	
Kommune	Maßnahme
Bad Camberg	Erweiterung Kindergarten Oberselters
Bad Camberg	Barrierefreiheit in der Altstadt
Beselich	Erneuerung Fernwirktechnik
Beselich	Modernisierung /Erneuerung LED-Straßenbeleuchtung
Brechen	Ausbau eines Sirenenwarnsystems
Brechen	Fassade Altes Rathaus Niederbrechen
Dornburg	Parkflächen Mehrzweckhalle Langendernbach
Dornburg	Erneuerung Parkflächen Bürgerhaus Frickhofen

Elbtal	Fassadenrenovierung Elbgrund
Elbtal	Fassadenrenovierung Hangenmeilingen
Elz	Erweiterung Parkflächen Bürgerhaus Elz
Elz	Erweiterung Kita Elz
Hadamar	Toilettensanierung Altes Rathaus
Hadamar	Ankauf Liegenschaft Kirchgasse
Hünfelden	Erweiterung Kindergarten Mensfelden
Hünfelden	Umbau Rathaus
Limburg	Gestaltung Dorfplatz Eschhofen
Löhnberg	Parkflächen Löhnberg
Löhnberg	Sanierung Kita Löhnberg
Mengerskirchen	Umbau Rathaus (Barrierefreiheit, Brandschutz)
Mengerskirchen	Inklusionshaus "Dorfmitte" Waldernbach
Merenberg	Umbau Bauverwaltung Marktflecken
Merenberg	Löschfahrzeug FFW
Runkel	Umgestaltung St. Nikolauskapelle
Selters	Finanzierung TSF-W Feuerwehrfahrzeug
Selters	Ankauf Grundstück f. Bauhof Niederselters
Villmar	Mannschaftstransportwagen FFW
Waldbrunn	Planungskosten Kita Hintermeilingen
Waldbrunn	Sirenenanlagen
Weilburg	Abriss Parkdeck Odersbacher Weg
Weilmünster	Trinkwasserverbindungsleitung
Weinbach	Umbau Feuerwehrgerätehaus
2021	
Bad Camberg	Dachsanierung Bauhof
Beselich	Gehwege und Bordanlage Steinbacher Straße
Beselich	PV-Anlagen auf Kläranlagen
Brechen	Außengelände Kita Niederbrechen
Brechen	Sanierung Tiefbrunnen Oberbrechen
Dornburg	Modernisierung Mehrzweckhallen
Dornburg	Sanierungsarbeiten Friedhöfe
Elbtal	Modernisierung EDV - Datennetzwerk
Elbtal	Staffellöschfahrzeug
Hünfelden	Anbau an die Kita Ohren
Hünfelden	Interkommunaler Rufbus
Limburg	Fahrradabstellanlagen Innenstadt
Löhnberg	Ersatzbau Grill- und Vereinshütte
Mengerskirchen	Dachsanierung Westerwaldhalle
Mengerskirchen	Dorfplatz Waldernbach
Merenberg	Dacherneuerung Dorfgemeinschaftshaus
Merenberg	Fassadenrenovierung Westtor
Selters	Feuerwehrgerätehaus Eisenbach
Selters	versch. Gehwege innerhalb der Gemeinde
Weilburg	Aufbau Parkdeck Odersbacher Weg
Weilmünster	Brunnenabschlussbauwerk
Weinbach	Umgestaltung Dorfmitte Gräveneck

Säule C – Brandschutz

Zu 1. Säule C – Brandschutz

Die Maßnahme betrifft die personelle Vorhaltung eines Koordinators der Ausbildungslehrgänge außerhalb der Hessischen Landesfeuerweherschule innerhalb der von dort anerkannten Ausbildungsstätte und der Durchführung von 20 Feuerwehrspezifischen Lehrgängen in 6 Lehrgangssparten wie auch die Durchführung der vorgegebenen Abnahmeprüfungen durch den Landkreis.

Zu 2. Säule C – Brandschutz

Die Fördersumme von 100.000 € wird durch die Personalkosten wie auch nicht abgedeckte Lehrgangskosten bis auf wenige Tausend Euro aufgebraucht sein.

Zu 3. Säule C – Brandschutz

Die Fördermaßnahmen bei den durchgeführten 20 Feuerwehrspezifischen Lehrgängen (382 Teilnehmer) und den 4 Lehrgängen/Seminaren der Jugendfeuerwehren (69 Teilnehmer), verteilen sich auf die 19 Landkreiskommunen. Die Verteilung ist sehr homogen und richtet sich nach den aus den Kommunen gemeldeten Bedarfen aber auch dringlichen Zuweisungen bei Ausbildungsunterdeckungen. Da die 6 Lehrgangssparten unterschiedlichen Zeitauern und Kosten unterliegen, ist eine Darstellung der Verteilung der Fördersumme auf die Kommunen nicht ohne Weiteres möglich. Festzuhalten bleibt, dass alle Kommunen von dem Ausbildungsangebot ihrer Feuerwehrangehörigen Gebrauch gemacht haben.

Säule D – Klimaschutz

Zu. 1. Säule D – Klimaschutz

Im Jahr 2020 wurden 7 Förderbescheide durch das Kuratorium der Sparkassenstiftung erteilt.

Zu. 2. Säule D – Klimaschutz

Im Jahr 2021 wurden 6 Förderbescheide durch das Kuratorium der Sparkassenstiftung erteilt.

Zu. 3. Säule D – Klimaschutz

Im Jahr 2020 wurden dem Kuratorium der Sparkassenstiftung 100.000 € ausgezahlt.

Zu. 4. Säule D – Klimaschutz

Im Jahr 2021 wurden dem Kuratorium der Sparkassenstiftung 100.000 € ausgezahlt.

Die mit dem Nachtragshaushalt 2021 bereit gestellten zusätzlichen Mittel in Höhe von 200.000 € wurden in Höhe von 31.301,86 € (Stand 8. Dezember 2021) verbraucht.

Zu. 5. Säule D – Klimaschutz

Förderbescheide des Kuratoriums der Sparkassenstiftung

Kommune	Fördersumme in Euro	Anzahl der Anträge
Bad Camberg	1.0378,00	1
Beselich	2.750,00	2
Dornburg	1.500,00	2
Mengerskirchen	1.500,00	2
Selters	16.400,00	3
Villmar	3.287,96	1
Weilburg	7.300,00	2

Fördermittel aus dem Nachtrag

Kommune	Fördersumme in Euro	Anzahl der Anträge
Stadt Weilburg	2.000,00	1
Stadt Limburg	1.164,71	1
Gemeinde Brechen	2.975,00	1
Kreis LM-Wel	25.162,15	6

Zu. 6. Säule D – Klimaschutz

Förderbescheide des Kuratoriums der Sparkassenstiftung

Antragsteller	Verwendungszweck
Marktflecken Mengerskirchen	Umwandlung von Grünflächen der Gemeinde in Blühwiesen
Marktflecken Mengerskirchen	Anlage von Baumalleen und Pflanzen von Obstbäumen auf Streuobstwiesen
Gemeinde Beselich	Anschaffung eines Elektro-Fahrzeuges für dienstliche Fahrten der Beschäftigten in der Gemeinde
Gemeinde Beselich	Baumpflanzung Wallfahrtskapelle Maria Hilf Beselich
Gemeinde Dornburg	Pflanzaktion auf dem Naturfriedhof Frickhofen. Vogelschutzhecken, Wildwiesen, Bäume. Ziel: Biodiversität
Gemeinde Dornburg	50 Obstbäume für die Wilsenröther Streuobstwiesen
Gemeinde Selters	Anlage eines Biotop "Unterm Nippchen"
Gemeinde Selters	Austausch der Heizungsanlage im Vereinsheim des TV "Frisch auf" e.V. 1895 Eisenbach
Gemeinde Selters	PV-Anlage auf dem Schützenhaus
Stadt Weilburg	Umrüstung auf LED-Technik am Schießstand
Stadt Weilburg	Ladesäule für E-Bikes in der Innenstadt von Weilburg
Stadt Bad Camberg	Errichtung von vier Hochbeeten: Saisonale u. regionale Ernährung
Marktflecken Villmar	Erneuerung der Kühlanlagen im Vereinsheim des RSV 1918 Weyer e.V.

Fördermittel aus dem Nachtrag

Kommune	Verwendungszweck
Stadt Limburg	Bewässerungssystem für Projekt Bürgergarten
Stadt Weilburg	Zuschuss für die Lernwerkstatt Heinrich-von-Gagern-Schule
Gemeinde Brechen	Zuschuss Umweltpolitische Bildung Gesamtschule Niederbrechen

Kreis LM-Wel	Kampagne STADTRADELN
Kreis LM-Wel	Energiespar-Checks
Kreis LM-Wel	Feld- und Wald-Knigge
Kreis LM-Wel	Voruntersuchung Dekarbonisierung
Kreis-LM-Wel	Grundlagenermittlung Genehmigungsverfahren CO2-Sequestrierung
Kreis LM-Wel	Dokumentation Klimaschutz im Landkreis Limburg-Weilburg

Des Weiteren sind bereits Projekte im Bereich Kinder- und Jugendumweltbildung in Höhe von rund 43.600 Euro, E-Bike Ladestationen an Schulen und Dezentrale Photovoltaikanlagen geplant und z.T. beantragt. Hinzu kommt die Fortsetzung der Thematik der Dekarbonisierung.

Säule E – Vereinsförderung

Zu 1. Säule E – Vereinsförderung

Bisher wurden in Säule E insgesamt 656 Förderbescheide erteilt (Stand 30. November 2021).

Zu 2. Säule E – Vereinsförderung

Bisher wurden in Säule E Fördermittel i. H. v. insgesamt 882.290 € ausgeschüttet (Stand 30. November 2021).

Zu 3. Säule E – Vereinsförderung

Die Förderbescheide der Säule E verteilen sich auf die Städte und Gemeinden wie folgt:

Kommune	Anzahl der Anträge
Bad Camberg	41
Beselich	33
Brechen	25
Dornburg	39
Elbtal	12
Elz	26
Hadamar	54
Hünfelden	44
Limburg	91
Löhnberg	8
Mengerskirchen	21
Merenberg	16
Runkel	31
Selters	35
Villmar	41
Waldbrunn	28
Weilburg	58
Weilmünster	32
Weinbach	21

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, schließt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann die Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg um 12:54 Uhr.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Martin Kundermann
Schriftführer

gesehen:
gez. Michael Köberle
Landrat

Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 17. Dezember 2021



Allgemeine Verhaltensregeln:



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**. Die Maske ist auch am Platz weiterhin zu tragen. Dies entfällt für den aktuellen Redner am Mikrophon.



Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.

Anmeldung unter kreisorgane@limburg-weilburg.de



Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Die Fraktionen (bzw. die Kreistagsmitglieder selbst) werden gebeten, bis **zum 13. Dezember 2021** an das Referat Büro Landrat zurückzumelden, wer an der Sitzung teilnimmt.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Empfehlung zur Durchführung eines Corona-Tests:

Zur Teilnahme an größeren Zusammenkünften wie den Gremiensitzungen wird Personen, die keinen vollständigen Impfschutz haben oder genesen sind, **dringend empfohlen**, nur mit einem negativen Corona-Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Eine Liste mit den sich im Landkreis Limburg-Weilburg befindlichen Antigen-Schnellteststellen ist diesem Schreiben beigefügt.

Für Personen, die an Krankheitssymptomen jeglicher Schwere (insbesondere jedoch trockener Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, Fieber/erhöhte Temperatur $>37,7^{\circ}\text{C}$, Schnupfen, starke Kopfschmerzen, Durchfall) leiden, besteht ein Zutrittsverbot.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist ab dem Betreten des Gebäudes zu tragen. Die Maske darf zukünftig auch auf den Sitzplätzen nicht mehr abgenommen werden. Dies entfällt für den aktuellen Redner am Mikrofon.

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer/innen sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte,

elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z. B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Wahlen:

Für die durchzuführenden Wahlen wird jedem/jeder Kreistagsabgeordneten ein Stift zur Verfügung gestellt. Dieser ist bitte bei jeder schriftlichen Wahlhandlung zu verwenden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer/innen werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstausschlag direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne der/dem anwesenden Schriftführer/in mitgeteilt werden.

Rückmeldungen können gerne an das zentrale E-Mail-Postfach des Sachgebietes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane gerichtet werden.

E-Mail-Adresse: kreisorgane@limburg-weilburg.de

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der Verhaltensregeln gebeten!

gez. Joachim Veyhelmann,

Vorsitzender des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg

Liste der aktuellen Antigen-Schnellteststellen im Landkreis Limburg-Weilburg

Apotheke am Landtor Frankfurter Straße 2 35781 Weilburg	Mo - Sa 09:00 - 10:00 Uhr Terminvereinbarung über unsere Webseite	Web: https://apotheke-am-landtor-weilburg.apotermin.online/buchung
Zahnarztpraxis Thiele und Menk Westerwaldstraße 21 35781 Weilburg	Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr Fr 9:00 - 15:00 Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06471-1800 E-Mail: info(at)zahnarzt-weilburg.de
Dr. Marc Wolfram Am Steinbühl 4b 35781 Weilburg	Mo 14:00 - 17:00 Uhr, Di 14:00 - 17:00 Uhr, Mi 9:00 -12:00 Uhr Do 14:00 -17:00 Uhr, Fr 9:00 -12:00 Uhr telefonische Vereinbarung	Telefon: 06471-2660
Petra Balzer Hochstraße 4 35781 Weilburg	Mo 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Di 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 07:00 - 12:00 Uhr, Do 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr symptomlos ohne Terminvereinbarung, bei Symptomen telefonische Vereinbarung	Telefon: 06471-1654
Zahnarztpraxis Olaf Stein Mühlweg 6 35789 Weilmünster	nur nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06472 494
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH Möttauer Straße 14 35789 Weilmünster	Di 13:00 - 14:00 Uhr, Do 16:00 - 18:00 Uhr weitere Testungen sind nach vorheriger telefonischer Anmeldung auch außerhalb dieser Zeiten möglich buchbar online über Homepage oder telefonisch	Telefon: 06472-8339590 Web: https://www.medicummittelhessen.de/corona/testzentrum
MVZ medicum.mittelhessen EHM GmbH (Hausarztpraxis Dres. med Bill) Schlesierstraße 2 35789 Weilmünster - Laubuseschbach	Mo 08:00 - 11:00 und 16:00 - 17:30 Uhr, Di 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 08:00 - 11:00 Uhr, Do 08:00 - 11:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 08:00 - 11:00 u. 16:00 - 17:30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06475-8185
Rathausapotheke Löhnberg	Ca. 2 Stunden von Montag bis Samstag, Termine auf Anfrage	Web: www.rathaus-apotheke-loehnberg.de Telefon: 06471/9854-0

Waldhäuserstraße 4 35792 Löhnberg	buchbar über Homepage oder telefonisch	E-Mail: service(at)apotheke-loehnberg.de
Naturheilpraxis Sigrid Strieder Bitz 1 35794 Mengerskirchen	Mo, Di, Do, Fr nur nach Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Web: www.sigrid-strieder.de Telefon: 06476 4197760 E-Mail: info(at)sigrid-strieder.de
Corona Schnelltestzentrum Bad Camberg Pommernstraße 47 65520 Bad Camberg	Mo 10:00 - 12:00 Uhr Di 16:00 - 18:00 Uhr Mi 11:00 - 13:00 Uhr Do 08:00 - 10:00 Uhr Fr 08:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 16:30 Uhr Sa 09:00 - 11:00 Uhr Terminvereinbarung über Homepage	Web: https://corona-schnelltest-badcamberg.de E-Mail: service(at)aposanum.de
Globus-Apotheke Mundipharma-Straße 1 (auf dem Mitarbeiterparkplatz) 65549 Limburg	Mo - Sa: 9:00 - 19:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Testzentrum Markthalle Limburg Ste-Foy-Straße 23 65549 Limburg	Mo - Fr: 07:30 - 14:30 Uhr Sa: 8:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung oder per Webseite	Web: https://www.testzentrum-markthalle-limburg.de/
St. Michael Apotheke Hospitalstraße 12 65549 Limburg	Mo - Fr 9 - 17 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06431/23011 E-Mail: sma-2020(at)gmx.de
Naturheilzentrum Weiss Grabenstraße 16-18 (3.Obergeschoss) 65549 Limburg	Mo - Fr 8:00-12:00 Uhr, Mo - So 13:00-19:00 Uhr nach Vereinbarung	Telefon: 06431-2880050 oder 0178-7458975 oder 0171-3345660
Teststation Limburg Mitte (Parkhaus Mitte) Grabenstraße 24a 65549 Limburg	Mo - Do 10:00 - 19:00 Uhr Fr + Sa 10:00 - 21:00 Uhr So + Feiertage 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	alternativ Terminvereinbarungen unter Web: https://testtermine.de/prosalutelimburg
Lahn-Apotheke Werner-Senger-Str. 65549 Limburg	Mo - Sa 9:00 - 13:00 und 13:30 - 17:00 ohne Terminvereinbarung	
Schnelltestcenter Schlemmerteam Lunch Location Industriestraße 11-13 65549 Limburg	Mo - Fr 9:00 - 14:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/968-280 Telefon: 0151/54642928 E-Mail: info(at)schlemmerteam.de
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Avrupa Werbung) Grabenstraße 28 65549 Limburg	Mo - Do 08:00 - 20:00 Uhr Fr + Sa 08:00 - 22:00 Uhr So + Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com
CORRECTLY TESTCENTERLIMBURG (Biryagmur Supermarkt)	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com

Westerwaldstraße 88 65549 Limburg		Web: www.correctly-testcenter.com
BCW Ihr Partner Birkenstraße 16 65550 Limburg-Linter	Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Termine buchbar online über Homepage	Web: www.schnelltest-limburg.de
Frosch-Apotheke Mainzer Straße 69 65550 Limburg- Linter	Mo: 7:00 - 9:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr Di - Fr: 8:00 - 10:00 u. 17:00 - 19:00 Uhr nur ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431 94323 E-Mail: <a href="mailto:briefkasten(at)froschapot-
heke.de">briefkasten(at)froschapot- heke.de
Correctly Testcenter Frankfurter Straße 69 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr, So - Feiertage: 10:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 E-Mail: <a href="mailto:info(at)correctly-
testcenter.com">info(at)correctly- testcenter.com Web: <a href="http://www.correctly-
testcenter.com">www.correctly- testcenter.com
Hausarztpraxis Dr. Med. Angelika Vitalini Lindenstraße 10 65551 Limburg- Lindenholzhausen	Mo - Fr um 9:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: <a href="http://www.dr-vitalini-
lindenholzhausen.de">www.dr-vitalini- lindenholzhausen.de
DRK KV Limburg Senefelderstraße 1 65553 Limburg	nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 91900 E-Mail: <a href="mailto:petra.kaiser-
schenk(at)drk-limburg.de">petra.kaiser- schenk(at)drk-limburg.de
Beauty-Hair-Wellness Center GmbH Elzer Straße 9 65556 Limburg-Staffel	Mo-Fr 15:00 - 19:00 Uhr ohne Terminvereinbarung Mo-Fr 14:00 - 15:00 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06431-217650
Linden-Apotheke Mainzer Landstraße 59a 65589 Hadamar	Termine nach telefonischer Anmeldung	Web: www.linden-apotheke.com Telefon: 06433 6299 E-Mail: <a href="mailto:info(at)linden-
apotheke.com">info(at)linden- apotheke.com
Testcenter Rewe Parkplatz Hadamar (Michel Metz/Unikat) Mainzer Landstraße 11-14 65589 Hadamar	Mo 9:00 - 17:30 Uhr Mi 9:00 - 17:30 Uhr Fr - Sa 9:00 - 17:30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Gesundheitspraxis Meuser Gymnasiumstraße 12 65589 Hadamar	Mo - Fr 8:00 - 11:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung	Telefon: 06433 2257
Euras Apotheke Franziskanerplatz 2 65589 Hadamar	Mo - Sa 8:00 - 13:00 Uhr Mo - Fr 14:00 - 18:30 Uhr Telefonische Terminvereinbarung	Telefon: 06433 947454
Teststelle Rehasport Fit & Gesund e.V. (im ATLAS SPORTS) Mainzer Landstraße 19 65589 Hadamar	Di und Do 9:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 14:00 - 18:00 Uhr Sa 10:30 - 12:30 und 14:30 -	

	16.30 Uhr ohne Terminvereinbarung	
Move Coach Praxis für Schmerztherapie und Bewegung Ulrike Martin-Franco Amselweg 30 65594 Runkel-Steeden	Betriebsurlaub vom 17.10.2021 bis 23.10.2021 Mo - Do 17:30 - 18:30 Uhr Fr 14:00 - 15:30 Uhr Sa 8:30 - 9:30 Uhr So: 18:00 – 19:00 Nur mit Anmeldung: https://booking.medicare-app.de/?tz=move-coach-praxis-fuer-schmerztherapie Sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache	Web: http://www.move-coach.de Telefon: 0175-2088228
Beauty-Car Ina Spielvogel Buchenhain 11 65594 Runkel-Wirbelau	Mo, Mi, Do nach Terminvereinbarung, Di: 14:30 - 16:30 Uhr Fr: 17:00 - 19:00 Uhr Sa: 9:00 - 10:00 Uhr und 15:00 - 16:00 Uhr jeweils nach Terminvereinbarung	telefonisch, per E-Mail oder WhatsApp tel: 06471/5560 mobil: 01735385497 eMail: ina.spielvogel@googlemail.com
Corona Testpunkt Hünfelden Feldstraße 9 (Zufahrt: Ohrener Weg) 65597 Hünfelden-Kirberg	Ab 27.11.2021: Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Sa - So: 10:00 - 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 0162 3472062
Zahnarztpraxis Dr. Elke Hinrichs Hainstraße 13 65597 Hünfelden	Betriebseinstellung vom 25.09.2021 bis zum 10.10.2021. Mo + Mi: 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Di: 8:00 - 12:00 Uhr Do: 7:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 7:00 - 12:00 Uhr Termine nach telefonischer Anmeldung	Telefon: 06438-920049
Außenstelle Bürgertestzentrum Acura-Kliniken Baden Baden Nassuer Straße 21 65597 Hünfelden-Dauborn	Betriebsurlaub vom 10.10.2021 bis zum 24.10.2021 So 16:00 - 18:00 Uhr und Di 17:00 - 19:00 Uhr weitere Terminmöglichkeiten nach telefonischer Vereinbarung	Telefon: 0151 6594 9885
Dr. med. Manuela Braetsch Hünfeldener Höhe 24 65597 Hünfelden-Kirberg	Mo - Mi 8:00 -12:00 Uhr Do 8:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminvereinbarung online	Web: https://www.gemeinschaftspraxis-kirberg.de/corona-schnelltest
Corona-Testzentrum Elz Limburger Straße 39 65604 Elz	Mo - Fr 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr Sa 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr So 9 - 15 Uhr ohne Terminvereinbarung	Web: www.dmevt.de/test Telefon: 06433 9473360 E-Mail: info(at)dmevt.de

	weitere Terminmöglichkeiten nach Vereinbarung	
Neue Apotheke Jan Köberer e.K. Rathausstraße 36 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Terminbuchung online über Homepage/App	Web: https://apotheken.ecocare.center/ App: EcoCare Business
Praxis Anke Klein Sandweg 32 65604 Elz	Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr Mo, Di, Do: 15:00 - 19:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431 9090105 E-Mail: mail(at)mein-hausarzt-elz.de
Café Nussbaum Anlagenweg 12 65604 Elz	Betriebsurlaub vom 11.10.2021 bis 17.10.2021 Di - Fr 9:00 - 17:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr So 9:00 - 17:00 Uhr Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail	Telefon: 06431/7786341 E-Mail: cafe-nussbaum-elz(at)gmx.de
Lahn-Apotheke Villmar Ferdinand-Dirichs-Straße 1 65606 Villmar	Mo - Fr 8:00 - 10:00 Uhr Mo, Di, Do, Fr 16.00 - 18.00 Uhr Sa 9.00 - 12.00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06482/911066
Hausarztpraxis Roland J. Schneider Peter und Paul Straße 8 65606 Villmar	Mo, Di, Mi, Do, Fr 8:00 - 14:00 Uhr zusätzlich Mo, Di, Do 14:00 - 19:00 Uhr bei Bedarf Sa, So nach Vereinbarung	Telefon: 06482-311
Hausarzt Praxis Weilburg Beselich Hauptstraße 45 65614 Beselich	Di 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Mi 07:00 - 12:00 Uhr, Do 07:00 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr symptomlos ohne Terminvereinbarung, bei Symptomen telefonische Vereinbarung	Telefon: 06484-247
Hand & Fuss Kosmetik Limburger Straße 27 65618 Selters-Niederselters	Mo 10:00 - 12:00 Uhr, Fr 17:00 - 18:00 Uhr ohne Terminvereinbarung, außerhalb der Öffnungszeiten telefonische Vereinbarung	Telefon: 06483-911736
CORRECTLY TESTCENTERFUSSINGEN (Rewe Fussingen) In der Struth 2 65620 Waldbrunn-Fussingen	Mo - Sa 8:00 - 20:00 Uhr ohne Terminvereinbarung	Telefon: 06431-288 29 49 oder 0152 05621884 E-Mail: info(at)correctly-testcenter.com Web: www.correctly-testcenter.com



Beschlussvorlage (KT)

VL-385/2021

Referat Büro Landrat

Datum 28.10.2021

Sachbearbeiter*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		28. Oktober 2021	beschließend
Kreistag	7.	17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Arbeit der Beiräte, Kommissionen und Gremien im Landkreis Limburg-Weilburg weiter stärken – Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die vom Kreisausschuss erstellte Übersicht der Kommissionen, Beiräte, Stiftungen und weiteren Kreisgremien gem. dem Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020 (AT-16/2020) zur Kenntnis und beschließt in diesem Zusammenhang, dass auf Grundlage der vom Kreisausschuss erstellten Mustersatzung für solche Beiräte eine entsprechende Satzung erstellt wird, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

I.

Mit Beschluss des Kreistags vom 11. September 2020 (AT-16/2020) wurde der Kreisausschuss gebeten, eine Übersicht der Kommissionen, Beiräte, Stiftungen und weiterer Kreisgremien zu erarbeiten, die schwerpunktmäßig auf folgende Punkte eingeht:

1. inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben
2. Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums
3. Wahl- oder Benennungsverfahren

Diese Übersicht wurde erstellt und ist als Anlage beigefügt.

II.

Anknüpfend an die Bitte des Kreistags, zu gegebener Zeit eine Vorlage für die Tätigkeit der die Kreisgremien unterstützenden Gremien zu erstellen, fügen wir den Entwurf einer Mustersatzung für solche Beiräte bei, die im Landkreis Limburg-Weilburg auf der Grundlage des § 8 b Satz 2 HKO gebildet werden; dies sind derzeit der Integrationsbeirat, der Seniorenbeirat und der Mobilitätsbeirat. Erfasst werden könnte zudem der Behindertenbeirat, der aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses aus dem Jahre 1983 arbeitet. Von der Mustersatzung werden dagegen die Beiräte nicht erfasst, die auf gesetzlicher Grundlage zu bilden sind; wie der Naturschutz- und der Denkmalbeirat.

Der beigefügte Musterentwurf macht deutlich, dass Beiräte mangels eigener Rechtspersönlichkeit nur der Unterstützung der Gremienarbeit des Landkreises dienen, sie aber keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Ausgehend davon fungieren die Dezernenten der Kreisverwaltung für

ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich als Vorsitzende des Vorstands bzw. leiten als stimmberechtigte Mitglieder die Sitzungen des Beirates. Den Dezernenten kommt aufgrund ihrer jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit bzw. ihren Stellungen in den Kreisgremien eine herausgehobene Bedeutung auch insoweit zu, als ihr Votum bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Die Geschäftsführung der Beiräte soll weiter, weil sich dies bewährt hat, bei einer Organisationseinheit der Kreisverwaltung liegen. Die Mitglieder des Beirates und des Vorstands erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen ein Sitzungsgeld, das sich der Höhe nach an das für Kreistagsabgeordnete anlehnt.

Es war nicht möglich, für die Kommissionen des Landkreises Limburg-Weilburg eine Mustersatzung oder sonstige Musterregelung zu erstellen. Hier besteht keine Satzungs- bzw. Regelungsbefugnis des Kreistags.

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt, soweit dies nicht bereits spezialgesetzlich, wie bei den Eigenbetrieben, vorgegeben ist, bei dem Kreisausschuss (§ 43 Abs. 2 HGO i. V. m. § 72 Abs. 1 HGO). Dieser kann für den Geschäftsgang einer Kommission eine Geschäftsordnung erlassen (§ 72 Abs. 4 Satz 1 HGO). Macht der Kreisausschuss hiervon keinen Gebrauch, gelten §§ 67 bis 69 HGO.

Die Sozialstiftung des Landkreises Limburg-Weilburg für Kinder und Jugendliche dient nicht der Unterstützung der Arbeit der Kreisgremien, also einem öffentlich-rechtlichen Zweck, sondern baut auf einem (privatrechtlichen) Stiftungsgeschäft auf, das von der Aufsichtsbehörde anerkannt wurde; der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis bzw. der Unterstützung des Schulbaus in den ärmsten Regionen der Welt. Es fehlt hier insoweit am Regelungszusammenhang zu dem Beschluss des Kreistags Limburg-Weilburg vom 11. September 2020.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines ...beirates

Präambel

Die Einrichtung eines ...beirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen ... und ... zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass ... ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität der ... im Landkreis zu verbessern.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Zur Vertretung der Interessen der ... im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein ...beirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Der ...beirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der ...beirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus ... Mitgliedern.

Die Mitglieder des ...beirats sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit mit allen in der ...arbeit tätigen Verbänden und Vereinen
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ... betreffen
- (c) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Maßnahmen bzw. Programmen mit kreisweiter Bedeutung für ...

§ 2

Haushaltsmittel, Geschäftsführung

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des ...beirats werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des ...beirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des ...beirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des ...beirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrückerin berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des ...beirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

§ 4

Geschäftsgang

(1) Der ...beirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des ...beirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der ...beirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der ...beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der ...beirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des ...beirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der ...beirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des ...beirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des ...beirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreis-beigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des ...beirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes des Vostands sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt für den ...beirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des ...beirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der ...beirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des ...beirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekosten-gesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines ...beirates“ vom /... in Gestalt der ... Satzung zur Neufassung ... vom ... außer Kraft.

Limburg, den ...

Michael Köberle
Landrat

Ausschüsse

Gremium	inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben	Wahlzeit	eigene Satzung	Zusammensetzung (Wahl / Benennungsverfahren)
Ältestenausschuss	Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.	gemäß Kreistag	Nein - es gilt die Geschäftsordnung des Kreistags.	Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt (Benennungsverfahren). Der Kreistagsvorsitzende ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Ausschusses. Aktuell besteht ein Ausschuss gem. Beschluss des Kreistags vom 7. Mai 2021 aus 13 Mitgliedern. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses nicht angerechnet. Somit besteht der Ältestenausschuss aus insgesamt 14 Mitgliedern.
Fachausschüsse des Kreistages	Der Kreistag bildet die Fachausschüsse aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse. Wurden Anträge der Fraktionen an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag.	gemäß Kreistag	Nein - es gilt die Geschäftsordnung des Kreistags und der Hauptsatzung (regelt, welche Ausschüsse es gibt) 1. Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss 2. Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr 3. Ausschuss für Revision und Controlling 4. Ausschuss für Jugend, Schule und Bau 5. Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport 6. Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft	Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Kreistag beschließt die Anzahl der Mitglieder und die Art der Besetzung (Wahl oder Benennungsverfahren). Aktuell besteht ein Ausschuss gem. Beschluss des Kreistags vom 7. Mai 2021 aus 13 Mitgliedern, die Besetzung erfolgt durch Benennung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Beiräte

Gremium	inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben	Wahlzeit	eigene Satzung	Zusammensetzung/ Benennungsverfahren
Beirat für Behindertenfragen	Er soll die Kreisgremien bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen, Vorschläge unterbreiten und damit zur stetigen Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten aller Menschen im Landkreis Limburg-Weilburg beitragen. Er setzt sich für die Belange und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Kreisgebiet ein.	2016 - 2021	Nein. Die Mitglieder werden auf der Grundlage eines KA-Beschlusses vom 18. August 1983 - letzter KA-Beschluss vom 26. Oktober 2017 - für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft berufen.	Besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern: a.) darunter der Landrat als Vorsitzender und der 1. Kreisbeigeordnete als stv. Vorsitzender b.) 8 stimmberechtigte Mitglieder, die vom Kreisausschuss auf Vorschlag der im Landkreis tätigen Behindertenorganisationen und Behindertengruppen bestimmt werden c.) 3 beratende Mitglieder, die durch den Kreisausschuss berufen werden. Vorsitzender wird nicht gewählt sondern Vorsitzender kraft Amt.
Denkmalbeirat	Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde vom Kreisausschuss nach Anhörung der Denkmalfachbehörde ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt (u.a. Genehmigungen, Förderungen).	2016 - 2021	Ja. Er arbeitet unabhängig; er ist nicht an Weisungen gebunden.	a.) 6 stimmberechtigte Mitglieder, die vom Kreisausschuss berufen werden b.) 2 Mitglieder mit beratender Stimme, die vom Kreistag entsendet werden c.) 2 nicht stimmberechtigte Mitglieder als festgelegte Gäste nach § 7 der Satzung d.) 3 Mitglieder in dienstlicher Funktion ohne Stimmrecht e.) 1 Mitglied in dienstlicher Funktion, Untere Denkmalschutzbehörde, Geschäftsführung Vorsitzender wird gewählt.
Integrationsbeirat	Der Beirat fungiert gemäß der vom Kreistag beschlossenen Satzung als Bindeglied für einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen den im Landkreis Limburg-Weilburg lebenden deutschen und ausländischen Bürgern und als Interessenvertretungsorgan der im Kreis lebenden Bürger mit Migrationshintergrund. Der Integrationsbeirat berät den Kreisausschuss und ist vorschlagsberechtigt. Außerdem ist er bei allen Angelegenheiten zu hören, die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen.	2016 - 2021	Ja. Gemäß Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN soll die Satzung zum Beginn der neuen Legislaturperiode angepasst werden. Der Antrag befindet sich im Geschäftsgang des Sozialausschusses und des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses.	Von der Verwaltung wird unter Beachtung verschiedener Kriterien - u.a. Proporz Frauen/Männer, Sitz der vorschlagenden Institution etc. - aus den Vorschlägen der 21 Institutionen eine Vorschlagsliste zusammengestellt. Der Kreisausschuss legt dem Kreistag eine von ihm zusammengestellte Liste vor. Die ersten 10 genannten Personen bilden den Integrationsbeirat. Die weiteren Personen auf der Liste sind als Nachrücker geführt und werden bei Bedarf berufen. Vorsitzender wird gewählt.

Beiräte

<p>Mobilitätsbeirat</p>	<p>Die Arbeit des Mobilitätsbeirates soll einen wesentlichen Beitrag zu einer kontinuierlichen Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs leisten. Aufgabe des Mobilitätsbeirates ist die Berücksichtigung der Interessen der Fahrgäste bei der Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Limburg-Weilburg. Der Mobilitätsbeirat wird frühzeitig über kundenrelevante Maßnahmen informiert und dadurch in die Lage versetzt, die Meinung der Fahrgäste dazu bereits im Vorfeld einzubringen. Der Mobilitätsbeirat regt Verbesserungen des ÖPNV im Landkreis an. Der Mobilitätsbeirat trägt als Bindeglied zwischen den Kommunen und der Lokalen Nahverkehrsorganisation und den Fahrgästen zur Verbesserung des Images und der Qualität des ÖPNV im Kreisgebiet bei. Mittels der inhaltlichen Arbeit verbessert der Mobilitätsbeirat die Kundenfreundlichkeit und Außenwirkung des ÖPNV.</p>	<p>3 Jahre (zuletzt 2017 - 2020)</p>	<p>Ja</p>	<p>Besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Nachfolgende Institutionen sind berechtigt, je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Mobilitätsbeirat zu entsenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) ein/e vom Behindertenbeirat/Behindertenvertretung zu benennende/r Vertreter/in des Landkreises. b.) ein/e vom Seniorenbeirat/Seniorenvertretung zu benennende/r Vertreter/in des Landkreises. c.) ein/e Vertreter/in der Fahrgastorganisationen „PRO BAHN“ oder „PRO BAHN & BUS“ sowie ein Vertreter des „VCD“. d.) ein/e vom Kreiseltererbeirat Limburg-Weilburg zu benennende/r Vertreter/in. e.) ein/e vom Kreisschülerrat Limburg-Weilburg zu benennender Vertreter/in. <p>Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Mobilitätsbeirates sind der für den ÖPNV zuständige hauptamtliche Wahlbeamte des Landkreises Limburg-Weilburg oder ein von diesem bestimmter Vertreter sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Limburg-Weilburg. Ebenso können bis zu fünf interessierte Fahrgäste, die ihren Wohnsitz im Landkreis Limburg-Weilburg haben, stimmberechtigte Mitglieder im Beirat sein (werden mittels öffentlichen Aufrufs ermittelt). Zudem sind je ein Vertreter der VLDW und des Amtes für Jugend, Schule und Familie beratende Mitglieder.</p> <p>Vorsitzender wird gewählt.</p>
<p>Naturschutzbeirat</p>	<p>Der Naturschutzbeirat berät die Naturschutzbehörde in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes. Der Beirat ist von der Naturschutzbehörde über grundsätzliche Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten.</p>	<p>2019 - 2024</p>	<p>Nein. Die Bestimmungen zu den Naturschutzbeiräten sind in § 22 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie in der Verordnung über die Naturschutzbeiräte geregelt.</p>	<p>Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Naturschutzbeirates sollen auf Vorschlag der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder sollen orts- und sachkundige Personen sein. Der Naturschutzbeirat besteht aus Vertretern mit jeweiligen Stellvertretern des Verbandes Hessischer Fischer e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., Landesjagdverband Hessen e.V., Naturschutzbund Deutschland e.V., Wanderverband Hessen e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. sowie orts- und sachkundige Personen des Kreisbauernverbands Limburg-Weilburg e.V. (1 Vertreter + Stellvertreter) und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes - Kreisversammlung Limburg-Weilburg (3 Vertreter, 3 Stellvertreter). Die Mitglieder werden vom Kreisausschuss berufen. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Bedienstete der Behörde, bei denen der Beirat eingerichtet ist, können nicht berufen werden.</p>

Beiräte

Seniorenbeirat	Die Einrichtung eines Kreissenorenbeirates verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen Seniorinnen und Senioren und den Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe zu fördern. Insbesondere wird angestrebt, dass Senioren ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.	2016 - 2021	Ja.	Besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern. Vorschlagsberechtigt sind: - die jeweiligen Kreisverbände der Liga der Freien Wohlfahrtverbände (AWO, Caritas, Diakonie, DRK Kreisverband Limburg und DRK Kreisverband Oberlahn) - weitere Kreisverbände der Wohlfahrtspflege (Malteser Hilfsdienst, VdK Kreisverband Limburg und VdK Kreisverband Oberlahn) - Seniorenbeiräte, Arbeitskreise älterer Mitbürger oder Mehrgenerationenhäuser. Diese können pro Kommune eine Person vorschlagen, die jeweils von der Kommune zu bestätigen ist. - der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg (zwei Mitglieder) Vorsitzender wird gewählt.
----------------	---	-------------	-----	---

Kommissionen u.a.

Gremium	inhaltliche Ausrichtung und Aufgaben	Wahlzeit	eigene Satzung	Zusammensetzung (Wahl / Benennungsverfahren)
Betriebskommission Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)	Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach diesem Gesetz erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Die Betriebskommission ist für die in §7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000,00 € übersteigt, der Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit der Betrag von € 5.000,00 überschritten wird. Die Stundung, der Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die in § 3 Abs. 2 Buchstaben g), h) und i) genannten Beträge überschreiten.	Die Mitglieder werden auf die Wahlzeit des jeweiligen Gremiums gewählt, das sie vertreten.	Ja - und eigene Geschäftsordnung	a.) 6 Mitglieder des Kreistags (Wahl durch Kreistag) b.) der Landrat oder der von ihm durch Vertretungsregelung bestimmte Kreisbeigeordnete (aktuell 1. Kreisbeigeordneter); c.) 2 weitere Kreisbeigeordnete. Einer hiervon muss der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete sein, sofern er nicht Vorsitzender der Betriebskommission ist (unmittelbare Entsendung durch den Kreisausschuss); d.) 2 Mitglieder des Personalrates des AWB, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden; e.) 3 im Bereich der Abfallwirtschaft besonders erfahrene Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden. Auf diesem Weg wird auch eine Person aus der Standortgemeinde (Beselich) auf deren Vorschlag hin gewählt (i.d.R. der Bürgermeister).
Betriebskommission Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft (EGW)	Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse des Kreistages vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen und hat bei Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl des Kreises oder des Eigenbetriebs gefährden. Die genauen Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen.	Die Mitglieder werden auf die Wahlzeit des jeweiligen Gremiums gewählt, das sie vertreten.	Ja	a.) 11 Mitglieder des Kreistags (Wahl durch Kreistag) b.) 5 Mitglieder des Kreisausschusses - Landrat Kraft Amtes und 4 weitere, darunter muss die oder der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein (Berufung durch Kreisausschuss) c.) 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (Wahl durch Kreistag) Für jedes gewählte/berufende Mitglied ist eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu wählen bzw. zu berufen.
Kommission für Frauenfragen	Die Frauenkommission arbeitet mit der Frauenbeauftragten zusammen. Als beratendes Gremium ist sie in Fragen der tatsächlichen Umsetzung der Gleichberechtigung von Frau und Mann tätig. Ihr Ziel ist es beim Abbau von struktureller Diskriminierung von Frauen mitzuwirken und die Politik fachlich in der Querschnittsaufgabe Chancengleichheit zu unterstützen. Das Gremium tagt i.d.R. 3 mal im Jahr zu "frauenrelevanten Themen". Die Themenfindung ergibt sich auf Vorschlag der Frauenbeauftragten in Abstimmung mit dem Landrat als Vorsitzendem.	5 Jahre - Wahlzeit richtet sich nach Legislaturperiode des Kreistages	Nein	a.) Landrat als Vorsitzender b.) 3 Mitglieder des Kreistages (Wahl durch Kreistag) c.) 2 Mitglieder des Kreisausschusses (Wahl durch Kreisausschuss) d.) 18 sachkundige Einwohnerinnen (Wahl durch Kreistag) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der bewährten Praxis beginnend mit der ersten Konstituierung 1986. Ihre Berechtigung leitet sich ab aus § 72 HKO: „Der Kreisausschuss kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufgaben Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.“ Seitdem tagt die Kommission ohne „feste Vorgaben“ nach Bedarf.
Kreissportkommission	Nach den Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Limburg-Weilburg ist zur Beratung des Kreisausschusses in allen Fragen des Sports eine Sportkommission zu bilden.	grds. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags	Nein	a.) Landrat als Vorsitzender b.) 4 Mitglieder des Kreisausschusses (Wahl durch Kreisausschuss) c.) 4 Mitglieder des Kreistags (Wahl durch Kreistag) d.) 7 sachkundige Bürger/innen (Wahl durch Kreistag) Für den Leistungssport: Sportkreisvorstand schlägt hierzu 1 Person vor. Für den Jugendsport: Von den Jugendvertretern gewählter Kreisjugendwart im Sportkreis Limburg-Weilburg. Für den Schulsport: Die Schulsportkoordinatoren benennen hierzu 1 Person aus ihrem Kreis. Für den Sportkreis: Der Sportkreisvorstand benennt 4 Personen aus seinem Vorstand. Bei der Bildung sind die Bestimmungen der HKO und der HGO analog anzuwenden. Der Kreissportkommission sollen neben dem Landrat als Vorsitzendem sowie Vertretern des Kreistages und des Kreisausschusses auch sachkundige Bürger aus dem Bereich der Turn- und Sportvereine (Sportkreisvorstand), des Jugendsports, des Leistungssports und des Schulsports angehören.

Kommissionen u.a.

<p>Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes (JBW)</p>	<p>Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung wahr. Es soll junge Menschen befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen selbst zu erkennen, ihre gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und die Demokratisierung in allen Bereichen zu verwirklichen. Die Veranstaltungen sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Emanzipation eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit ermöglichen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit, die Aufstellung der Programme und die Festsetzung der Honorarsätze für nebenamtliche Mitarbeiter/innen. Der Verwaltungsausschuss kommt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.</p>	<p>5 Jahre - Wahlzeit richtet sich nach Legislaturperiode des Kreistages</p>	<p>Ja</p>	<p>6 stimmberechtigte Mitglieder: a) der Landrat als Vorsitzender kraft Amtes b) 1 Vertreter/in des Trägers des Jugendbildungswerkes c) der/die Leiter/in der Organisationseinheit Jugendarbeit/Jugendförderung/Kindertagesstätten der Kreisverwaltung d) 3 Vertreter/innen der jungen Menschen, an die sich die Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes richten (vorschlagsberechtigt sind die an der Jugendbildungsarbeit interessierten Gruppierungen junger Menschen)</p> <p>Die Mitglieder werden (mit Ausnahme des Landrats) vom Kreisausschuss berufen.</p> <p>Der Leiter/die Leiterin des Jugendbildungswerkes gehört dem Verwaltungsausschuss als beratendes Mitglied an.</p>
<p>Jugendhilfeausschuss (JHA)</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss leitet sich ab aus dem SGB VIII. Er ist demnach einzurichten Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) KJHG ein beschließender Ausschuss eigener Art. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.</p>	<p>5 Jahre - Wahlzeit richtet sich nach Legislaturperiode des Kreistages</p>	<p>Ja (Satzung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg - in seiner Fassung vom 11.2.2011)</p>	<p>19 stimmberechtigte Mitglieder: a.) Landrat (kraft Amt) b.) 5 Mitglieder des Kreistags (Wahl durch Kreistag) c.) 5 vom Kreistag zu wählende Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind d.) 4 auf Vorschlag der Jugendorganisation vom Kreisausschuss zu benennende Personen e.) 4 auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände vom Kreisausschuss zu benennende Personen</p> <p>Dazu entsenden als Mitglieder mit beratender Stimme: a.) das Gesundheitsamt eine Vertreterin/einen Vertreter b.) die evangelische und die katholische Kirche je eine Jugendvertreterin/einen Jugendvertreter sowie die auf Kreisebene tätigen anerkannten Weltreligionen jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter c.) die Landgerichtspräsidentin/der Landgerichtspräsident eine/einen Familienrichterin/Familienrichter oder eine/einen Jugendrichterin/Jugendrichter d.) die Agentur für Arbeit Limburg eine Vertreterin/einen Vertreter der Berufsberatung e.) das Staatliche Schulamt eine Schulpsychologin/einen Schulpsychologen f.) der DGB Limburg-Weilburg eine/einen Vertreterin/ Vertreter g.) die Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (IHK, Handwerkskammer) eine Vertreterin/einen Vertreter h.) der Sportkreis eine/einen Vertreterin/Vertreter i.) die Polizeidirektion Limburg-Weilburg die Jugendkoordinatorin/den Jugendkoordinator j.) der Ausländerbeirat des Kreises eine/einen Vertreterin/Vertreter k.) die Jugendberufshilfe eine Vertreterin/einen Vertreter l.) der Kreisschülerrat eine Vertreterin/einen Vertreter</p> <p>Folgende Personen gehören dem JHA mit beratender Stimme an: a.) Die/Der vom Kreistag gewählte Kinderbeauftragte/Kinderbeauftragter b.) Die Leiterin/Der Leiter des Jugendbildungswerkes</p>

Kommissionen u.a.

Präventionskommission	<p>Die Präventionskommission ist kein formales Gremium des Landkreises. Es handelt sich hierbei mehr um eine Netzwerkarbeit.</p> <p>Einrichtung gem. Kreistagsbeschluss vom 18. April 1994 zur Vorbeugung von Kriminalität, Gewalt und Extremismus.</p> <p>Die Präventionskommission im Landkreis Limburg-Weilburg hat ein umfassendes Netzwerk in Verbindung mit allen Kommunen, sozialen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Justiz und Fachbehörden geknüpft, um in unterschiedlichsten Richtungen vorbeugend tätig werden zu können. Dabei kommt es insbesondere darauf an, gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Das erzielt mehr Wirkung und dient schließlich der persönlichen Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger im Landkreis.</p> <p>In fünf Arbeitsgruppen wird eine Vielzahl unterschiedlicher Präventionsbereiche aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet.</p> <p>Die Arbeitsgruppen der Präventionskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erziehung im Kindergarten Gewalt in der Familie Jugend Opferbetreuung Schule <p>Die Themen werden an aktuellen Bedürfnissen oder sozialen Belangen ausgerichtet.</p>	keine, da Netzwerkarbeit	Nein	<p>Mitglieder sind nicht fest vorgegeben. Funktionale Besetzung des Netzwerkes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landrat - Vorsitzender (kraft Amt) Leiter Polizeidirektion - Geschäftsführer Jugendamt Schulamt Jugend-und Drogenberatung Sportkreis Sozialträger Opferhilfe
Vorstand der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche	<p>Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Einrichtung des Landkreises Limburg-Weilburg. Sie verfolgt vorrangig den Zweck, im Landkreis lebende Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu fördern. Hierunter fallen vor allem die Förderung und Betreuung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, Förderung der Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft und die Förderung der Mittagsbetreuung und –verpflegung bedürftiger Kinder und Jugendlicher in den Schulen im Einzelfall. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Hilfen.</p>	Landrat und 1. Kreisbeigeordneter kraft Amt	Ja	Landrat und 1. Kreisbeigeordneter kraft Amt
Beirat der Sozialstiftung für Kinder und Jugendliche	<p>Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Einrichtung des Landkreises Limburg-Weilburg. Sie verfolgt vorrangig den Zweck, im Landkreis lebende Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu fördern. Hierunter fallen vor allem die Förderung und Betreuung bedürftiger Kinder und Jugendlicher, Förderung der Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft und die Förderung der Mittagsbetreuung und –verpflegung bedürftiger Kinder und Jugendlicher in den Schulen im Einzelfall. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Hilfen.</p>	Wahlzeit richtet sich nach Legislaturperiode des Kreistages		<p>Der Stiftungbeirat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) 9 Mitglieder des Kreistages (gewählt durch Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit) b.) 4 Mitglieder des Kreisausschusses (gewählt durch Kreisausschuss für die Dauer seiner Wahlzeit) c.) die Gründungstifter in Form der jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Limburg und der Kreissparkasse Weilburg bzw. in Form des jeweiligen Geschäftsführers der Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung



Beschlussvorlage (KT)

VL-432/2021

Amt für Finanzen und Organisation

Datum 26.11.2021

Sachbearbeiter*in Frau Becker

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		16. Dezember 2021	beschließend
Kreistag	8.	17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Fortführung der Förderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Fortführung des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ dem Grunde nach für die Jahre 2022 und 2023.

Der Kreisausschuss wird dem Kreistag über den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine aktualisierte Fassung der Richtlinie zur Beschlussfassung zuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die Förderrichtlinie gilt mit Beschlussfassung durch den Kreistag am 14. Februar 2020 lediglich bis zum 31. Dezember 2021. Der Zukunftsfonds des Landkreises Limburg-Weilburg wird von den Kommunen jedoch gut angenommen. Nach aktuellem Stand wurden mit Stand per 10. November 2021 Fördermittel in Höhe von rund 5,9 Mio. € bewilligt.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass der Landkreis, gerade in Zeiten von Corona, diese freiwilligen Leistungen, insbesondere für den Bereich der kommunalen Infrastruktur, weiter stärkt. Aus diesem Grund soll die Förderrichtlinie auch in den Jahren 2022 und 2023 fortgeführt werden.

Eine überarbeitete Richtlinie wird dem Kreistag über den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2022/2023 durch den Kreisausschuss zugeleitet.

Die hier beschlossene Fortführung des Förderprogramms stellt lediglich eine Fortführung dem Grunde nach dar.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)	
VL-431/2021	
Amt für Jugend, Schule und Familie	
Datum	19.11.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Roos

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		18. November 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport		29. November 2021	vorberatend
Kreistag	9.	17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder- und Jugendliche nach Corona“

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt das Konzept (Anlage: Stand 18. November 2021) zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ für die Jugend- und Schulsozialarbeit sowie für die Kinder- und Jugendfreizeiten und die Jugendarbeit.**
- Der Kreistag stellt zur Umsetzung des Konzeptes in der vorgelegten Fassung im Haushaltsplan 2022/23 für jedes Haushaltsjahr jeweils 200.000,00 € an Kreismitteln für den Bereich Jugend- und Schulsozialarbeit ein.
Sie sollen neben den Bundesmitteln eingesetzt werden, um die Ziele bestmöglich zu erreichen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit werden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 400.000,00 € Kreismittel – ergänzend zu den Mitteln aus dem Bundesprogramm – zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Kinder und Jugendliche haben durch die Pandemie in besonderer Weise Benachteiligungen erfahren. Sie haben nicht nur Lernstoff versäumt, sondern konnten häufig ihre Freundinnen und Freunde nicht persönlich treffen oder beliebten Freizeitaktivitäten nachgehen. Insbesondere fehlten auch die Möglichkeiten des sozialen Miteinanders in Vereinen, Verbänden, den Jugendorganisationen und selbstverwalteten Jugendräumen sowie beim gemeinsamen Sport und Spiel. Belastungen sind andererseits aber auch in den Fällen entstanden, in denen viele Familienangehörige in bisher eher ungewohnter Weise z. T. auf engem Raum für längere Zeit miteinander umgehen mussten. Daher muss sich der Blick nicht nur auf das kognitive Aufarbeiten von Lernrückständen bzw. von Bildungslücken richten, sondern insbesondere auch auf die sozialen Aspekte in der Entwicklung und auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Der Kreisausschuss wurde durch den Beschluss des Kreistages vom 10. September 2021 beauftragt, dem Kreistag über den Sozialausschuss ein Konzept zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

bzw. Jugend- und Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg vorzulegen. Vorrangiges Ziel ist die verstärkte Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Ihnen soll insbesondere dabei geholfen werden, eventuelle Benachteiligungen in der sozialen Entwicklung zu kompensieren, welche durch die Corona-Pandemie entstanden sind. In die Förderung sollen Mittel aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sowie eigene Mittel des Landkreises einbezogen werden.

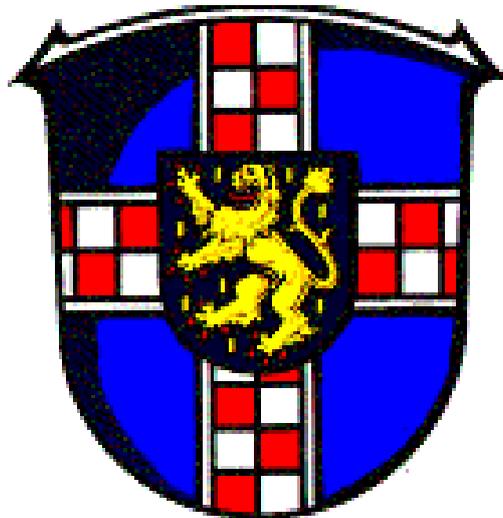
Die durch das Bundesprogramm für den Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellten Mittel in Höhe von 206.502,40 € werden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 durch insgesamt 400.000,00 € Kreismittel fast verdoppelt.

Außerdem werden Mittel aus dem Bundesprogramm in Höhe von 108.356,78 € (bezogen auf den gesamten Förderzeitraum) für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eingesetzt. Davon sollen der Kreisjugendring und die in ihm zusammengeschlossenen Jugendorganisationen über das Kommunale Jugendbildungswerk, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freizeitmaßnahmen des Amtes für Jugend, Schule und Familie sowie insbesondere auch alle Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften bzw. Freie Vereinigungen der Jugendhilfe unmittelbar durch die zeitlich befristete Anhebung von Förderbeträgen der „Kreisrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe i. d. F. v. 1. Januar 2014 („Fahrten/Lager/Stadtranderholung“ und „Material für die Jugendgruppenarbeit“) entsprechend gefördert werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

**Aktionsprogramm des Landkreises
Limburg- Weilburg
„Aufholen für Kinder und Jugendliche
nach Corona“
für die Jugend- und Schulsozialarbeit
sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und
die Jugendarbeit**



Stand 18. November 2021

Einleitung

Kinder und Jugendliche haben durch die Pandemie in besonderer Weise Benachteiligungen erfahren. Kinder und Jugendliche haben nicht nur Lernstoff versäumt, sondern konnten häufig ihre Freundinnen und Freunde nicht persönlich treffen oder beliebten Freizeitaktivitäten nachgehen. Insbesondere fehlten auch die Möglichkeiten des sozialen Miteinanders in Vereinen, Verbänden, den Jugendorganisationen und selbstverwalteten Jugendräumen sowie beim gemeinsamen Sport und Spiel. Belastungen sind andererseits aber auch in den Fällen entstanden, in denen viele Familienangehörige in bisher eher ungewohnter Weise z. T. auf engem Raum für längere Zeit miteinander umgehen mussten. Daher muss sich der Blick nicht nur auf das kognitive Aufarbeiten von Lernrückständen bzw. Bildungslücken richten, sondern insbesondere auch auf die sozialen Aspekte in der Entwicklung und auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Der Kreisausschuss wurde durch den Beschluss des Kreistages vom 10. September 2021 beauftragt, ein Konzept zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugend- und Schulsozialarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg vorzulegen. Vorrangiges Ziel ist die verstärkte Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden des Landkreises. Ihnen soll insbesondere dabei geholfen werden, eventuelle Benachteiligungen in der sozialen Entwicklung zu kompensieren, welche durch die Corona-Pandemie entstanden sind. In die Förderung sollen Mittel aus dem Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sowie eigene Mittel des Landkreises analog zum Bundesprogramm einbezogen werden.

Die durch das Bundesprogramm für den Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit nach §§ 13 bzw. 13a SGB VIII für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellten Mittel in Höhe von 206.502,40 € sowie die Mittel für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in Höhe von 108.356,78 € werden daher durch ganz erhebliche eigene Mittel des Landkreises aufgestockt, um die gewünschten Ziele bestmöglich zu erreichen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Gliederung

Förderschwerpunkt 1

Jugend- und Schulsozialarbeit nach §§ 13 bzw. 13a SGB VIII

Förderschwerpunkt 2

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugenderholung/-freizeiten und Jugendarbeit)

Förderschwerpunkt 1

Kommunale Jugend- und Schulsozialarbeit nach §§ 13 bzw. 13a SGB VIII

Ziel:

Kindern und Jugendlichen soll wohnortnah durch qualifizierte Ansprechpartner*innen und zielgerichtete Maßnahmen (ggf. auch durch aufsuchende soziale Arbeit) für einen begrenzten Zeitraum eine vertrauenswürdige Anlaufstelle geboten werden. Unter Berücksichtigung der z. T bereits sehr gut ausgebauten sozialen Infrastruktur kann das zusätzliche dezentrale Angebot aufbauend oder flankierend zur kommunalen Jugendpflege organisiert werden. Sofern eine Stadt/Gemeinde die zusätzlichen Mittel im Einzelfall auch zur bedarfsgerechten Ausweitung ihrer Angebote der Schulsozialarbeit einsetzen möchte, ist dies ebenfalls möglich. Die bereits abgeschlossenen Vereinbarungen zur finanziellen Förderung der Schulsozialarbeit werden hiervon nicht berührt.

Förderfähig sind:

1. Personalkosten und Sachkosten hauptamtlich tätiger Fachkräfte.
2. Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden.
3. Der Einsatz von Honorarkräften.
4. Die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in allen Bereichen der Jugend- und Schulsozialarbeit.
5. Verwaltungsaufwände der Städte und Gemeinden können in Höhe von 10 % der jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Förderung angerechnet werden.

Förderbedingungen:

1. Zuwendungsempfänger sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg.
2. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen.
3. Für die geförderten Maßnahmen dürfen keine anderen Bundes-, Landes- oder Kreismittel verwendet werden.
4. Investitionskosten sind nicht förderfähig.
5. Bereits bestehende Angebote sind von einer Förderung ausgenommen.

Laufzeit:

Analog und in Ergänzung des Bundesprogrammes vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2023. Für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt der Stichtag 1. Juli 2021.

Hinweis: die Bundesmittel können nur für die Zeit vom 1. August 2021 (bzw. 1. Juli 2021 bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn) bis 31. August 2023 eingesetzt werden.

Förderung:

Die bereitgestellten Bundesmittel in Höhe von 206.502,40 € werden in den Jahren 2022 und 2023 um Mittel des Landkreises in Höhe von jeweils 200.000,00 € ergänzt. Somit können Mittel von insgesamt bis zu 606.502,40 € eingesetzt werden.

Jede Kommune erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 25.000,00 €. Die weiteren Mittel werden analog der Bundesförderung nach der Einwohnerstatistik (6 - 21 Jahre) ermittelt und verteilt.

Kommune	6-21 Jahre			
Beselich	918	25.000,00 €	4.895,74 €	29.895,74 €
Brechen	869	25.000,00 €	4.634,42 €	29.634,42 €
Bad Camberg	1.932	25.000,00 €	10.303,46 €	35.303,46 €
Dornburg	1.234	25.000,00 €	6.580,99 €	31.580,99 €
Elbtal	342	25.000,00 €	1.823,90 €	26.823,90 €
Elz	1.294	25.000,00 €	6.900,97 €	31.900,97 €
Hadamar	1.916	25.000,00 €	10.218,13 €	35.218,13 €
Hünfelden	1.354	25.000,00 €	7.220,95 €	32.220,95 €
Limburg	5.177	25.000,00 €	27.609,21 €	52.609,21 €
Löhnberg	652	25.000,00 €	3.477,15 €	28.477,15 €
Mengerskirchen	852	25.000,00 €	4.543,76 €	29.543,76 €
Merenberg	463	25.000,00 €	2.469,20 €	27.469,20 €
Runkel	1.349	25.000,00 €	7.194,29 €	32.194,29 €
Selters	917	25.000,00 €	4.890,41 €	29.890,41 €
Villmar	932	25.000,00 €	4.970,40 €	29.970,40 €
Waldbrunn	866	25.000,00 €	4.618,42 €	29.618,42 €
Weilburg	1.909	25.000,00 €	10.180,80 €	35.180,80 €
Weilmünster	1.132	25.000,00 €	6.037,02 €	31.037,02 €
Weinbach	550	25.000,00 €	2.933,18 €	27.933,18 €
Gesamt	24.658	475.000,00 €	131.502,40 €	606.502,40 €
		Sockelbetrag	Rest p.P.	gesamt

Verwendungsnachweis und Sachbericht:

1. Die Städte und Gemeinden legen dem Landkreis auf Anforderung Verwendungsnachweise und Sachberichte vor, damit der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe über die kommunalen Spitzenverbände pflichtgemäß an das HMSI berichten kann.
2. Zum 1. Februar 2024 erfolgt die Endabrechnung des Gesamtvorhabens. Nicht verwendete Mittel sind an den Landkreis zurück zu erstatten.

Förderschwerpunkt 2

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII (Maßnahmen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendberufshilfe)

Ziel:

Jungen Menschen sollen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt bzw. vorhandene Angebote und Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum zusätzlich gefördert werden. Zentrale Schwerpunkte der Förderung der Jugendarbeit sind:

- außerschulische Jugendbildungsangebote
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
- die Förderung der Jugendverbände und Jugendorganisationen

Förderung:

Die dem Landkreis Limburg-Weilburg zur Verfügung gestellten Fördermittel aus dem Aktionsprogramm des Bundes betragen für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. August 2023 insgesamt 108.356,78 €. Diese Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

1. für Angebote der Jugendarbeit des kommunalen Jugendbildungswerks des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Kooperationsprojekte mit den Vereinen und Jugendverbänden bzw. mit dem Kreisjugendring werden rd. 8.000,00 € eingesetzt.
2. für die eigenen Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen des Landkreises werden rd. 50.000 € eingesetzt, um Teilnahmebeiträge zu minimieren und Kindern und Jugendlichen damit einen noch kostengünstigeren Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe zu ermöglichen.
3. Rd. 50.000,00 € werden den Mitteln zur Förderung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe nach der ab 2014 geltenden Richtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg zugeführt. Damit werden die zurzeit maßgebenden Fördersätze für die Jahre 2022 und 2023 im Teilbereich Fahrten/Lager/Freizeiten sowie zur Anschaffung von Jugendgruppenmaterial befristet erhöht. In diesem Zeitraum wird die Förderung der Anschaffung von Jugendgruppenmaterial von zurzeit bis zu 33 1/3 % auf bis zu 50 % angehoben. Die Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen der Stadtranderholung werden von zurzeit 1,00 € pro Tag und Teilnehmer auf 1,50 € erhöht. Die Fördersätze für die Durchführung von Fahrten, Lagern und Freizeiten werden von zurzeit 2,00 € pro Tag und Teilnehmer auf 3,00 € erhöht.



Beschlussvorlage (KT)	
VL-393/2021	
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg	
Datum	09.11.2021
Sachbearbeiter*in	Bernd Caliarì

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		18. November 2021	beschließend
Ausschuss für Revision und Controlling	2.	30. November 2021	vorberatend
Kreistag	10.	17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt wie folgt:

1. Der Jahresabschluss 2020 wird mit einer Bilanzsumme von 77.547.395,57 € festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2020 beträgt 1,717 Mio. €. Dieser resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 28 T€ und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,745 Mio.€. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresverlust 2020 aus dem hoheitlichen Bereich mit der vorhandenen Gebührenausrücklage verrechnet werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 156 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Entsprechend § 4 EigBGeS hat die Betriebsleitung der Betriebskommission den Jahresabschluss 2020 einschließlich Lagebericht am 28.06.2021 bekanntgegeben.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RPA Treuhand GmbH, Wetzlar hat den Jahresabschluss geprüft.

Der Bestätigungsvermerk wurde mit folgender Einschränkung erteilt:

Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Juni 2020 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die Handelsrechtliche Abzinsung erfolgt über die Durationsmethode und einheitlicher Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preis-

steigerungen wurden mit 1,6 % p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2120. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von Euro 140.197.368. In der Bilanz ist zum 31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von Euro 71.696.993 ausgewiesen. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um Euro 68.500.375 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Der Jahresabschluss muss entsprechend § 5 EigBGes durch den Kreistag festgestellt werden. Außerdem beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

**Bericht
über die
P R Ü F U N G
des
J A H R E S A B S C H L U S S E S
zum
31. Dezember 2020
und des
L A G E B E R I C H T S
für das Geschäftsjahr
2020
des**

**Eigenbetrieb
Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg**

Beselich

RPA TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**HAUSER GASSE 19 b
35578 WETZLAR**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Lage des Unternehmens	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	11
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	19
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	21
III. Aufgliederungen und Erläuterungen	22
1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	24
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	28
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	29
Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

A. Prüfungsauftrag

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat uns als Abschlussprüfer des

Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, Beselich**Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg**

(im Folgenden auch "Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg" oder "Eigenbetrieb" genannt) für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB und mit § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist nach den in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen, jedoch nach dem Eigenbetriebsgesetz wie eine große Kapitalgesellschaft zu behandeln und gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Erweiterungen unseres Auftrags zur Abschlussprüfung, die sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezogen, ergaben sich aus der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben die Prüfung in den Monaten August und September 2021 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt .

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 1. September 2021 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**) und Anhang (**Anlage III**) sowie den geprüften Lagebericht 2020 (**Anlage IV**) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage VI** dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als **Anlage VIII** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichtserstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

1.a Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 36 auf TEuro 20.820 gesunken.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2020 auf TEuro 21.609 und lagen damit TEuro 673 unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. TEuro 2.188 ca. TEuro 99 über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostanlage sowie die Kosten für die Sickerwasserreinigung zurückzuführen.

Der Gesamtbetrag aller Aufwendungen liegt mit TEuro 23.327 insgesamt ca. TEuro 332 unter dem Planansatz von TEuro 23.659.

Im Geschäftsverlauf des Jahres 2020 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb einen Jahresfehlbetrag i.H.v. TEuro 1.717 erwirtschaftet, damit wurde ein um TEuro 340 schlechteres Ergebnis erzielt als im Planansatz kalkuliert. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Jahresergebnisses i.H.v. TEuro 1.073 zu verzeichnen.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrags auf TEuro 865 gesunken.

Die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf ist unseres Erachtens von der Betriebsleitung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

1.b Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2021 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 2020. Für das Jahr 2021 ergeben sich im Bereich der Haushalte um Euro 3,48 niedrigere personenbezogene Gebühren.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind TEuro 22.169 Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von TEuro 20.295 gegenüber. Somit ist ein Gewinn in Höhe von TEuro 1.874 geplant.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von TEuro 904 vorgesehen, diese betreffen im Wesentlichen die Bereiche Betriebsausstattung.

Für die Finanzierung der Investitionen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand.

Die Geldanlagen werden zwar bei Banken getätigt, die dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angehören und die angelegten Beträge sind nach Aussage der Banken voll besichert, jedoch besteht im Rahmen einer systemischen Bankenkrise das Risiko eines teilweisen oder vollen Ausfalls. Eigenbetriebe sind kommunale Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bilden ein eigenes rechtlich unselbstständiges kommunales Sondervermögen. Demzufolge werden sie wie die sie tragende Gebietskörperschaft behandelt, die für Anlagen ab 1. Oktober 2017 nicht mehr vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. geschützt wird. Für vor dem 1. Oktober 2017 getätigte Einlagen von Eigenbetrieben, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz. Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur noch getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Da die Zinssätze dieser Institute deutlich unter denen der privaten Banken liegen, ist mittelfristig mit einem Rückgang der Zinserträge zu rechnen.

Die Kreisabfalldéponie Beselich erfüllt sämtliche Anforderungen gemäß Ablagerungsverordnung und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi), so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da seit dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seit diesem Zeitpunkt deutlich zurückgegangen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für die Deponienachsorge auf einen Betrag von TEuro 71.697. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH ist ein Betrag von TEuro 140.197 zu bilden. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um TEuro 68.500 zu niedrig angesetzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen stellen die Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht die voraussichtliche zukünftige Entwicklung sowie die wesentlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung nach unserer Auffassung plausibel und folgerichtig dar. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat bis auf die zu niedrige Rückstellung für Deponienachsorge keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns folgende entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen bekannt geworden:

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Deponienachsorge mit einem Betrag von TEuro 71.697 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH ist ein Betrag von TEuro 140.197 zu passivieren. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist daher zum Bilanzstichtag handelsrechtlich um TEuro 68.500 zu niedrig angesetzt.

Würde die Rückstellung zum 31. Dezember 2020 in der laut Gutachten notwendigen Höhe von TEuro 140.197 gebildet, wäre ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEuro 67.635 auszuweisen und der Eigenbetrieb wäre bilanziell überschuldet.

Der Fortbestand des Eigenbetriebs ist jedoch nicht gefährdet, da gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes Verluste, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren durch Gewinne ausgeglichen werden, durch den Landkreis Limburg-Weilburg auszugleichen sind.

Aufgrund der oben erläuterten Tatsache, dass die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung am Bilanzstichtag um TEuro 68.500 niedriger ausgewiesen ist, als laut Gutachten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig, können wir nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den Prüfungsstandart PS 720 des IDW.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Ansatz und Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Lageberichtes

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Wir haben uns hinsichtlich der Einschätzung über die Höhe der Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtungen auf das "Gutachten zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich" der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH gestützt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 1. September 2021 schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des EDV-Buchführungssystems „Kanzlei-Rechnungswesen pro“ (Versionen 4.4) durchgeführt.

Die Ordnungsmäßigkeit des Programms wurde durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München geprüft und bestätigt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2020 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden, mit Ausnahme der Rückstellung für Deponienachsorge, alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Normen der Betriebssatzung beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung auf Grund des § 53 HGrG berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurden, mit Ausnahme der Rückstellung für Deponienachsorge, dabei vollständig beachtet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung wurden beachtet und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur mit der Einschränkung, dass die Rückstellung für Deponienachsorge in der Bilanz nicht in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Betrages angesetzt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne der Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt, wie es sich aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ergibt.

Da unser eingeschränkter Bestätigungsvermerk eine positive Beurteilung zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung enthält, halten wir in diesem Fall die vorgenommenen Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB für sinnvoll und erforderlich.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldéponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Mai 2021 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die handelsrechtliche Abzinsung erfolge über die Durationsmethode und einheitlicher ermittelter Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden mit 1,6% p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2120. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von Euro 140.197.368. In der Bilanz ist zum 31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von Euro 71.696.993 ausgewiesen. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um Euro 68.500.375 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Durch die Zuführung der Rückstellung für Deponienachsorge bis zur Höhe des nach dem Gutachten ermittelten Betrages würde es zu einer bilanziellen Überschuldung des Eigenbetriebs kommen. Der Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg" ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebes ist der Landkreis Limburg-Weilburg in der Verpflichtung seinen Eigenbetrieb mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten. Da keine anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten erkennbar sind, gehen wir von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen der Bewertungsgrundlagen können sowohl Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch Änderungen der wertbestimmenden Faktoren betreffen, insbesondere Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens vorgenommene Änderungen der Bewertungsgrundlagen können, insbesondere wenn sie zielgerichtet und einseitig sind, wesentliche Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

III. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage, Erfolgsquellenanalysen zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung durch unsere Abschlussprüfung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage"¹ in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

¹(Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt.)

Aufstellung wesentlicher Aktivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2020

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und
Bauten einschließlich der Bauten auf fremden
Grundstücken
Wertpapiere des Anlagevermögens
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gutha-
ben bei Kreditinstituten und Schecks

Bilanzansatz % -Anteil % -Änderung
zum Bilanz- gegenüber
31.12.2020 summe 31.12.2019

9.003.029,40	11,6	45,0
44.000.000,00	56,7	-12,0
<u>12.447.049,23</u>	<u>16,1</u>	182,7
<u>65.450.078,63</u>	<u>84,4</u>	

Aufstellung wesentlicher Passivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2020

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

sonstige Rückstellungen

Bilanzansatz % -Anteil % -Änderung
zum Bilanz- gegenüber
31.12.2020 summe 31.12.2019

<u>72.255.704,71</u>	<u>93,2</u>	6,0
<u>72.255.704,71</u>	<u>93,2</u>	

Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und
Verlustrechnung vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)

Umsatzerlöse
Aufwendungen für bezogene Leistungen
sonstige betriebliche Aufwendungen

Wertansatz % -Anteil % -Änderung
Geschäfts- Umsatz- gegenüber
jahr 2020 erlöse Vorjahr

20.820.294,76	100,0	0,2
2.187.524,82	10,5	13,7
17.650.652,43	84,8	3,9

1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**1.a Vermögenslage und Kapitalstruktur**

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	134,3	0,2	170,3	0,2	-36,0	-21,1
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.003,0	11,6	6.210,0	8,2	2.793,0	45,0
2. technische Anlagen und Maschinen	6.342,4	8,2	2.701,2	3,6	3.641,2	134,8
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.683,4	2,2	1.670,6	2,2	12,8	0,8
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33,1	0,0	19,8	0,0	13,3	67,2
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	2.807,9	3,6	2.807,9	3,7	0,0	0,0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	44.000,0	56,7	50.000,0	65,9	-6.000,0	-12,0
	<u>64.004,1</u>	<u>82,5</u>	<u>63.579,7</u>	<u>83,8</u>	<u>424,4</u>	<u>0,7</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	35,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	652,0	0,8	650,0	0,9	2,0	0,3
2. sonstige Vermögensgegenstände	376,4	0,5	7.158,8	9,4	-6.782,4	-94,7
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.447,0	16,1	4.402,8	5,8	8.044,2	182,7
	<u>13.510,5</u>	<u>17,4</u>	<u>12.246,7</u>	<u>16,1</u>	<u>1.263,8</u>	<u>10,3</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
	<u>32,8</u>	<u>0,0</u>	<u>43,6</u>	<u>0,1</u>	<u>-10,8</u>	<u>-24,8</u>
	<u>77.547,4</u>	<u>100,0</u>	<u>75.870,1</u>	<u>100,0</u>	<u>1.677,3</u>	<u>2,2</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	971,5	1,3	971,5	1,3	0,0	0,0
II. Gewinnrücklagen						
andere Gewinnrücklagen	1.589,7	2,0	2.105,2	2,8	-515,5	-24,5
III. Gewinnvortrag	21,6	0,0	150,2	0,2	-128,6	-85,6
IV. Jahresfehlbetrag	-1.717,4	-2,2	-644,2	-0,8	-1.073,2	166,6
	<u>865,4</u>	<u>1,1</u>	<u>2.582,7</u>	<u>3,5</u>	<u>-1.717,3</u>	<u>-66,5</u>
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	55,1	0,1	33,0	0,0	22,1	67,0
C. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	22,4	0,0	-22,4	-100,0
2. sonstige Rückstellungen	72.255,7	93,2	68.151,1	89,8	4.104,6	6,0
	<u>72.255,7</u>	<u>93,2</u>	<u>68.173,5</u>	<u>89,8</u>	<u>4.082,2</u>	<u>6,0</u>
D. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.854,8	3,7	3.248,0	4,3	-393,2	-12,1
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825,4	1,1	1.190,8	1,6	-365,4	-30,7
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	274,6	0,4	232,9	0,3	41,7	17,9
4. sonstige Verbindlichkeiten	416,5	0,5	409,3	0,5	7,2	1,8
	<u>4.371,3</u>	<u>5,7</u>	<u>5.081,0</u>	<u>6,7</u>	<u>-709,7</u>	<u>-14,0</u>
	<u>77.547,4</u>	<u>100,0</u>	<u>75.870,1</u>	<u>100,0</u>	<u>1.677,3</u>	<u>2,2</u>

1.b Finanzlage

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft haben wir eine Kapitalflussrechnung erstellt, die zeigt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) des geprüften Unternehmens im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wird von uns zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Die Kapitalflussrechnung ist mit indirekter Ermittlung der Zahlungsströme aufgestellt.

	2020 TEuro	2019 TEuro
1. Jahresfehlbetrag	-1.717	-644
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.210	1.334
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	4.082	4.052
4. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-3
5. -/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	6.791	-4.853
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-294	-499
7. = Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	10.072	-614
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	6.000	4.003
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	7.635	5.935
10. = Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.635	-1.932
11. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0	0
12. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	0
13. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
14. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	393	264
15. = Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-393	-264
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 7, 10 und 15)	8.044	-2.810
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	4.403	7.213
18. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	12.447	4.403

1.c Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	1.1. bis 31.12.2020		1.1. bis 31.12.2019		Änderung zum Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	20.820,3	100,0	20.784,0	100,0	36,3	0,2
+ Sonstige betriebliche Erträge	36,9	0,2	66,8	0,3	-29,9	-44,8
- Materialaufwand	<u>2.306,4</u>	<u>11,1</u>	<u>1.987,0</u>	<u>9,6</u>	<u>319,4</u>	<u>16,1</u>
= Rohergebnis	<u>18.550,8</u>	<u>89,1</u>	<u>18.863,8</u>	<u>90,8</u>	<u>-313,0</u>	<u>-1,7</u>
- Personalaufwand	1.994,6	9,6	1.874,5	9,0	120,1	6,4
- Abschreibungen	1.210,0	5,8	1.333,7	6,4	-123,7	-9,3
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>17.650,7</u>	<u>84,8</u>	<u>16.985,2</u>	<u>81,7</u>	<u>665,5</u>	<u>3,9</u>
= Betriebsergebnis	<u>-2.304,5</u>	<u>-11,1</u>	<u>-1.329,6</u>	<u>-6,4</u>	<u>-974,9</u>	<u>73,3</u>
+ Finanzerträge	752,2	3,6	863,8	4,2	-111,6	-12,9
- Finanzaufwand	<u>143,5</u>	<u>0,7</u>	<u>169,1</u>	<u>0,8</u>	<u>-25,6</u>	<u>-15,1</u>
= Finanzergebnis	<u>608,7</u>	<u>2,9</u>	<u>694,7</u>	<u>3,3</u>	<u>-86,0</u>	<u>-12,4</u>
Ergebnis vor Steuern	<u>-1.695,8</u>	<u>-8,1</u>	<u>-634,9</u>	<u>-3,1</u>	<u>-1.060,9</u>	<u>167,1</u>
- Ertragsteuern	<u>5,5</u>	<u>0,0</u>	<u>-6,7</u>	<u>0,0</u>	<u>12,2</u>	<u>-182,1</u>
Ergebnis nach Steuern	<u>-1.701,3</u>	<u>-8,2</u>	<u>-628,2</u>	<u>-3,0</u>	<u>-1.073,1</u>	<u>170,8</u>
- Sonstige Steuern	<u>16,1</u>	<u>0,1</u>	<u>16,1</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
= Jahresergebnis	<u>-1.717,4</u>	<u>-8,2</u>	<u>-644,2</u>	<u>-3,1</u>	<u>-1.073,2</u>	<u>166,6</u>

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in **Anlage VII** (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 1. September 2021 dem als **Anlagen I bis III** beigefügten Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, Beselich, zum 31. Dezember 2020 und dem als **Anlage IV** beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt D.II.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unseres Prüfungsberichtes beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsung anzusetzen. Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Mai 2021 eingeholt. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von TEuro 140.197. In der Bilanz ist zum 31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von TEuro 71.697 gebildet. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um TEuro 68.500 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlä-

gig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wetzlar, 1. September 2021

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2020	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2020 bis 31.12.2020	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	IV
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	V
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII

BILANZ**Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg**

Beselich

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA**PASSIVA**

	Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro		Euro	31.12.2020 Euro	31.12.2019 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		971.454,58	971.454,58
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		134.253,00	170.262,50	II. Gewinnrücklagen			
				andere Gewinnrücklagen		1.589.655,36	2.105.245,41
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag		21.555,84	150.205,84
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.003.029,40		6.209.973,40	IV. Jahresfehlbetrag		1.717.370,07-	644.240,05-
2. technische Anlagen und Maschinen	6.342.421,50		2.701.203,50	B. Sonderposten mit Rücklageanteil		55.077,19	32.970,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.683.353,48		1.670.572,02	C. Rückstellungen			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.134,66		19.791,66	1. Steuerrückstellungen	0,00		22.360,00
		17.061.939,04	10.601.540,58	2. sonstige Rückstellungen	72.255.704,71		68.151.143,80
III. Finanzanlagen						72.255.704,71	68.173.503,80
1. Beteiligungen	2.807.939,82		2.807.939,82	D. Verbindlichkeiten			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	44.000.000,00		50.000.000,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.854.817,42		3.248.030,69
		46.807.939,82	52.807.939,82	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.398,75		1.190.753,64
B. Umlaufvermögen				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	274.603,61		232.879,55
I. Vorräte				4. sonstige Verbindlichkeiten	416.498,18		409.266,31
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		35.016,00	35.016,00			4.371.317,96	5.080.930,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon aus Steuern Euro 79.917,24 (Euro 44.290,48)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	651.992,18		650.022,27				
2. sonstige Vermögensgegenstände	376.420,55		7.158.847,33				
		1.028.412,73	7.808.869,60				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		12.447.049,23	4.402.813,51				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		32.785,75	43.627,76				
		77.547.395,57	75.870.069,77			77.547.395,57	75.870.069,77

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

	Euro	2020 Euro	2019 Euro
1. Umsatzerlöse		20.820.294,76	20.783.977,02
2. sonstige betriebliche Erträge		36.920,05	66.790,47
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	118.848,47		63.498,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.187.524,82</u>		<u>1.923.455,10</u>
		2.306.373,29	<u>1.986.953,83</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.539.732,29		1.435.803,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>454.889,27</u>		<u>438.659,78</u>
		1.994.621,56	<u>1.874.462,89</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.210.015,37	1.333.705,84
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		17.650.652,43	16.985.214,12
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		752.236,32	862.432,14
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 0,00 (Euro 1.339,00)		0,00	1.371,96
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		143.536,02	169.099,49
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>5.510,13</u>	<u>6.693,93-</u>
11. Ergebnis nach Steuern		1.701.257,67-	628.170,65-
12. sonstige Steuern		16.112,40	16.069,40
13. Jahresfehlbetrag		<u><u>1.717.370,07</u></u>	<u><u>644.240,05</u></u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
65614 Beselich

ANHANG 2020

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden.

1. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die allgemeinen Deponiebauten und Vermögensgegenstände werden linear auf das Jahr 2020 bzw. auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände abgeschrieben. Die Herstellungskosten der Basisabdichtung der Deponie wurden bereits in den Vorjahren auf den Erinnerungswert abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden einem Sammelposten zugeführt und mit 20 % abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB).

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Die übrigen Forderungen wurden zum Erfüllungsbetrag und die flüssigen Mittel zum Nominalwert bewertet.

Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 II 1 HGB).

Die Rückstellung für Deponienachsorge wird derzeit auf Basis des im Jahr 2020 aktualisierten Gutachtens des Ingenieurbüros IWA GmbH aus dem Jahre 2011 ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel auf Blatt 17.

Aktivseite:

A.Anlagevermögen

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens entwickelten sich im Jahr 2020 wie folgt:

	Euro
Stand 01.01.2020	10.771.803,08
Zugänge 2020	7.634.404,33
Abgänge 2019	0,00
	<hr/>
	18.406.207,41
Abschreibungen 2020	1.210.015,37
Stand 31.12.2020	17.196.192,04

Die Zugänge des Jahres 2020 betreffen:

	Euro	Euro
Anlagen im Bau	31.052,16	
Gebäude, Technik u. Außenanlagen	7.361.621,49	
EDV-Software	8.799,96	
Photovoltaikanlagen	5.037,26	
Betriebsausstattung	170.625,34	
Fuhrpark	32.299,62	
Büroeinrichtung	2.634,43	
GWG Sammelposten	13.825,57	
Maschinen u. maschinelle Anlagen	8.508,50	
	<hr/>	
Summe Zugang Anlagevermögen		7.634.404,33

Bei den "Anlagen im Bau" handelt es sich um Kosten für die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems, der Neugestaltung der Homepage sowie der Einrichtung einer Abfall App.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gesamtsumme der Finanzanlagen beträgt 44,0 Mio. € (Vorjahr: 50,0 Mio. €).

B.Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestände (Festwerte) an Vorräten für Diesel, Heizöl, Chemikalien sowie Abfallsäcken wurden zum 31.12.2019 ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Für das allgemeine Delkredererisiko für Forderungen aus Anlieferungen an die Kreisabfalldéponie wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 0,5 % vorgenommen. Für die Forderungen aus der Haushaltsgebührenveranlagung wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 1 % vorgenommen.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro
Forderungen aus Gebührenveranlagung	468.061,85
Übrige	242.870,82
Zwischensumme:	<hr/> 710.932,67
Abzüglich:	
Einzelwertberichtigung	./ 55.780,49
Pauschalwertberichtigung	./ 3.160,00
	<hr/> 651.992,18 <hr/>

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum 31.12.2020 376 T€. Davon entfallen 330 T€ auf Forderungen Festgeldzinsen und 46 T€ auf sonstige Verrechnungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2020 betrug 12.447.049,23 €.

Passivseite

Erläuterung zur Kapitalentwicklung

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		971.454,58
Gebührenausgleichsrücklage	1.589.655,36	
Gewinnvortrag Energiegewinnung	21.555,84	
Jahresverlust 2020	1.717.370,07	-106.158,87
	<hr/>	<hr/>
		865.295,71

Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 1,717 Mio. € resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 28 T€ und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1,745 Mio.€. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresverlust 2020 aus dem hoheitlichen Bereich mit der vorhandenen Gebührenausgleichsrücklage verrechnet werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 156 T€ soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Kosten für Deponienachsorge in Höhe von 71.696.992,71 €. Im Jahr 2020 wurden per Saldo 4,025 Mio. € der Nachsorgerückstellung zugeführt. Weitere Rückstellungen wurden gebildet für den Rückbau von Photovoltaikanlagen mit 84.250,00 €, für Archivierungskosten mit 2.000,00 €, Überstunden, Urlaubsansprüche und sonstige Rückstellungen mit 148.400,00 €, für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck 309.062,00 €. Die Rückstellung für die Abschlusserstellung und -prüfung wurde auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt der Rückstellungsspiegel auf Blatt 18.

Die Restlaufzeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten zeigt der Verbindlichkeitspiegel auf Blatt 19.

Im Jahr 2020 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Es wurden keine Sondertilgungen getätigt. Die Regeltilgung betrug 368.339,87 €.

Verbindlichkeiten gegen Landkreis

Aus den Verrechnungen der Stände der Debitoren und Kreditoren ergibt sich zum 31.12.2020 ein Saldo in Höhe von 274.603,61 €.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	
Haushalte und Gewerbe	18.378	18.331		47
Direktanlieferungen + Papiererlöse	1.033	1.313	./.	280
Einspeisevergütung Photovoltaik	368	274		94
Verwertungserlöse	261	251		10
Überkopflader	16	15		1
Bioabfall und Kompost	169	141		28
Sonstige Umsatzerlöse	352	216		136
Duales System Deutschland	243	243		0
Summe	20.820	20.784		36

Die Einnahmen aus Haushalten und Gewerbe (Gebührenveranlagung) liegen auf vergleichbarem Niveau des Vorjahres.

Die Mindereinnahmen bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen resultieren aus geringen Erlösen aus der Altpapierverwertung sowie geringen Mengen bei den Direktanlieferungen.

Die Einnahmen bei der Einspeisevergütung Photovoltaik betragen 368 T€ und liegen 94 T€ über den Einnahmen des Vorjahres.

Aufgrund des Umbaus und der damit verbundenen Demontage der Module vom Dach der Kompostanlage in Beselich konnte in den Monaten März - Juni 2019 teilweise kein Strom produziert werden.

Die Mehreinnahmen bei den Sonstigen Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus der Übernahme des Kompostwerkes Beselich zum 01.10.2020 und der damit verbundenen Abrechnung gemäß des gültigen Pachtvertrages mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2020	2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonstige Erträge und Erstattungen	21	66	./ 45
Sonstige regelmäßige Erträge	9	0	9
Minderungen von Wertberichtigungen	1	1	0
Auflösung von Rückstellungen	6	0	6
Summe	37	67	./ 30

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen:

Die Aufwendungen für Treibstoffe und Strom belaufen sich auf 95 T€ (Vorjahr: 47 T€).

Die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sind auf 1,797 Mio. € (Vorjahr: 1,656 Mio. €) gestiegen. Diese Erhöhung ergibt sich aufgrund des Ausschreibungsergebnisses für die Kompostanlage in Gräveneck sowie gestiegener Verarbeitungskosten im Zuge der Modernisierung des Kompostwerks in Beselich.

Die Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich auf 2,188 Mio. € (Vorjahr: 1,923 Mio. €). Diese Erhöhung der Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sowie höheren Sickerwasserreinigungskosten.

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich auf 17,651 Mio. € (Vorjahr: 16,985 Mio. €).

Im Detail haben sich die Positionen wie folgt entwickelt:

Die Aufwendungen für Einsammelkosten belaufen sich auf 5,006 Mio. € (Vorjahr: 4,971 Mio. €).

Die Aufwendungen für die Restabfallbehandlung sind auf 5,257 Mio. € (Vorjahr: 4,740 Mio. €) gestiegen. Die höheren Aufwendungen resultieren aus Preissteigerungen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall und Sperrmüll.

Die Nachsorgeaufwendungen betragen gemäß IWA Gutachten 4.041 T€ (Vorjahr: 4.053 T€). Verausgabt wurden für die Ertüchtigung des Schrägschachtes sowie für die Oberflächenabdeckung 16 T€. Damit verbleibt eine Zuführung zur Nachsorgerückstellung i.H.v. 4,025 Mio. €.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2020 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter bzw. auf den voraussichtlichen Schließungs-termin der Deponie im Jahre 2020 ermittelt. Es wurden in 2020 keine leistungs-abhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Die Abschrei-bungen belaufen sich auf 1,210 Mio. € (Vorjahr: 1,334 Mio. €).

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz beträgt 7,00%; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen, zzgl. 2,30 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2020 1.487.790,88 €.

Der AWB hat mit der Gemeinde Beselich einen Pachtvertrag über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich geschlossen. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Geländes an die Gemeinde nach Ablauf des Nachsorgezeitraums bzw. dem Ende der Ablagerung. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung kann nicht ermittelt werden, da die Pacht- und Ausgleichszahlung preisindiziert sind und das Ende der Vertragslaufzeit von behördlicher Genehmigung abhängig ist. Die Einwohner bezogenen Ausgleichszahlungen wurden in einem Schiedsspruch, auf den sich der Landkreis und die Standortgemeinde am 7. September 2016 geeinigt haben, neu festgelegt. Der Schiedsspruch sieht die schrittweise Absenkung dieser Ausgleichszahlung bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Bei gleichbleibender Ablagerungsmenge und ohne Berücksichtigung einer Preisanpassung ergibt sich bis zum 31.12.2020 eine finanzielle Verpflichtung von rund 757 T€. Weitergehende Verhandlungsergebnisse liegen nicht vor. Somit sind auch in den Folgejahren die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten.

Die Durchführung der Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg wurde mit Wirkung vom 26. Mai 2004 mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod vertraglich vereinbart.

Zum 01.01.2019 wurde die MBS-Anlage Westerwald kommunalisiert. Seit diesem Zeitpunkt sind der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis Gesellschafter der MBS Anlage. Entsprechend dem aktuellen Wirtschaftsplan der MBS-Anlage beträgt das Verarbeitungsentgelt 114,69 € je Tonne. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Restabfallmenge von 45.000 Tonnen ergibt sich derzeit eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 5.161 T€. In den kommenden Jahren ist mit einer Preissteigerung von jährlich etwa 2 % zu rechnen.

Der Vertrag mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH über die Sammlung von Rest- und Bioabfall wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen für die Sammlung von Rest- und Bioabfall eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 3.420 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 4.275 T€.

Nach Inanspruchnahme der vertraglichen Verlängerungsoption um ein Jahr hat der Vertrag über die Sammlung von Altpapier eine Laufzeit bis zum 31. März 2021. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 667 T€.

Nach Inanspruchnahme der vertraglichen Verlängerungsoption um zweimal ein Jahr hatte der mit dem Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. geschlossene Vertrag über die Einsammlung von Sperrmüll und Gehölzschnitt eine Laufzeit bis zum 31. März 2020. Nach erfolgter Ausschreibung wurde der Auftrag erneut an das Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. vergeben und hat nunmehr eine Laufzeit bis zum 31. März 2025 und kann seitens des AWB bis maximal zum 31. März 2027 verlängert werden. Auf Basis der ausgeschriebenen Mengen ergibt sich ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 642 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.03.2025 beträgt die finanzielle Verpflichtung 2.729 T€.

Die Annahme und Umladung von Sperrmüll wurden zum 01.06.2020 neu vertraglich geregelt. Die Bördner Städtereinigung GmbH erhält hierfür ein Entgelt von brutto 12,38 € je Tonne. Auf Basis der Anliefermenge 2020 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von etwa 52 T€ und bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 30.09.2021 von 63 T€.

Für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrmüll besteht mit Wirkung vom 01.06.2020 ein Vertrag zwischen der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG und der Recybell-Umweltschutzanlagen GmbH & Co. KG. Die Entsorgungskosten für Sperrmüll betragen brutto 152,20, € je Tonne. Bei jährlich ca. 6.770 Tonnen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von 1.030 T€ und bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2022 von 2.060 T€.

Der zum 1. Januar 2019 mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung zur Verwertung von Altpapier geschlossene Vertrag gilt bis 31.12.2022. Es ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von jährlich ca. 8 T€.

Mit der HIM-GmbH, Wiesbaden, wurde am 15. Januar 2008 / 20. Dezember 2007 die Zwischenlagerung, der Transport und die Entsorgung von Sonderabfall- Kleinmengen vertraglich bis zum 31. Dezember 2013 vereinbart und mit Ergänzungsvereinbarung vom 24. November 2015 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 137 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 274 T€.

Die Firma B-F Sonderabfall GmbH & Co. KG wurde im Oktober 2019 für drei Jahre mit der Sammlung und Entsorgung / Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle) aus Haushaltungen und Kleingewerbe beauftragt. Der Vertrag endet am 31.12.2022. Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus diesem Vertrag von jährlich ca. 127 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 254 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der ausgeschriebenen Mengen ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen finanzielle Verpflichtungen von jährlich brutto ca. 1.619 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 7.690 T€.

Nach Ausschreibung wurde der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck erneut an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 351 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von ca. 1.053 T€.

Der Vertrag über die Sammlung von Haushaltsgroßgeräten („weiße Ware“) mit der Jugend- und Drogenberatung Limburg e.V. Arbeitsprojekt Job & Work, Villmar, wurde bis zum 30. Juni 2022 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 228 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 342 T€.

Der Vertrag über die Auftragsannahme und Beratung für die Abholung von elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten mit der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungs GmbH, Limburg, wurde bis zum 30. Juni 2022 geschlossen. Aus diesem Vertrag ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 65 T€ und bis zum Ende der Laufzeit von 96 T€.

5. Sonstige Pflichtangaben

Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2020 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 35 (i. Vj. 34).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des gemäß § 318 Abs. 1 HGB bestellten Abschlussprüfers betrug für das Geschäftsjahr:

5.900,00 € für Abschlussprüfungsleistungen

0,00 € für Steuerberatungsleistungen

0,00 € für sonstige Leistungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen angegeben:

Art d. Geschäftes	Käufe/Verkäufe	Bezogene	Bankguthaben u.	Sons-
Art d. Beziehung	Übertragungen	Dienstleistungen	Verrechnungsk.	tige
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Träger	0	554	12.433	275
Verbundene				
Unternehmen	0	97	0	0

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg war im Geschäftsjahr 2020:

Herr Bernd Caliarì

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2020 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Kreisbeigeordnete:

Herr Ruprecht Keller

Frau Doris Reifenberg

Kreistagsabgeordnete:

Herr Reinhold Ketter

Herr Valentin Bleul

Herr Burkhard Hölz

Herr Peter Trottmann

Herr Peter Rompf

Frau Kerstin Weyrich

Sachkundige Bürger:

Herr Michael Franz
Herr Horst Kaiser
Herr Oliver Jung

Mitglieder des Personalrates:

Herr Sebastian Jeuck
Frau Carmen Steger

Die Sitzungsgelder der Betriebskommission betragen im Geschäftsjahr 1.243,45 €.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

1	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Umbuchun- gen	Endstand	Anfangs- bestand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuch- werte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuch- werte am Ende des vorangeg. Wirtschafts- jahres	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz	Durch- schnittlicher Restbuch- wert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. <u>Immaterielle Vermögens- gegenstände</u>	439.560,87	8.799,96	0,00	0,00	448.360,83	269.298,37	44.809,46	0,00	314.107,83	134.253,00	170.262,50	9,99%	29,94%
	439.560,87	8.799,96	0,00	0,00	448.360,83	269.298,37	44.809,46	0,00	314.107,83	134.253,00	170.262,50	9,99%	29,94%
II. <u>Sachanlagen</u>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.138.052,74	3.305.515,50	0,00	17.709,16	14.461.277,40	8.129.059,75	180.606,16	0,00	8.309.665,91	6.151.611,49	3.008.992,99	1,25%	42,54%
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44	0,00	0,00	0,00	268.453,44	0,00	0,00	0,00	0,00	268.453,44	268.453,44	0,00%	100,00%
3. Bauten auf fremden Grundstücken	45.159.162,48	16.031,49	0,00	0,00	45.175.193,97	42.226.635,51	365.593,99	0,00	42.592.229,50	2.582.964,47	2.932.526,97	0,81%	5,72%
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.274.750,73	4.053.620,26	0,00	0,00	9.328.370,99	2.573.547,23	412.402,26	0,00	2.985.949,49	6.342.421,50	2.701.203,50	4,42%	67,99%
5. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.210.562,46	219.384,96	0,00	0,00	3.429.947,42	1.539.990,44	206.603,50	0,00	1.746.593,94	1.683.353,48	1.670.572,02	6,02%	49,08%
6. Anlagen im Bau	19.791,66	31.052,16	0,00	-17.709,16	33.134,66	0,00	0,00	0,00	0,00	33.134,66	19.791,66	0,00%	100,00%
Sachanlagen	65.070.773,51	7.625.604,37	0,00	0,00	72.696.377,88	54.469.232,93	1.165.205,91	0,00	55.634.438,84	17.061.939,04	10.601.540,58	1,60%	23,47%
<u>Finanzanlagen</u>													
Wertpapiere des Anlagevermögens	50.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	44.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.000.000,00	50.000.000,00	0,00%	100,00%
Beteiligung	2.807.939,82	0,00	0,00	0,00	2.807.939,82	0,00	0,00	0,00	0,00	2.807.939,82	2.807.939,82	0,00%	100,00%
	52.807.939,82	0,00	6.000.000,00	0,00	46.807.939,82	0,00	0,00	0,00	0,00	46.807.939,82	52.807.939,82	0,00%	100,00%
Summe Anlagevermögen	118.318.274,20	7.634.404,33	6.000.000,00	0,00	119.952.678,53	54.738.531,30	1.210.015,37	0,00	55.948.546,67	64.004.131,86	63.579.742,90	1,01%	53,36%

Rückstellungsentwicklung - Sonstige Rückstellungen

Konto	Rückstellungen für:	31.12.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2020
961	- Gewerbesteuer	1.800,00	0,00	1.800,00	0,00	0,00
963	- Körperschaftssteuer	4.000,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00
964	- Solidaritätszuschlag	220,00	0,00	220,00	0,00	0,00
970	- Deponienachsorge	67.671.731,80	15.739,09	0,00	4.041.000,00	71.696.992,71
971	- Abschluss- und Prüfung	20.900,00	20.900,00	0,00	15.000,00	15.000,00
973	- Rückbau. Gräveneck	290.062,00	0,00	0,00	19.000,00	309.062,00
975	- Sonstige	108.400,00	0,00	0,00	40.000,00	148.400,00
977	- Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
979	- Rückbau Photovoltaik	58.050,00	0,00	0,00	26.200,00	84.250,00
1766	- Umsatzsteuer nicht fällig	16.340,00	16.340,00	0,00	0,00	0,00
		<u>68.173.503,80</u>	<u>52.979,09</u>	<u>6.020,00</u>	<u>4.141.200,00</u>	<u>72.255.704,71</u>

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

	Davon mit einer Restlaufzeit				Gesicherte Beträge Euro (Vorjahr)
	Gesamt Euro (Vorjahr)	bis zu 1 Jahr Euro (Vorjahr)	2 bis 5 Jahre Euro (Vorjahr)	mehr als 5 Jahre Euro (Vorjahr)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.854.817,42 (3.248.030,69)	352.752,89 (400.940,82)	1.542.728,57 (1.475.632,93)	959.335,96 (1.371.456,94)	1.896.087,93 (2.124.487,14)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	825.398,75 (1.190.753,64)	825.398,75 (1.190.753,64)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	274.603,61 (232.879,55)	274.603,61 (232.879,55)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	416.498,18 (409.266,31)	416.498,18 (409.266,31)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Insgesamt	4.371.317,96 (<u>5.080.930,19</u>)	1.869.253,43 (<u>2.233.840,32</u>)	1.542.728,57 (<u>1.475.632,93</u>)	959.335,96 (<u>1.371.456,94</u>)	1.896.087,93 (<u>2.124.487,14</u>)

Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Form von Schuldscheinen des Landkreises.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 865.295,71** und einem **Jahresverlust von Euro 1.717.370,07** abschließt, wird vom Betriebsleiter wie folgt unterzeichnet:

Beselich, den 1. September 2021

Bernd Caliarì
(Betriebsleiter)

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020

Lagebericht

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einrichtungen
3. Abfallsammlung
4. Benutzungsgebühren
5. Abfallmengen
6. Personal
7. Stand der Bauvorhaben
8. Vermögenslage
9. Ertragslage
10. Ausblick und Risikoabschätzung

1. Allgemeines

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.1995 wurden die dem Landkreis obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den mit Wirkung zum 01.01.1996 geschaffenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen.

Der AWB wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises geführt.

2. Einrichtungen

Der AWB betreibt zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Kreisabfalldeponie Beselich. Seit dem Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung zum 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Behandlung der Restabfälle im mechanisch-biologischen Verfahren in der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod.

Mit dem Verbot der Ablagerung für nicht behandelte Abfälle musste auch eine Möglichkeit zur Annahme und Umladung solcher Abfälle geschaffen werden, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Kommunen des Landkreises angeliefert werden. Hierzu wurde der bestehende Wertstoffhof erweitert und mehrere Anlieferungsboxen errichtet. In diese Boxen werden die Abfälle der einzelnen Kunden getrennt nach ihrer Art abgeladen. Anschließend wird der Abfall in größere Transporteinheiten verladen und zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gefahren. Auf dem Wertstoffhof können haushaltsübliche Mengen an Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Erde, Asbestabfälle, Bitumenabfälle, Mineralfaserabfälle, HBCD-haltige Dämmmaterialien, Altholz, Metall, Papier und Pappe, Altreifen, Korken, Batterien, Kunststoffe, Flachglas, Autobatterien, CDs, DVDs, Druckerpatronen, PU-Schaum Dosen, Schuhe, Textilien sowie Verpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser) und Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken angeliefert werden.

Auf dem erweiterten Gelände des Wertstoffhofes befindet sich auch die Annahme- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte, die seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten werden muss. Hier können Elektroaltgeräte, Leuchtstoffröhren, Nachtspeicheröfen, Solarmodule und Energiesparlampen auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden.

Die Reinigung des Deponiesickerwassers wird seit dem Jahr 2008 vollständig in Eigenregie des AWB durchgeführt. Im Herbst 2007 wurde die Sickerwasserreinigungsanlage ertüchtigt, in dem das Sickerwasser zusätzlich mittels Aktivkohle gereinigt wird.

Mit der Inbetriebnahme der neu angeschafften Gasverwertungsanlage wird jetzt neben der Entgasung der Deponie auch die Gasverwertung in Eigenregie des AWB durchgeführt. Seit dem Jahr 2018 wird ein Teil des erzeugten Stroms in den Einrichtungen des AWB selbst verbraucht.

Für die Verarbeitung von Bioabfällen betreibt die Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes die kreiseigene Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck sowie bis zum 30. September 2020 im Rahmen eines Betreibermodells das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach. Das Kompostwerk Beselich wurde grundlegend ertüchtigt und ist zum 01. Oktober 2020 in das Eigentum des Landkreises übergegangen. Die Fa. Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG hat die europaweite Ausschreibung zum Betrieb dieses Kompostwerks für die Jahre 2021 bis 2025 gewonnen. Diese Beauftragung kann durch den Landkreis zweimal um ein Jahr bis längstens 2027 verlängert werden.

3. Abfallsammlung

Seit dem Jahr 2016 werden die Sammlungen von Hausmüll, Geschäftsmüll, Bioabfall, Altpapier und Elektrokleingeräten vom Unternehmen Bördner GmbH Städtereinigung durchgeführt.

Seit dem Jahr 2017 wird das gesammelte Altpapier von der Bördner GmbH Städtereinigung einer Verwertung zugeführt.

Die Sonderabfall-Kleinmengen werden durch die Bördner GmbH Städtereinigung eingesammelt.

Die Einsammlung von Elektrogroßgeräten führt das Projekt Job & Work des Vereins für Integration und Suchthilfe e.V. (VIS) durch. Für die Verwertung der Elektrogeräte ist seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum 23.03.2006 die Stiftung Elektro-Altgeräte-Recycling (ear) zuständig. Im Jahr Zum 14.06.2020 wurde die Verwertung der Haushaltsgroßgeräte sowie der Haushaltskleingeräte im Zuge der Eigenvermarktung von der Abholung durch EAR für weitere zwei Jahre ausgenommen. Diese Geräte werden im Rahmen der Eigenverwertung von der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungsgesellschaft zerlegt und anschließend einer Verwertung zugeführt.

4. Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 06. Dezember 2019 erhoben.

Seit dem 01.07.2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug 19.003 T€. Hiervon entfielen 18.447 T€ auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 417 T€ auf direkt der Deponie angediente Abfälle und 139 T€ auf direkt den beiden Kompostierungsanlagen angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 86 T€ über der Einnahme des Jahres 2019.

5. Abfallmengen

Im Jahr 2020 wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt 96.430 Mg Abfall überlassen. Dies sind 2.261 Mg mehr als im Jahr 2019.

Von dieser Menge wurden 47.638 Mg getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 1.309 Mg gestiegen. Im Jahr 2020 wurden 23.240 Mg Bioabfall (plus 619 Mg), 12.852 Mg Altpapier (minus 101 Mg), 3.898 Mg Altglas (plus 341 Mg), 4.349 Mg Verkaufsverpackungen (plus 195 Mg) und 1.534 Mg Haushaltsgeräte (plus 45 Mg) gesammelt und verwertet. Weiterhin wurden 1.765 Mg sonstiger Wertstoffe (Altreifen, Schrott, Batterien, Altholz, Kunststoff u. a.) (plus 212 Mg) erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Des Weiteren wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb 46.737 Mg an gemischten Abfällen überlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Zunahme von 2.196 Mg. Von dieser Menge entfielen 39.969 Mg auf Hausmüll und gewerbliche Restabfälle und 6.769 Mg auf Sperrmüll.

Vom Hausmüll und den gewerblichen Restabfällen wurden 38.600 Mg in der mechanisch-biologischen Stabilatanlage der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt. Aus dieser Menge konnten 22.002 Mg Ersatzbrennstoff und 1.513 Mg Altmetalle gewonnen werden. 4.101 Mg verblieben als mineralischer Rest und wurden beseitigt. Die Differenz zur Ausgangsmenge entfällt auf das während der Behandlung verdunstete Wasser.

Der eingesammelte Sperrmüll wurde in zehn Materialfraktionen sortiert. Von den Sortierfraktionen wurden 164 Mg Abfall einer stofflichen und 6.605 Mg einer energetischen Verwertung zugeführt.

Über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung wurden 106 Mg Schadstoffe erfasst. Von dieser Menge wurden 40 Mg (Batterien, Öle, Fette und Fotochemikalien) einer Verwertung zugeführt.

Von der im Jahr 2020 überlassenen Menge von 96.430 Mg Abfall konnten 92.083 Mg verwertet werden. 4.347 Mg wurden beseitigt, davon 54 Mg auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6. Personal

Der Stellenplan 2020/21 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 36 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 4 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 17 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen waren zum Stichtag 1. Oktober 2020 3 Stellen unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2020 betrug der Personalaufwand 1.964 T€, davon entfallen 1.539 T€ auf Gehälter und 425 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 2 T€ verausgabt.

7. Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebau Maßnahmen sind die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A und der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 vorgesehen, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Teilbereich ist als Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie ebenfalls ein Bestandteil der Nachsorge.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdeckung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Diese Abdeckung soll ebenfalls nach bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ausgeführt werden, die eine spätere Anerkennung als mineralischer Teil der endgültigen Oberflächenabdichtung gewährleistet. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

8. Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 Euro. Die Gebührenaussgleichsrücklage aus den Vorjahren beläuft sich auf 1.589.655,36 Euro der Gewinnvortrag für die Energiegewinnung auf 21.555,84 Euro. Insofern ergibt sich per 31.12.2020 unter Berücksichtigung des Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2020 von 1.717.370,07 Euro ein Kapitalbetrag in Höhe von 865.295,71 Euro. Die in der Bilanz zum 31.12.2020 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 55.077,19 Euro.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 12.447.049,23 Euro (Vorjahr: 4.402.813,51 Euro). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 50.000.000,00 Euro auf 44.000.000,00 Euro vermindert.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG wurden unverändert mit 2.807.939,82 € fortgeführt.

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten an Kreditinstitute im Vergleich zum Vorjahr um 393.213,27 Euro auf 2.854.817,42 Euro vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 72.255.704,71 Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 71.696.992,71 Euro. Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 165.400,00 Euro gebildet. Für den Rückbau der Kompostierungsanlage Gräveneck nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 309.062,00 €, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 84.250,00 € gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2020 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 274.603,61 T€.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.517 T€.

9. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 36 T€ auf 20.820 T€ gestiegen.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2020 auf 21.609 T€ und lagen damit 673 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.188 T€ ca. 99 T€ über dem Planansatz. Diese Überschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostanlagen sowie auf die Kosten für die Sickerwasserreinigung zurückzuführen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 193 T€ geringere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 156 T€ geringer Aufwendungen sowie bei den Abschreibungen 86 T€ geringere Aufwendungen realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 23.327 T€ ca. 332 T€ unter dem Planansatz von 23.659 T€.

Die Abschreibungen wurden 2020 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter bzw. auf den Schließungstermin der Deponie im Jahre 2020 ermittelt.

Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf 1.717 T€. Er liegt damit um 340 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem Verlust von 1.377 T€.

10. Ausblick und Risikoabschätzung

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2021 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 4. Dezember 2020. Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüller mann und Partner für das Jahr 2007 kalkulierten Gebührensätzen errechnet. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 8. September 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2021 ergaben sich im Vergleich zum Jahr 2020 im Bereich der Haushalte um 3,48 € niedrigere personenbezogene Gebühren.

Im Rahmen des vom Landkreis für die Jahre 2020 und 2021 aufgestellten Doppelhaushalts hat auch der AWB eine Planung für diese zwei Jahre erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind 22.169.300,00 € Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von 20.295.450,00 € gegenüber. Somit ist ein Gewinn in Höhe von 1.873.850,00 € geplant.

Für das Jahr 2021 sind Investitionen in Höhe von 904 T€ vorgesehen. Im Jahr 2020 wurden einige der geplanten Investitionen nicht umgesetzt und in das Folgejahr verschoben. Diese Investitionen betreffen im Wesentlichen den Bereich Betriebsausstattung.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand. Es ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

In welchem Umfang eine Gebührenanpassung für das Jahr 2022 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist das Ergebnis dieser Überprüfung dem Kreistag jeweils bis zum 1. Oktober des Jahres vorzulegen.

Deponienachsorge

Entsprechend einer ingenieurtechnischen Berechnung aus dem Jahr 2010 durch die Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, 59320 Ennigerloh ist zum Stichtag 31.12.2020 für einen anschließenden hundertjährigen Stilllegungs- und Nachsorgezeitraum im Hinblick auf Gebührenrecht ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 69.954 T€ erforderlich. Bereits vor dem 31.12.2020 sind in den schon verfüllten Deponieabschnitten A und B Teile der Oberfläche abzudichten oder abzudecken und Einrichtungen des Entgasungssystems zu errichten. Für diese Maßnahmen sind für den Zeitraum vor

dem 31.12.2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 8.008 T€ veranschlagt worden, die ebenfalls aus der Nachsorgerückstellung gedeckt werden müssen. Somit war ein Gesamtbetrag in Höhe von 77.962 T€ für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 zu erwirtschaften. In dieser Berechnung wird eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 1,6% sowie eine Kapitalverzinsung in Höhe von 3,6% berücksichtigt.

Für Baumaßnahmen am Schrägschacht, der Oberflächenabdeckung und Errichtung des Gasfassungssystems wurde bis zum 31. Dezember 2020 ein Betrag in Höhe von 6.265 T€ der Nachsorgerückstellung entnommen.

Somit musste für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 noch ein Gesamtbetrag von 71.497 T€ erwirtschaftet werden. Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für Deponienachsorge auf einen Betrag von 71.697 T€.

In den Folgejahren sollte eine weitere ingenieurtechnische Berechnung zur Aktualisierung des Kosten- und Ausgabenplans erfolgen.

Die bereits für die Rückstellung der Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung für die Kreisabfalldeponie erwirtschafteten Finanzmittel in Höhe von 71,7 Mio. € sind zu etwa 61 Prozent als gesicherte festverzinsliche Anlagen gemäß der Anlagenrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg angelegt. Die übrigen 39 Prozent wurden zur Finanzierung von langfristigen Investitionen verwendet.

Aufgrund der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken wurden Bund, Länder und Kommunen mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 als professionelle Investoren eingestuft und Einlagen dieser Anleger ab diesem Datum nicht mehr vollumfänglich geschützt. Die vor dem 1. Oktober 2017 getätigten Einlagen genießen Bestandsschutz.

Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen nur bei Kreditinstituten getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Dies sind Geldinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehören. Erfahrungsgemäß liegen die Zinssätze der diesen Sicherungseinrichtungen angeschlossenen Institute deutlich unter denen der privaten Banken. Somit ist mittelfristig ein Rückgang der Zinserträge aus den angelegten Rückstellungen zu erwarten.

Entwicklung der Rahmenbedingungen bei der Restabfallbehandlung

Die Restabfälle aus der Hausmüllsammlung werden in der MBS Anlage Westerwald, Rennerod mechanisch-biologisch, mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung einerseits und der Minimierung der zu deponierenden Mengen andererseits, behandelt. Dabei erfolgt zunächst eine Trocknung der Abfälle in Folge der eintretenden Selbsterhitzung des Abfalls. Anschließend werden die energiereichen Bestandteile des Abfalls separiert und zu einem hochwertigen Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dieser Brennstoff wird in Kraftwerken, Zementwerken

oder anderen industriellen Feuerungsanlagen an Stelle von fossilen Energieträgern eingesetzt. Metallabfälle werden in diesem Verfahren getrennt nach Eisen- und Nicht-Eisenmetallen aussortiert und in die Altmetallverwertung abgegeben. Inerte und nicht verwertbare Bestandteile des Restabfalls werden deponiert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 haben der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis jeweils zu 50% alle Geschäftsanteile der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH übernommen. Die Abfallbehandlungsanlage wurde somit vollständig kommunalisiert. Der Preis für die Behandlung ergibt sich daher auf Basis der Kostenerstattung. Für das Jahr 2020 betragen die Kosten 94,95 € /Mg. Für das Jahr 2021 betragen die Kosten 96,38 € / Mg und werden somit um ca. 1,5% steigen. Aufgrund der weiter steigenden Preise für die zum Anlagenbetrieb benötigten Strom- und Gasmengen wird für 2022 eine Preissteigerung von ca. 2 % erwartet. Für die weiteren Jahre bis 2025 können sich allerdings deutliche Preissteigerungen für die Vermarktung des erzeugten Brennstoffs (Trockenstabilat) ergeben, da sich die Kosten für die thermische Verwertung aufgrund des geplanten Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) um einen zweistelligen Betrag von bis zu 60 € / Mg erhöhen werden. Die Sperrmüllbehandlung erfolgt zukünftig nicht in der MBS-Anlage in Rennerod, da die Anlage für Abfälle mit einem höheren Feuchtgehalt optimiert ist. Die Behandlung der sperrigen Abfälle wird daher von MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG ausgeschrieben. Da sich die Zusammensetzung der sperrigen Abfälle in den beiden Landkreisen, bedingt durch die jeweiligen Satzungsregelungen, deutlich unterscheidet, werden die jeweiligen Mengen getrennt ausgeschrieben und abgerechnet. Eine erste Ausschreibung der MBS Anlage für die Sperrmüllmengen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg hat einen Behandlungspreis von 127,00 €/Mg (netto) erbracht. Bei ca. 6.000 Mg ergeben sich zukünftig für die Sperrmüllentsorgung somit Kosten von ca. 762.000 € (netto) pro Jahr.

Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen

Aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes war eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu schließen. Diese wurde mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Fa. Reclay im Jahr 2020 verhandelt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 5. April 2021 dem Abschluss zugestimmt hat, ist diese rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam geworden.

Der wichtigste Eckpunkt ist dabei die Verpflichtung der Dualen Systeme sich an den Sammelkosten für das System Blaue Papiertonne zu beteiligen. Bei einer erwarteten Sammelmenge von insgesamt 13.000 Mg / Jahr sind hier Einnahmen von ca. 450.000 € zu erwarten.

Umgekehrt sind die Dualen Systeme an dem Papiererlös zu beteiligen, da der Landkreis, mit Ausnahme der Mengen für die einzelne Duale System die eine körperliche Herausgabe ihrer Altpapiermenge verlangen, das gesamte Altpapier vermarktet. Dafür wird ein Betrag in Höhe von ca. 150.000 bis 200.000 € erwartet. Weitere wichtige Eckpunkte der Vereinbarung sind die Beibehaltung des gelben Sacks als Sammelsystem für die sogenannten Leichtverpackungen sowie die Beibehaltung der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung

und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer.

Bioabfallbehandlung

Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle werden seit Mitte der Neunziger Jahre getrennt erfasst und in zwei Kompostierungsanlagen zu qualitätsgesichertem Kompost verarbeitet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sind erfüllt.

Das Kompostwerk Niederstein wurde in den Jahren 2018-2019 nach einer Betriebszeit von mehr als 20 Jahren grundlegend ertüchtigt und entspricht damit dem Stand der Technik. Damit wurde die Grundlage für einen Weiterbetrieb für zumindest weitere 15 Jahre geschaffen. Für die Ertüchtigung, die entsprechend aller Auflagen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden, sind Kosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro entstanden.

Mit Wirkung zum 1. Oktober hat der Landkreis das Kompostwerk in seinen Besitz übernommen. Der AWB hat den Betrieb des Kompostwerks europaweit ausgeschrieben und an den Mindestbietenden, die Fa. Herhof Kompostierung Beselich GmbH vergeben.

Kreisabfalldeponie

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen, so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da ab dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seitdem deutlich zurückgegangen. Eine Akquisition zusätzlicher deponiefähiger Abfälle auf Grundlage der für die Ablagerung in der Abfall- und Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr ist praktisch ausgeschlossen, da der Marktpreis dieser Abfälle deutlich unter der errechneten Entsorgungsgebühr in Höhe von 187 € je Tonne liegt.

Bis auf eine Restfläche von etwa 0,95 ha ist der Deponieabschnitt B3 mit einer kombinierten Basisabdichtung ausgebaut. Diese Restfläche soll ebenfalls mit einer kombinierten Basisabdichtung versehen werden. Damit erhält dieser als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Die Herstellung der Basisabdichtung in diesem Abschnitt ist eine Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Kreisabfalldeponie und damit ein Bestandteil der Nachsorge.

Die der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde hierzu vorgelegte Anzeige zum vorgesehenen Ausbau des letzten Teilabschnittes wurde von dieser nicht akzeptiert, obwohl in der Vergangenheit der Ausbau sämtlicher Teilabschnitte des 1995 genehmigten Deponieabschnitts B3 vor Baubeginn der Behörde in dieser Weise angezeigt wurde. Vielmehr hält die Behörde aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau dieses letzten Teilabschnitts eine erneute Genehmigung für erforderlich. Die Argumentation der Behörde wird

derzeit geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt. Aufgrund dieser Verzögerung ist eine Bauausführung auch im Jahr 2021 nicht mehr möglich.

Das anfallende Deponiesickerwasser wird in der im Jahr 2008 modernisierten zweistufigen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das anschließend an den Abwasserverband Christianshütte abgegebene behandelte Sickerwasser hält die vorgegebenen Grenzwerte sicher ein.

Das in den Deponiekörpern entstehende Deponiegas wird über ein Erfassungssystem gesammelt und in einem Gasmotor zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) und des Deponiegaserfassungssystems erfolgt seit Dezember 2016 in Eigenregie durch den AWB. Die Wartung des BHKW wird durch die Fa. Bücken & Essing aus Lingen (Ems) durchgeführt.

Die vorhandene Hochtemperaturfackel kann bei Ausfall des Gasmotors weiterhin genutzt werden. Mit der Neuanschaffung der Gasverwertungsanlage und der Übernahme des Betriebs durch den AWB soll auch bei der abzusehenden rückläufigen Deponiegasentwicklung ein wirtschaftlicher Einsatz bei ordnungsgemäßer Entgasung der Deponie ermöglicht werden.

Standortgemeinde Beselich

In dem Schiedsverfahren zwischen dem Landkreis und der Standortgemeinde haben sich beide Parteien am 7. September 2016 auf einen Schiedsspruch geeinigt.

Dieser sieht die schrittweise Absenkung der in § 3 Absatz 1 lit.b des Vertrages über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich festgesetzten Ausgleichszahlung an die Gemeinde bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Gleichzeitig verpflichtet sich der Landkreis, bis zum Ende des Jahres 2020 Abfälle auf der Kreisabfalldeponie abzulagern.

Sofern der Landkreis die Abfallablagerung über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen möchte, haben die Parteien ihre Bereitschaft erklärt, Verhandlungen über eine Neuregelung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 zu führen. Sollte bei diesen Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden und der Landkreis die Ablagerung fortsetzen, so ist die Ausgleichszahlung auf der oben genannten Basis von 50% weiterhin zu entrichten. Dies entspricht einer Jahressumme von etwa 500.000 €.

Beselich, den 21. Juni 2021

Caliari, Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt D.II.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unseres Prüfungsberichtes beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsung anzusetzen. Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Ennigerloh im Mai 2021 eingeholt. Daraus ergibt sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum 31.12.2020 zu bilden wäre in Höhe von TEuro 140.197. In der Bilanz ist zum

31.12.2020 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von TEuro 71.697 gebildet. Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie ist zum Bilanzstichtag um TEuro 68.500 unter dem Betrag angesetzt, der nach dem vorliegenden Gutachten notwendig ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, 1. September 2021

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
Rechtsform:	Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
Sitz:	Beselich
Anschrift:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg Niederstein - Süd 65614 Beselich
Betriebssatzung:	Die Betriebssatzung ist vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Fluck, beschlossen und am 15. Juni 2001 inkraftgetreten

Gegenstand des Unternehmen:	<p>Der Eigenbetrieb hat die geordnete Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällen;b. die Einrichtung, den Ausbau und Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagen;c. die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik);d. die Abfallberatung;e. die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. <p>(Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.</p>
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Euro 971.454,58
Betriebsleitung:	Herr Bernd Caliori, Betriebsleiter

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Limburg-Weilburg betreibt eine hoheitliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 KStG, er unterliegt damit weder der Ertragssteuerpflicht noch der Umsatzsteuerpflicht.

Es bestehen folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Duales System Deutschland
- Annahme, Transport und Verladung sonstiger Abfälle
- Photovoltaikanlagen

Alle oben genannten Betriebe gewerblicher Art sind ertrag- und umsatzsteuerpflichtig

Die Betriebe gewerblicher Art werden im Rahmen der Umsatzsteuer beim Finanzamt Gießen unter der Steuernummer 020 226 54254 geführt.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des
Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr 2020**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existiert kein Geschäftsverteilungsplan. Überwachungsorgan ist gemäß § 7 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes die Betriebskommission. Die Zusammensetzung der Kommission ist dem Jahresabschluss zu entnehmen. Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist durch die Betriebssatzung und das Eigenbetriebsgesetz geregelt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung verzichtet. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.
Die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission sind im Jahresabschluss aufgeführt.

Fragenkreis 2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm ist vorhanden, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Der Organisationsplan wird bei Veränderung regelmäßig angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Oktober 2012 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Im November 2015 hat die Betriebsleitung das Regelwerk der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt.

Bei Auftragsvergaben im investiven Bereich erfolgen in der Regel öffentliche Ausschreibungen. Diese erfolgen seit April 2016 in elektronischer Form und werden für die gesamte Kreisverwaltung zentral vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft durchgeführt. Dabei wird auch die Revision des Landkreises mit einbezogen. Alle weiteren Arbeitsschritte werden danach an ein Ingenieurbüro übergeben.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -Gewährung) ist die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg das Eigenbetriebsgesetz sowie der jeweils gültige Wirtschaftsplan, der vom Kreistag beschlossen wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Betriebsleitung hat eine Vertragsübersicht mit Laufzeiten und Kündigungsfristen angefertigt und führt entsprechende Aktualisierungen durch.

Fragenkreis 3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst. Der Eigenbetrieb erstellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und Vermögensplan für zwei Jahre sowie einen Investition- und Finanzplan für fünf Jahre.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 21 EigBGes erstellt der Betriebsleiter vierteljährlich Zwischenberichte und unterrichtet die Betriebskommission mit diesen Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. In den Zwischenberichten werden auch Planabweichungen aufgezeigt und erläutert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufende Liquiditätskontrollen durchgeführt, in denen die laufenden Konten regelmäßig abgestimmt werden. Weiterhin wird der Kapitalmarkt beobachtet, um Umfinanzierungen vorzunehmen. Langfristig gebundene Investitionen werden in der Regel fristenkongruent finanziert. Liquiditätsüberschüsse werden langfristig angelegt, um das Finanzergebnis zu verbessern.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Offene Forderungen werden zeitnah angemahnt und bei erfolgloser Mahnung an das Forderungsmanagement des Landkreises zur Vollstreckung übergeben.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Organisationseinheit „Controlling“ besteht nicht. Wird das Controlling als „Unternehmenssteuerung“ definiert, so wird es von der Betriebsleitung weitgehend abgedeckt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in dokumentierter und nachprüfbarer Form ist derzeit noch nicht vollständig eingerichtet. Es besteht zurzeit im Wesentlichen in der Deponieüberwachung und Qualitätskontrolle sowie in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Die Deponieüberwachung erfolgt gemäß der Eigenkontrollverordnung für Deponien. Der Eigenkontrollbericht stellt die Ergebnisse der Deponieüberwachung aus eigenen Messungen und Fremdgutachten dar. Die Risikoindikatoren der Deponieüberwachung und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle dienen als Frühwarnkontrolle. Der Eigenkontrollbericht ist der staatlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.
Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Form des Eigenkontrollberichtes sowie des jährlichen Abfallwirtschaftsberichts. Die Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen stehen noch aus.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Messergebnisse und Gutachten aus der Deponieüberwachung werden systematisch ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der aktuellen Geschäftspro-

zesse. Eine systematische und dokumentierte Anpassung der sonstigen Risikoberieche erfolgt im Wesentlichen in den Bereichen Kosten und Investitionsüberwachung.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n. a. , siehe Punkt 5a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- n. a. , siehe Punkt 5a)

Fragenkreis 6 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stabsabteilung „Interne Revision“ ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs nicht eingerichtet worden. Gemäß § 131 HGO hat jedoch die Revision des Landkreises auch die Aufgaben der dauernden Überwachung der Kasse des Eigenbetriebes.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe Antwort Punkt 6 a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe Antwort Punkt 6 a)

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ergeben sich aus der Betriebssatzung. Für zustimmungspflichtige Geschäfte wurden entsprechende Genehmigungen eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es liegen keine diesbezüglichen Hinweise vor.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es liegen keine Anhaltspunkte auf Unrichtigkeiten und Verstöße vor.

Fragenkreis 8 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Investitions- und Finanzplans mit einem Zeithorizont von bis zu fünf Jahren angemessen geplant. Vor Realisierung werden entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition Prüfungen hinsichtlich der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken intern vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Durch öffentliche Ausschreibungen ist bei größeren Investitionen die Erhebung zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Deponiebereich werden meist über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umgesetzt. Budgetabweichungen sind aufgrund der nicht exakt planbaren äußeren Einflüsse unabwendbar. Die Abweichungen werden analysiert und der Betriebskommission in den Zwischenberichten dargestellt. Nach den Vorgaben der Betriebssatzung muss die Betriebskommission Nachträge bzw. zusätzlichen Investitionen zustimmen. Sofern erforderlich, wird einmal im Jahr ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt, der von den zuständigen Gremien beschlossen werden muss.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen sind nicht erkennbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es wurden keine Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe sind keine Verstöße gegen die oben genannten Vergaberichtlinien erkennbar.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die vierteljährlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans gemäß § 21 EigBGes wurden der Betriebskommission vorgelegt. Des Weiteren wurde in jeder Sitzung der Betriebskommission über den zurückliegenden Zeitraum bis zur letzten Sitzung Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen im Einklang mit den Vorschriften der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und des Eigenbetriebsgesetzes und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Berichtsunternehmens. Strukturveränderungen waren nicht gegeben.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Betriebskommission wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr gab es keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine Anhaltspunkte über eine nicht ausreichende Berichterstattung vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bisher wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht festzustellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es wurden keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur und zu Finanzierungsquellen sind im Jahresabschluss enthalten. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb Förderbeträge für die Anschaffung eines Elektroautos und eines Elektrostaplers erhalten.

Fragenkreis 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 865. Unter Berücksichtigung, dass die Nachsorgerückstellung zu niedrig bemessen und somit das Jahresergebnis zu hoch ausgewiesen ist, verfügt der Eigenbetrieb nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Da eine Verlustabdeckungsverpflichtung durch den Landkreis gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes besteht, ergeben sich auch bei zukünftigen Verlusten keine akuten Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresverlust resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von T€ 28 und einem Fehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich über T€ 1.745. Der Verlust aus dem hoheitlichen Bereich soll vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet werden.

Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da nur ein Segment gegeben ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionen für den Abfallbereich existiert.

Fragenkreis 15
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Punkt a)

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresverlust von T€ 1.717.370,07.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durchführung von jährlichen Gebührenkalkulationen mit entsprechenden Gebührenanpassungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Beschlussvorlage (KT)	
VL-386/2021	
Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg	
Datum	29.10.2021
Sachbearbeiter*in	Bernd Caliarì

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	6.	5. November 2021	beschließend
Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft	2.	7. Dezember 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	13. Dezember 2021	vorberatend
Kreistag		17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg wird der Kreistag gebeten, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss Nummer 124 des Kreistages vom 08.12.2006 ist im jährlichen Turnus eine Anpassung der Abfallgebühren zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Kreistag vorzulegen.

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wurde wie in den Vorjahren auf Grundlage der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann erstellten Kalkulationssystematik für das Jahr 2007 aufgestellt. In der Regel wurden die eingesetzten Abfallmengen, Kostenansätze und Verteilungsschlüssel auf der Datengrundlage des zweiten Halbjahrs 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 kalkuliert. Die zu veranlagende Personenzahl sowie das anzusetzende Gefäßvolumen wurden auf Basis der Halbjahreswerte 2021 ermittelt. Zusammenfassend beurteilt sind Anpassungen sowohl nach oben als auch nach unten Folgen dieser Prognose.

Im Ergebnis ergibt sich eine neue personenbezogene Gebühr von 61,44 €/a und somit ein Mehraufwand von 3,24 € je Person und Jahr. Die Volumengebühr bleibt unverändert bei 0,60 € je Liter Restabfallvolumen/a.

Für Bio- und Restabfallzusatzgefäße bis 240 Liter erhöhen sich die Gebühren in Summe ebenfalls leicht, wohingegen sich die Gebühren für Zusatzgefäße ab dem Volumen von 1.100 Liter vermindern.

Die Gründe für den leicht ansteigenden Gebührenbedarf bei der personenbezogenen Gebühr ergeben sich schwerpunktmäßig aus den folgenden Punkten:

1. Abschreibung Neubau Kompostwerk Niederstein (200.000 €/a; in 2022 erstmals gebührenrelevant)
2. Steigerung Entsorgungskosten des Sperrmülls aufgrund der Menge und stark gestiegener Preise (300.000 €/a)
3. Die Einführung der dezentralen Grünschnittsammelstellen (260.000 €/a)
4. Beginn der Sanierung des Kompostwerks Gräveneck (200.000 €/a)
5. Generelle Preissteigerung Behandlungs- und Sammelkosten

Für die Entsorgung von Restabfällen, die direkt der Entsorgungsanlage angeliefert werden, vermindert sich die Gebühr von 187 € auf 176 € pro Tonne. Bei den gefährlichen Abfällen erhöht sich die Gebühr für Mineralfaserabfälle von 666 € auf 678 € pro Tonne und für Asbestabfälle von 292 € auf 318 € pro Tonne. Für die Entsorgung von Monochargen HBCD-haltiger Dämmstoffe erhöht sich die Gebühr von 742 € auf 756 € je Tonne.

Für die Behandlung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen, die direkt den kreiseigenen Kompostierungsanlagen zugeführt werden, sinkt die Gebühr von 126 € auf 121 € je Tonne.

Die Anlage 1 enthält die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022.

In Anlage 2 ist die Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) mit den entsprechend geänderten Gebührensätzen beigefügt.

Die Anlage 3 enthält eine Gegenüberstellung der derzeit im Jahr 2021 gültigen Gebührensätze mit den neu errechneten Gebührensätzen für das Jahr 2022.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Anlage 1

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

- Erträge	1
- Aufwendungen und Kostenverteilung	2
- Abfallmengen	3
- Veranlagte Personen und Gefäßaufteilung	
a) Haushalte	4
b) Nichthaushalte und Zusatzgefäße	5
- Verteilungsschlüssel	6
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 3a) und b)	7
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 3c)	8
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 4 bis 7	9-13
- Berechnung der Gebührensätze zu § 19 Abs. 8a) bis 9	14-15
- Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebühren	16-19

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Aufwendungen und Kostenaufteilung

	Anteil	Anteil
	Holsystem	Bringsystem
Schlüssel 1: Inanspruchnahme der Kompostanlagen	95,21%	4,79%
Schlüssel 2: Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft	95,66%	4,34%
Schlüssel 3: Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung	94,60%	5,40%
Schlüssel 4: Verwaltungskostenschlüssel	97,50%	2,50%
	Anteil	Anteil
	Restabfall	Bioabfall
Schlüssel 6: Aufteilung des Bringsystems	64,20%	35,80%

	lfd. Nummer	Verteilungsschlüssel	Ansatz für 2022	Ansatz für das Holsystem	Ansatz für das Bringsystem	Verteilungsschlüssel	Ansatz für das Bringsystem Restabfall	Ansatz für das Bringsystem Bioabfall
- Betriebsstoffe; Diesel, Öl etc.	1	3	50.000 €	47.830 €	2.170 €		2.170 €	
- Strom, Wasser	2	3	50.000 €	47.830 €	2.170 €		2.170 €	
- Abfallsäcke	3		25.000 €	25.000 €				
- Wartungskosten BHKW	4	3	150.000 €	143.490 €	6.510 €		6.510 €	
- Einsammelkosten (Hausmüllabfuhr)	5		5.878.390 €	5.878.390 €				
- Elektroaltgeräteentsorgung	6		300.000 €	300.000 €				
- Schadstoffsammlung und -entsorgung	7		290.929 €	290.929 €				
- Asbest- und Dämmstoffentsorgung	8		41.071 €					
- DSD - Glasentsorgung	9		135.000 €	135.000 €				
- Restabfallbehandlung	10	3	5.663.000 €	5.357.198 €	305.802 €		305.802 €	
- Altpapierentsorgung	11		243.680 €	243.680 €				
- Sonstige Verwertungskosten (Holz etc.)	12		160.000 €		160.000 €		160.000 €	
- Betreiberentgelt Kompostierungsanlagen	13	1	2.362.000 €	2.248.860 €	113.140 €			113.140 €
- Analysekosten/Kanalreinigung	14	3	140.000 €	133.924 €	6.076 €		6.076 €	
- Gebäudereinigung und Instandhaltung	15	3	54.000 €	52.650 €	1.350 €		1.350 €	
- Sickerwasserreinigung 1. u. 2.Stufe	16	3	430.000 €	411.338 €	18.662 €		18.662 €	
- Abwasserverband Christianshütte	17	3	237.600 €	227.288 €	10.312 €		10.312 €	
- Instandhaltung Fuhrpark/Maschinen	18	3	95.000 €	90.877 €	4.123 €		4.123 €	
- Alllastenfinanzierungsumlage	19	3	28.000 €	26.785 €	1.215 €		1.215 €	
- Pacht Gemeinde Beselich	20	3	400.000 €	382.640 €	17.360 €		17.360 €	
- technische Beratungsleistung	21	2	130.000 €	124.358 €	5.642 €	6	3.622 €	2.020 €
- sonstige Betriebskosten	22	2	50.000 €	47.830 €	2.170 €	6	1.393 €	777 €
- sonstige Aufwendungen gem. § 15a UstG	23	2	8.800 €	8.418 €	382 €	6	245 €	137 €
- Werkzeuge/Kleinmaterial/Arbeitsmittel	24	2	15.500 €	14.827 €	673 €	6	432 €	241 €
- Kfz-Steuern u. Versicherungen	25	2	28.200 €	26.976 €	1.224 €	6	786 €	438 €
- Instandhaltung Entsorgungsanlagen	26	2	361.500 €	345.811 €	15.689 €	6	10.072 €	5.617 €
- Sitzungsgelder Betriebskommission	27	4	2.500 €	2.438 €	63 €	6	40 €	23 €
- Beiträge, Gebühren, Abgaben	28	4	7.000 €	6.825 €	175 €	6	112 €	63 €
- Verwaltungskosten Gemeinden	29		96.000 €	96.000 €				
- Verwaltungskostenumlage an Landkreis	30	4	317.207 €	309.277 €	7.930 €	6	5.091 €	2.839 €
- Versicherungen	31	4	131.750 €	128.456 €	3.294 €	6	2.115 €	1.179 €
- Mitarbeiterfortbildung	32	4	39.300 €	38.318 €	983 €	6	631 €	352 €
- sonstige Personalkosten	33	4	32.000 €	31.200 €	800 €	6	514 €	286 €
- Reisekosten/Bewirtungskosten	34	4	6.900 €	6.728 €	173 €	6	111 €	62 €
- Prüfungs- und Beratungskosten	35	4	102.000 €	99.450 €	2.550 €	6	1.637 €	913 €
- Sachverständigen- und Gerichtskosten	36	4	10.000 €	9.750 €	250 €	6	161 €	90 €
- Buchhaltungskosten	37	4	7.000 €	6.825 €	175 €	6	112 €	63 €
- Porto/Telefon	38	4	185.000 €	180.375 €	4.625 €	6	2.969 €	1.656 €
- Büromaterial/Fachliteratur/Formulare etc.	39	4	25.000 €	24.375 €	625 €	6	401 €	224 €
- EDV-Kosten	40	4	72.900 €	71.078 €	1.823 €	6	1.170 €	653 €
- Reparatur u. Miete Büro- und Betriebsaussta	41	4	46.300 €	45.143 €	1.158 €	6	743 €	415 €
- Abschluß- und Prüfungskosten	42	4	9.860 €	9.614 €	247 €	6	159 €	88 €
- Nebenkosten Geldverkehr	43	4	11.000 €	10.725 €	275 €	6	177 €	98 €
- nicht durch Rückstellung gedeckter Verlust	44	3	156.000 €	147.576 €	8.424 €		8.424 €	
- Rückstellung Rückbau Kompostanlage	45	1	138.000 €	131.390 €	6.610 €			6.610 €
- Grundsteuern	46	4	17.900 €	17.453 €	448 €	6	288 €	160 €
- Öffentlichkeitsarbeit	47	4	110.000 €	107.250 €	2.750 €	6	1.766 €	985 €
- Personalkosten	48	2	2.320.000 €	2.219.312 €	100.688 €	6	64.642 €	36.046 €
- Verzinsung des Anlagenkapitals	49	2	115.910 €	110.880 €	5.030 €	6	3.229 €	1.801 €
- Abschreibungen	50	2	1.536.753 €	1.470.058 €	66.695 €	6	42.818 €	23.877 €
Aufwendungen gesamt			22.823.950 €	21.892.425 €	890.461 €		689.610 €	200.853 €
abzüglich Erträge			4.326.700 €	3.980.126 €	346.574 €		315.241 €	31.333 €
Durch Gebühren abzudeckender Betrag			18.497.250 €	17.912.299 €	543.887 €		374.369 €	169.520 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Abfallmengen (in Mg)

	Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft	Inanspruchnahme der Kompostanlagen	Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung
Holsystem			
Hausmüll	33.666		33.666
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	3.407		3.407
Sperrmüll	6.935		6.935
Bioabfall	19.602	19.602	
Gehölzschnitt	8.204	8.204	
Papier	12.819		
E-Geräte und Sonderabfälle	1.640		
Summe Holsystem	86.273	27.806	44.008

Bringsystem			
Gewerbe- und Baustellenabfälle	2.146		2.146
Schlämme	250		250
Asbestabfälle	88		88
HBCD-haltige Dämmstoffe	4		4
Mineralfaserabfälle	23		23
Garten- und Parkabfälle	1.400	1.400	
Summe Bringsystem	3.911	1.400	2.511

Gesamtsumme	90.184	29.206	46.519
--------------------	---------------	---------------	---------------

Veranlagte Personen und Gefäßaufteilung im Holsystem

a) Haushalte		Anzahl
Nr. Bezeichnung		
1 gemeldete Personen		166.418
2 pauschalveranlagte Personen		10.165
3 befreite Personen		2.130
veranlagte Personen		174.453

	Restabfall			Bioabfall			Altpapier		
	Gefäß- anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß- anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß- anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Rest- Bioabfall und Altpapier- volumen pro Jahr (Liter)	Restabfall- volumen pro 14-Tage (Liter)	
Gefäßvolumen, Leerungsintervall, Zusatzinformation									
4 120 l, 4-wöchentlich					9	10.530	10.530		
5 120 l, 2-wöchentlich	43.069	134.375.280	42.916	133.897.920			268.273.200	5.168.280	
6 240 l, 4-wöchentlich					57.793	135.235.620	135.235.620		
7 240 l, 2-wöchentlich	9.441	58.911.840	8.444	52.690.560			111.602.400	2.265.840	
8 240 l, 2-wöchentlich, Kombigefäß	2.431	7.584.720	1.450	4.524.000			12.108.720	291.720	
9 Befreiung Bioabfallsammlung			1.730				0	-62.280	
10 Ermäßigung Eigenkompostierung			6.939				0	-249.804	
11 Gefäßvolumen für Kleingewerbe	4.785	-3.732.300					-3.732.300		
Zwischensumme 120 l bis 240 l		197.139.540		191.112.480					
12 1.100 l, 4-wöchentlich					696	7.464.600	7.464.600		
13 1.100 l, 2-wöchentlich	208	5.948.800					5.948.800	228.800	
14 1.100 l, wöchentlich	86	4.919.200					4.919.200	189.200	
15 2.500 l, 4-wöchentlich					7	170.625	170.625		
16 2.500 l, 2-wöchentlich	3	195.000					195.000	7.500	
17 2.500 l, wöchentlich	1	130.000					130.000	5.000	
18 5.000 l, 4-wöchentlich					7	341.250	341.250		
19 5.000 l, 2-wöchentlich	2	260.000					260.000	10.000	
20 7.500 l, 4-wöchentlich					1	73.125	73.125		
				Volumenausgleich für pauschal veranlagte Gefäße				-304.950	
Zwischensumme 1.100 l bis 7.500 l		11.453.000							
Gesamtvolumen im Bereich Haushalte		208.592.540		191.112.480		143.295.750	543.000.770	7.549.306	

Veranlagte Personen und Gefäßaufteilung im Holsystem

b) Nichthaushalte und Zusatzgefäße

		Restabfall		Bioabfall		Altpapier		Rest-Bioabfall und Altpapier-	
Gefäßvolumen, Leerungsintervall, Zusatzinformation		Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)	Gefäß-anzahl	Volumen pro Jahr (Liter)
21	120 l, 4-wöchentlich								
22	120 l, 2-wöchentlich	1.997	6.230.640	532	1.659.840				7.890.480
23	240 l, 4-wöchentlich							2.168	5.073.120
24	240 l, 2-wöchentlich	2.699	16.841.760	558	3.481.920				20.323.680
25	240 l, 2-wöchentlich, Kombigefäß	2.431	7.584.720	1.450	4.524.000				12.108.720
26	Gefäßvolumen für Kleingewerbe	4.785	3.732.300						3.732.300
	Zwischensumme 120 l bis 240 l		34.389.420		9.665.760			394	4.225.650
27	1.100 l, 4-wöchentlich								4.225.650
28	1.100 l, 2-wöchentlich	455	13.013.000						13.013.000
29	1.100 l, wöchentlich	420	24.024.000						24.024.000
30	2.500 l, 4-wöchentlich							13	316.875
31	2.500 l, 2-wöchentlich	11	715.000						715.000
32	2.500 l, wöchentlich	6	780.000						780.000
33	5.000 l, 4-wöchentlich								292.500
34	5.000 l, 2-wöchentlich	1	130.000					6	292.500
35	5.000 l, wöchentlich	6	1.560.000						130.000
36	7.500 l, wöchentlich	2	780.000						1.560.000
	Zwischensumme 1.100 l bis 7.500 l		41.002.000						780.000
	Anzahl der Teilnehmer	12.813							
37	Restabfallsack, 70 l	11.754	822.780						822.780
38	Bioabfallsack, 120 l			3.647	437.640				437.640
	Gesamtvolumen im Bereich Haushalte		76.214.200		10.103.400		9.908.145		94.965.325

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Verteilungsschlüssel

Schlüssel 1: Inanspruchnahme der Kompostanlagen

	Prognose 2022	
	Mg	%
Holsystem	27.806	95,21%
Bringsystem	1.400	4,79%
Summe	29.206	

Schlüssel 2: Inanspruchnahme der gesamten Abfallwirtschaft

	Prognose 2022	
	Mg	%
Holsystem	86.273	95,66%
Bringsystem	3.911	4,34%
Summe	90.184	

Schlüssel 3: Inanspruchnahme der Restabfallbehandlung

	Prognose 2022	
	Mg	%
Holsystem	44.008	94,60%
Bringsystem	2.511	5,40%
Summe	46.519	

Schlüssel 4: Verwaltungskostenschlüssel

	Abrechnungs-	%
	fälle pro Jahr	
Holsystem	82.299	97,50%
Bringsystem	2.114	2,50%
Summe	84.413	

Schlüssel 5: Aufteilung des Holsystems

	Gefäßvolumen	
	in Liter pro Jahr	%
Haushalte	543.000.770	85,11%
Andere	94.965.325	14,89%
Summe	637.966.095	

Schlüssel 6: Aufteilung des Bringsystems

	Prognose 2022	
	Mg	%
Restabfall	2.511	64,20%
Bioabfall	1.400	35,80%
Summe	3.911	

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 3 a) und b)

Gebührenbedarf Holsystem		17.912.299 €
Aufteilung in:		
1) Gebührenbedarf private Haushalte § 19 Abs. 3a bis d 85,11% des gesamten Gebührenbedarfs Holsystem		15.245.158 €
2) Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 bis 7 14,89% des gesamten Gebührenbedarfs Holsystem		2.667.141 €
1) Gebührenbedarf private Haushalte § 19 Abs. 3a bis d Aufteilung in:		15.245.158 €
1a) Personen bezogene Gebühr nach § 19 Abs. 3a 70 % des Gebührenbedarfs private Haushalte insgesamt		10.671.611 €
1b) Restabfall-Behältervolumen § 19 Abs. 3b 30 % des Gebührenbedarfs private Haushalte insgesamt vorhandenes Restabfall-Behältervolumen (in Liter pro 14-Tage)		4.573.547 € 7.549.306
Errechnung der Gebührensätze:		
Behältergebühr (pro Liter und Jahr)	(0,61 €
Behältergebühr gerundet (teilbar durch 12, pro Liter und Jahr)	(0,60 €
	(7.549.306 Liter)
Rechnerische Einnahme Behältergebühr	(4.529.584 €
Gebührenbedarf personenbezogen	(10.715.574 €
Veranlagte Personenzahl		174.453
Gebühr pro Person und Jahr	(61,42 €
Gebühr pro Person und Jahr gerundet (teilbar durch 12)	(61,44 €
	(174.453 Einwohner)

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 3 c)

1c) Pauschale Gebühr für private Haushalte nach § 19 Abs. 3 c) (Pauschalveranlagung für Großwohnanlagen)

Festslegung eines Einwohnergleichwertes für 30 Liter Behältervolumen pro Woche
volumenbezogener Anteil (30 Liter * 0,60 €) 18,00 €
personenbezogener Anteil 61,44 €
Einwohnergleichwert 79,44 €

Errechnung der Gebührensätze:

Restabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung	Anzahl der Einwohner	Leerung pro Woche	Einwohnergleichwerte	Einwohnergleichwerte	Gebührensatz	Personenanteil	Volumenanteil
120 l	4	0,5	(4*0,5)	2	158,88 €	122,88 €	36,00 €
240 l	8	0,5	(8*0,5)	4	317,76 €	245,76 €	72,00 €
1.100 l	36	0,5	(36*0,5)	18	1.429,92 €	1.105,92 €	324,00 €
2.500 l	82	0,5	(82*0,5)	41	3.257,04 €	2.519,04 €	738,00 €
5.000 l	166	0,5	(166*0,5)	83	6.593,52 €	5.099,52 €	1.494,00 €
7.500 l	250	0,5	(250*0,5)	125	9.930,00 €	7.680,00 €	2.250,00 €

Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung

Leerung	Anzahl der Einwohner	Leerung pro Woche	Einwohnergleichwerte	Einwohnergleichwerte	Gebührensatz	Personenanteil	Volumenanteil
1.100 l	36	1	(36*1)	36	2.859,84 €	2.211,84 €	648,00 €
2.500 l	82	1	(82*1)	82	6.514,08 €	5.038,08 €	1.476,00 €
5.000 l	166	1	(166*1)	166	13.187,04 €	10.199,04 €	2.988,00 €
7.500 l	250	1	(250*1)	250	19.860,00 €	15.360,00 €	4.500,00 €

Bioabfall-Gefäße bei 14-tägiger Leerung

Leerung	Anzahl der Einwohner	Leerung pro Woche	Einwohnergleichwerte	Einwohnergleichwerte	Gebührensatz	Personenanteil	Volumenanteil
120 l	4	0,5	(4*0,5)	2	158,88 €	122,88 €	36,00 €
240 l	8	0,5	(8*0,5)	4	317,76 €	245,76 €	72,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

2) Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4, 5, 6 und 7	2.667.141 €
2a) dieser Gebührenbedarf wird zu 25 % über eine Grundgebühr abgedeckt	666.785 €
2b) dieser Gebührenbedarf wird zu 75 % über eine Leistungsgebühr abgedeckt	2.000.356 €
Anzahl der Teilnehmer am Holsystem außerhalb privater Haushaltungen	12.813
Errechnung der Grundgebühr: Grundgebühr gerundet (teilbar durch 12)	52,04 € 52,08 €
Rechnerische Einnahme aus der Grundgebühr	667.301 €
leistungsbezogener Gebührenbedarf	1.999.840 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

Errechnung der spezifischen Gewichte verschiedener Gefäßgrößen:

Gesamtvo- lumen in m³/Jahr	Gesamtge- wicht in Mg	Spezifisches Gewicht in Mg je m³
120 l / 240 l Restabfall	33.666	0,134
120 l / 240 l Bioabfall	19.602	0,097
1.100 l bis 7.500 l	3.407	0,102
486.023		

248.773,00 €
201114
32388

Errechnung der spezifischen Gefäßkosten:

Volumen im Bereich außerhalb privater Haushalte in m³/Jahr	Spezifisches Gewicht in Mg je m³	Abfallmenge für den Bereich außerhalb privater Haushalte in Mg	leistungszu- geho- riger Gebührenbedarf für private Haushaltungen	Anteiliger Gebühren- bedarf
120 l / 240 l Restabfall	0,134 *	4.718	1.999.840,00 € =	954.923,60 €
121 l / 240 l Bioabfall	0,097 *	980	1.999.840,00 € =	198.384,13 €
1.100 l bis 7.500 l	0,102 *	4.182	1.999.840,00 € =	846.532,27 €
Abfallmenge		9.880		

Anteiliger leistungszu- geho- riger Gebühren- bedarf	Betrag in Euro je Liter Jahresvolumen
954.923,60 € /	0,027119
198.384,13 € /	0,019636
846.532,27 € /	0,020646

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

Errechnung der Gebührensätze:

§ 19 Abs. 4a (wöchentliche Leerung Restabfall)

Behältergröße in Liter	Anzahl der Leerungen pro Jahr	Jahresvolumen je Gefäß in Liter	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Errechneter leistungsbezogener Betrag	Grundgebühr	Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
Restabfallgefäß 1100 Liter *	52	57.200 *	0,020646 *	1.180,95 € +	52,08 €	1.233,12 €
Restabfallgefäß 2500 Liter *	52	130.000 *	0,020646 *	2.683,98 € +	52,08 €	2.736,12 €
Restabfallgefäß 5000 Liter *	52	260.000 *	0,020646 *	5.367,96 € +	52,08 €	5.420,04 €
Restabfallgefäß 7500 Liter *	52	390.000 *	0,020646 *	8.051,94 € +	52,08 €	8.104,08 €

§ 19 Abs. 4b (14-tägige Leerung Restabfall)

Behältergröße in Liter	Anzahl der Leerungen pro Jahr	Jahresvolumen je Gefäß in Liter	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Errechneter Betrag	Grundgebühr	Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
Restabfallgefäß 120 Liter *	26	3.120 *	0,027119 *	84,61 € +	52,08 €	136,80 €
Restabfallgefäß 240 Liter *	26	6.240 *	0,027119 *	169,22 € +	52,08 €	221,40 €
Restabfallgefäß 1100 Liter *	26	28.600 *	0,020646 *	590,48 € +	52,08 €	642,60 €
Restabfallgefäß 2500 Liter *	26	65.000 *	0,020646 *	1.341,99 € +	52,08 €	1.394,16 €
Restabfallgefäß 5000 Liter *	26	130.000 *	0,020646 *	2.683,98 € +	52,08 €	2.736,12 €
Restabfallgefäß 7500 Liter *	26	195.000 *	0,020646 *	4.025,97 € +	52,08 €	4.078,08 €

§ 19 Abs. 4b (14-tägige Leerung Bioabfall)

Behältergröße in Liter	Anzahl der Leerungen pro Jahr	Jahresvolumen je Gefäß in Liter	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Errechneter Betrag	Grundgebühr	Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
Bioabfallgefäß 120 Liter *	26	3.120 *	0,019636 *	61,26 € +	52,08 €	113,40 €
Bioabfallgefäß 240 Liter *	26	6.240 *	0,019636 *	122,53 € +	52,08 €	174,72 €

§ 19 Abs. 4c (Pauschalgebühr für Gewerbe)

Gerundete, d.h. durch 12 teilbare Gebühr
52,08 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

§ 19 Abs. 4 d (Kombinationsgefäße)

	Gebühr für 120 l
Bioabfall-Kombi-Gefäß 240 Liter	nach §19 Abs. 4b
Restabfall-Kombi-Gefäß 240 Liter	113,40 €
	136,80 €
	Gebühr für 120 l nach §19 Abs. 3b
	0
	113,40 €
	72,00 €
	208,80 €

§ 19 Abs. 5a (Umleerbehälter für Restabfall auf Abruf)

Gefäßvolumen in Liter	Behältergröße in Liter	Leerungskosten	Umsatzsteuer	Zwischensumme	Gebühr je Leerung	Behältermiete pro Jahr
Restabfallgefäß 2500 Liter		30,88 € +	5,87 € =	36,75 €	36,84 €	118,80 €
Restabfallgefäß 5000 Liter		36,06 € +	6,85 € =	42,91 €	42,96 €	145,44 €
Restabfallgefäß 7500 Liter		41,24 € +	7,84 € =	49,08 €	49,08 €	172,08 €

§ 19 Abs. 5b (Umleerbehälter für Rechengut- und Sandfangabfälle)

Gefäßvolumen in Liter	Behältergröße	Gebühr je Leerung	Behältermiete pro Jahr
Restabfallgefäß 1100 Liter		41,00 €	85,44 €

§ 19 Abs. 6 (Abfallsäcke)

Abfallsäcke in Liter	Behältergröße	Betrag je Liter Jahresvolumen in Euro	Zwischensumme	Unternehmensentgelt und Beschaffungskosten	Errechneter Betrag	Festgesetzte Gebühr
Restabfallsack 70 Liter *		0,027119 =	1,90 € +	1,61 € =	3,51 €	4,00 €
Gartenabfallsack 100 Liter *		0,019636 =	1,96 € +	1,74 € =	3,70 €	4,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 4) bis Abs. 7)

§ 19 Abs. 7 (Sonderleerungen)		Anteilige Gebühr	Unternehmens- entgelt	Umsatzsteuer	Verwaltungs- gebühr	Zwischen- summe	Festgesetzte Gebühr
Rest-/ Bioabfallgefäß	120 Liter	5,26 € +	3,11 € +	0,59 € =	5,00 €	13,96 €	14,00 €
Rest-/ Bioabfallgefäß	240 Liter	8,52 € +	3,62 € +	0,69 € =	5,00 €	17,83 €	18,00 €
Restabfallgefäß	1.100 Liter	23,71 € +	10,35 € +	1,97 € =	5,00 €	41,03 €	41,00 €
Altpapiergefäß	240 Liter	0,00 € +	3,62 € +	0,69 € =	5,00 €	9,31 €	9,00 €
Altpapiergefäß	1.100 Liter	0,00 € +	10,35 € +	1,97 € =	5,00 €	17,32 €	17,00 €
Altpapiergefäß	2.500 Liter	0,00 € +	25,88 € +	4,92 € =	5,00 €	35,80 €	36,00 €
Altpapiergefäß	5.000 Liter	0,00 € +	31,06 € +	5,90 € =	5,00 €	41,96 €	42,00 €
Altpapiergefäß	7.500 Liter	0,00 € +	36,24 € +	6,89 € =	5,00 €	48,13 €	48,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 8a) bis Abs. 9

3) Gebührenbedarf Bringsystem § 19 Abs. 8 a) und Abs. 9

§ 19 Abs. 8 (direkt zur Kreisabfalldeponie angelieferter Abfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	467.961 €			
- davon für Restabfallbehandlung	305.802 €	2.396	Allgemein-	
- davon für Mineralfaserentsorgung	14.479 €	23	Kosten	
- davon für HBCD-haltige Dämmstoffentsorgung	2.832 €	4		
- davon für Asbestentsorgung	23.760 €	88		
Verbleibender Sockelbetrag	121.088 €	2.511		48,22 €

§ 19 Abs. 8a) (direkt angelieferter Restabfall)

Entsorgungskosten	305.802 €	prognostizierte Menge (Mg)	2.396	Allgemein-Kosten	48,22 €	spezifische Behandlungskosten	127,63 €	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet	176 €
-------------------	-----------	----------------------------	-------	------------------	---------	-------------------------------	----------	-------------------------------------	-------

§ 19 Abs. 8b) (direkt angelieferter Mineralfaserabfall)

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	14.479 €	23	Allgemein-Kosten	48,22 €	spezifische Behandlungskosten	630 €	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet	678 €
---	----------	----	------------------	---------	-------------------------------	-------	-------------------------------------	-------

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 Gebührensatzberechnung § 19 Abs. 8a) bis Abs. 9

§ 19 Abs. 8c) (direkt angelieferte HBCD-haltiger Abfall)

	Entsorgungskosten	prognostizierte Menge (Mg)	Allgemeinkosten	spezifische Behandlungskosten	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	2.832 €	4	48,22 €	708 €	756 €

§ 19 Abs. 8d) (direkt angelieferter asbesthaltiger Abfall)

	Entsorgungskosten	prognostizierte Menge (Mg)	Allgemeinkosten	spezifische Behandlungskosten	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	23.760 €	88	48,22 €	270 €	318 €

§ 19 Abs. 9 (direkt angelieferter Bioabfall)

	Entsorgungskosten	prognostizierte Menge (Mg)	Allgemeinkosten	spezifische Behandlungskosten	Gebühr je Mg, kaufmännisch gerundet
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	169.520 €	1.400	= 121,09 €		121 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

Gebühren für private Haushalte § 19 Abs. 3a

Personen bezogene Gebühr	Gebühr in €/a	bisherige Gebühr in €/a
	61,44 €	58,20 €

Gebühren für private Haushalte § 19 Abs. 3b

Volumen bezogene Gebühr	Gebühr in €/Liter	bisherige Gebühr in €/Liter
	0,60 €	0,60 €

Pauschale Gebühr für private Haushalte nach § 19 Abs. 3 c

Restabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
120 l	158,88 €	152,40 €
240 l	317,76 €	304,80 €
1.100 l	1.429,92 €	1.371,60 €
2.500 l	3.257,04 €	3.124,20 €
5.000 l	6.593,52 €	6.324,60 €
7.500 l	9.930,00 €	9.525,00 €
Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung		
1.100 l	2.859,84 €	2.743,20 €
2.500 l	6.514,08 €	6.248,40 €
5.000 l	13.187,04 €	12.649,20 €
7.500 l	19.860,00 €	19.050,00 €
Bioabfall-Gefäße bei 14-tägiger Leerung		
120 l	158,88 €	159,36 €
240 l	317,76 €	318,72 €

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 a.

Restabfallgefäße bei wöchentlicher Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
1.100 l	1.233,12 €	1.297,32 €
2.500 l	2.736,12 €	2.885,16 €
5.000 l	5.420,04 €	5.720,76 €
7.500 l	8.104,08 €	8.556,24 €

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 b.

Restabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
120 l	136,80 €	124,32 €
240 l	221,40 €	198,96 €
1.100 l	642,60 €	673,44 €
2.500 l	1.394,16 €	1.467,36 €
5.000 l	2.736,12 €	2.885,16 €
7.500 l	4.078,08 €	4.302,96 €
Bioabfallgefäße bei 14-tägiger Leerung		
120 l	113,40 €	106,20 €
240 l	174,72 €	162,84 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 c.

	Gebühr in €/a	bisherige Gebühr in €/a
Pauschalgebühr für Gewerbe	52,08 €	49,56 €

Kombinationsgefäße § 19 Abs. 4 d.

Kombinationsgefäß 240 l Bioabfall	108,60 €	106,20 €
Kombinationsgefäß 240 l Restabfall	209,40 €	196,32 €

Gebührenbedarf außerhalb private Haushaltungen § 19 Abs. 4 e.

Altpapiergefäße bei 4-wöchentlicher Leerung	Gebühr in €/Gefäß/a	bisherige Gebühr in €/Gefäß/a
240 l	6,00 €	6,00 €
1.100 l	60,00 €	60,00 €
2.500 l	120,00 €	120,00 €
5.000 l	240,00 €	240,00 €
7.500 l	360,00 €	360,00 €

§ 19 Abs. 5a (Umleerbehälter für Restabfall auf Abruf)

Restabfallgefäße bei Leerung auf Abruf	Gebühr je Leerung in €	bisherige Gebühr je Leerung in €
2.500 l	36,84 €	36,84 €
5.000 l	42,96 €	42,96 €
7.500 l	49,08 €	49,08 €

	Behältermiete pro Jahr in €	bisherige Behältermiete pro Jahr in €
2.500 l	118,80 €	125,64 €
5.000 l	145,44 €	152,28 €
7.500 l	172,08 €	178,92 €

§ 19 Abs. 5b (Umleerbehälter für Rechengut- und Sandfangabfälle)

Restabfallgefäße bei Leerung auf Abruf	Behältergröße	Gebühr je Leerung	bisherige Gebühr
	1100 Liter	41,00 €	42,00 €
		Behältermiete pro Jahr	82,92 €
		85,44 €	

§ 19 Abs. 6 (Abfallsäcke)

		Gebühr in €/Stück	bisherige Gebühr in €/Stück
Restabfallsack	70 Liter	4,00 €	4,00 €
Gartenabfallsack	120 Liter	4,00 €	4,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

§ 19 Abs. 7 (Sonderleerungen)		Gebühr in €/Leerung	bisherige Gebühr in €/Leerung
Rest-/ Bioabfallgefäß	120 Liter	14,00 €	13,00 €
Rest-/ Bioabfallgefäß	240 Liter	18,00 €	14,00 €
Restabfallgefäß	1.100 Liter	41,00 €	42,00 €
Altpapiergefäß	240 Liter	9,00 €	9,00 €
Altpapiergefäß	1.100 Liter	17,00 €	17,00 €
Altpapiergefäß	2.500 Liter	36,00 €	36,00 €
Altpapiergefäß	5.000 Liter	42,00 €	42,00 €
Altpapiergefäß	7.500 Liter	48,00 €	48,00 €
§ 19 Abs. 8a (direkt angelieferter Restabfall)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		176,00 €	187,00 €
§ 19 Abs. 8b (Mineralfaserabfälle)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		678,00 €	666,00 €
§ 19 Abs. 8c (HBCD-haltige Dämmstoffe)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		756,00 €	742,00 €
§ 19 Abs. 8d (asbesthaltige Abfälle)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		318,00 €	292,00 €
§ 19 Abs. 9 (direkt angelieferter Bioabfall)		Gebühr in €/t	bisherige Gebühr in €/t
		121,00 €	126,00 €
§ 19 Abs. 11a. (Behälter Ersatzgestaltung)		Gebühr in €/Gefäß	bisherige Gebühr in €/Gefäß
Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	120 l	40,00 €	40,00 €
Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	240 l	45,00 €	45,00 €
Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	1.100 l	180,00 €	180,00 €
§ 19 Abs. 11b. Behälterschlosser)		Gebühr in €/Gefäß	bisherige Gebühr in €/Gefäß
Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	120 l, 240 l, 1.100 l	6,00 €	6,00 €

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022

Übersicht über die zukünftigen und bisherigen Gebührensätze

Vergleich der Gebührensätze für Ein- bis Acht-Personen-Grundstücke

Personen bezogene Gebühr	61,44 €	58,20 €
Volumen bezogene Gebühr	0,60 €	0,60 €

veranlagte Personen je Grundstück	Gefäßvolumen in Liter	Gebühr in €	bisherige Gebühr in €		Prozentuale Veränderung
1	120 l	133,44 €	130,20 €		2,49%
2	120 l	194,88 €	188,40 €		3,44%
3	120 l	256,32 €	246,60 €		3,94%
4	120 l	317,76 €	304,80 €		4,25%
5	240 l	451,20 €	435,00 €		3,72%
6	240 l	512,64 €	493,20 €		3,94%
7	240 l	574,08 €	551,40 €		4,11%
8	240 l	635,52 €	609,60 €		4,25%

Anlage 2

**Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg
über die Entsorgung von Abfällen und die
Erhebung von Gebühren
im Landkreis Limburg-Weilburg
(Abfall- und Gebührensatzung) -AbfGS-
für das Jahr 2022**

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg

(Abfall- und Gebührensatzung) -AbfGS-

Aufgrund der §§ 5, 16 und 17 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, §§ 1 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S.82), §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und den mit den Kommunen des Landkreises geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 30.08.2004, 03.09.2004, 13.09.2004, 20.09.2004, 21.09.2004, 27.09.2004, 06.10.2004, 08.10.2004, 13.10.2004, 15.10.2004, 10.11.2004, 03.02.2005, 01.03.2005, 25.04.2005, 10.05.2005, 02.06.2006, 15.02.2006, 14.03.2006, 01.06.2006 und 02.06.2006, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, veröffentlicht im Weilburger Tageblatt vom 24.12.2005, Nassauische Neue Presse vom 29.12.2005, Nassauische Neue Presse vom 04.07.2006 und Weilburger Tageblatt vom 06.07.2006, hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg **in seiner Sitzung am 17.12.2021** folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Aufgabe	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung	3
§ 3 Ausschluss von der Entsorgung	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang	4
§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Fundsachen	5
§ 7 Störung bei der Abfallentsorgung	5
§ 8 Einsamlungssysteme	6
§ 9 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle und sperriger Abfälle	6
§ 10 Getrennte Erfassung von Altpapier	7
§ 11 Einsammlung des Bioabfalls	8
§ 12 Einsammlung des Restabfalls	8
§ 13 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen	9
§ 14 Abfallbehälter	9
§ 15 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung	11
§ 16 Allgemeine Pflichten, Betretungsrecht	11
§ 17 Organisationsplan	12
§ 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 19 Gebühren	12
§ 20 Gebührenpflichtige, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Anträge	17
§ 21 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	17
§ 22 Speicherung personenbezogener Daten	18
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 24 Inkrafttreten	19

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst neben der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verminderung
- das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung)
 - und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandelns und Lagerns einschl. der Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen i. S. d. § 1, Abs. 4 HAKrWG. Dabei besitzt die Abfallverwertung als weitest gehende Rückführung von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf Vorrang vor der Beseitigung. Bei organischen Abfällen ist der Eigenkompostierung der Vorrang zu geben.
- (2) Dem Landkreis obliegt insbesondere hinsichtlich:
- a) der Abfallvermeidung und -verminderung
 - die Förderung umweltfreundlicher, abfallarmer und eine Wiederverwendung ermöglichender Verfahren durch Beratung, Aufklärung und Werbung,
 - b) der Abfallverwertung
 - die Aufarbeitung und Verwertung getrennt gesammelter Altstoffe. Welche Abfälle als Altstoffe getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden, wird nach Maßgabe dieser Satzung durch den Landkreis bekannt gegeben. Die getrennte Einsammlung der Altstoffe kann sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem oder einer Kombination dieser Systeme erfolgen,
 - die Aufbereitung und Vermarktung der dem Landkreis angedienten kompostierbaren Abfälle,
 - c) der Restabfallbehandlung und -beseitigung
 - die Vorbehandlung und/oder Verwertung und/oder Beseitigung des in den Städten und Gemeinden angefallenen und eingesammelten Restabfalls (nicht verwertbarer Abfall) bzw. sperrigen Abfalls, des angelieferten Restabfalls und sperrigen Abfalls, des Gewerbeabfalls, der nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist sowie des belasteten Erdaushubes und des belasteten Bauschuttes, der nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
 - d) der Einsammlung und Beförderung
 - die Einsammlung und der Transport des in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden anfallenden Restabfalls und Bioabfalls, des sperrigen Abfalls sowie der im Hol- und Bringsystem getrennt eingesammelten Wertstoffe und Kleinmengen gefährlicher Abfälle, soweit die jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde mit dem Landkreis eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen hat, zu den vom Landkreis betriebenen bzw. bestimmten Abfallbehandlungsanlagen,
- (3) Im Einzelfall können, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, der ihm durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragenen Aufgaben und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB) geführt. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 3 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Annahme in der Einrichtung der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 48 Abs. 1 KrWG, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen und in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den vom Landkreis bestimmten Sammelstellen/-einrichtungen angenommen werden,
- Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
- Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), in der jeweils geltenden Fassung, verwertbar sind.
- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG,
- gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind,
- Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven und
- Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind.

Die Anlieferung oder Ablagerung solcher Abfälle ist untersagt.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Der Landkreis kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle, die von dem Landkreis entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, insbesondere Elektrogroß-/und -kleingeräte in nicht haushaltsüblicher Menge,
- Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schlämme jeglicher Art und Steine.

Wer solche Abfälle besitzt, hat diese nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns und Ablagerens zu überlassen.

- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung anzudienen oder zu überlassen.
- (6) Für den Fall, dass verwertbare Stoffe und Restabfall miteinander vermischt sind, kann die Leerung von Abfallbehältern verweigert oder eine Sortierung zu Lasten des Abfallerzeugers vorgenommen werden.
- (7) Sofern der Landkreis nach gewissenhafter Beurteilung Zweifel hat, ob Abfälle zur Entsorgung auf seinen Einrichtungen gemäß den gültigen Zulassungen geeignet sind, kann er deren Annahme davon abhängig machen, dass die anliefernde Person die Unbedenklichkeit durch fachtechnische Gutachten öffentlicher Rechtsträger oder unter öffentlicher Aufsicht stehender, staatlich anerkannter Laboratorien nachweist. Die Kosten des Gutachtens trägt die anliefernde Person.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Eigentümer/innen eines Grundstücks im Kreisgebiet, im Falle eines Erbbaurechtes auch die Erbbauberechtigten, sind verpflichtet ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen hiervon sind unbebaute und unbewohnte Grundstücke, auf denen keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen.

Alle Anschlusspflichtigen und sonstige Abfallbesitzer/innen sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung rechtskonform zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist (§ 3, Abs. 3), erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 17 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gem. § 4, Abs. 2 besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3, Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Wertstoffe, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

- für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, wenn Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweisen, dass diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
 - (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung können private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den/die Abfallbesitzer/innen selbst auf dem an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist dem Landkreis von den Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzern/innen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Fundsachen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an, sind von den Abfallbesitzern/innen Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe der §§ 7 – 9 KrWG von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Kreisgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 17 angenommen worden sind. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 7 Störung bei der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Einsammelpflichtigen nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so wird der Abfall am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag mit abgeholt.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Auf § 21 wird verwiesen.

§ 8 Einsammlungssysteme

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung durch den Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden:

- im Rahmen des Bringsystems oder
- im Rahmen des Holsystems oder
- durch die Abfall besitzende Person selbst

eingesammelt und befördert. Die Einsammlungssysteme können auch kombiniert eingerichtet werden. Welche Abfälle dem jeweiligen Einsammlungssystem unterliegen, wird durch den Landkreis unter Beachtung der weiteren Bestimmungen dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Dabei kann der Landkreis für Teilgebiete des Landkreises gesonderte Einsammlungssysteme einrichten.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am gemäß § 4 Abs. 1 veranlagten Grundstück der Abfall besitzenden Person oder an gesondert festgelegten Standorten (§ 14 Abs. 9) abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat die Abfall besitzende Person die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Wer Abfälle besitzt, die im Bringsystem eingesammelt werden, hat diese zu den öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu verbringen oder in die dafür vom Landkreis bereitgestellten Sammelcontainer zu verfüllen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Behälter angegebenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingefüllt, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

§ 9 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle und sperriger Abfälle

(1) Zur Einsammlung sperriger Restabfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³ pro Jahr), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter verfüllt werden können, bietet der Landkreis eine besondere Abfuhr an. Hierbei können pro Jahr und Haushalt bzw. angeschlossenen Gewerbebetrieb einmal 4 m³ oder zweimal 2 m³ zur Abholung angemeldet werden.

(2) Zur Einsammlung sperriger Bioabfälle aus Haushaltungen bzw. angeschlossenen Gewerbebetrieb in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³ pro Jahr), die nicht in die zugelassenen Bioabfallbehälter (§ 11, Abs. 3) eingefüllt werden können, bietet der Landkreis eine besondere Abfuhr an. Hierbei können pro Jahr und Haushalt bzw. angeschlossenen Gewerbebetrieb einmal 4 m³ oder zweimal 2 m³ zur Abholung angemeldet werden. Für diese gesonderte Abholung ist der Gehölzschnitt mit verrottbarer Schnur gebündelt bereit zu legen.

(3) Haushaltsgroßgeräte werden ohne Inhalt oder Verunreinigungen in haushaltsüblicher Menge auf Abruf abgeholt. Bei Großgeräten, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht haushaltsüblich sind, hat die Abfall besitzende Person selbst für den Transport zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu sorgen.

(4) Elektrokleingeräte werden in haushaltsüblicher Menge im Zuge der vierwöchentlichen Entleerung der blauen Altpapiertonne gesondert eingesammelt. Die Kantenlänge der Kleingeräte darf 20 x 20 x 30 cm nicht überschreiten.

- (5) Die Elektrogeräte nach Abs. 3 und 4 enthalten umweltgefährdende Inhaltsstoffe wie Asbest, Quecksilber oder Schwermetalle und zählen dadurch zu den „gefährlichen Abfällen“. Diese Elektrogeräte müssen gesondert über den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg entsorgt werden.
- (6) Für die gesonderte Abfuhr nach Abs. 1 bis 4 sind Abfälle unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird, sie ohne Aufwand vom Entsorger aufgenommen werden und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Die Bereitstellung der Abfälle hat entlang des Gehweges / der Fahrbahn zu erfolgen. Es kann verlangt werden, dass wieder verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (7) Von der Abfuhr nach Abs. 1 und 2 sind Abfälle ausgenommen, die nicht aus Haushaltungen bzw. angeschlossenem Gewerbebetrieb herrühren. Ebenfalls von der Abfuhr nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Streugut und ähnliche Materialien, Baumstämme und -wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm sowie Maschen- und Stacheldraht, Autoreifen, Autoteile und solche Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig oder unzumutbar ist.

§ 10 Getrennte Erfassung von Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushaltungen wird im Holsystem eingesammelt. Die Einsammlung erfolgt vierwöchentlich in speziell gekennzeichneten Gefäßen der Nenngröße 240 Liter oder 1.100 Liter. Bei der Zuteilung der Altpapiergefäße werden für jede nach § 19 Abs. 3, Ziffer a) veranlagte Person 30 l Behältervolumen für vier Wochen in Ansatz gebracht. Auf jedem Grundstück entsprechend § 4 Abs. 1 ist mindestens ein speziell gekennzeichnetes Altpapiergefäß vorzuhalten. Auf begründeten Antrag der anschlusspflichtigen Personen können für mehrere unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße für Papier mit entsprechend ausreichendem Volumen zugelassen werden. Im Einzelfall kann auf Antrag ein weiteres Gefäß bereitgestellt oder ein anderes als das im Satz 2 festgesetzte Behältervolumen festgesetzt werden. Altpapierabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht über die bereitgestellten Gefäße entsorgt werden können, sind von einer Entsorgung im Holsystem ausgeschlossen und sind durch die Abfall besitzende Person zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Landkreis können gesonderte Leerungen bestellt werden.
- (2) Grundstücke, die entsprechend § 14 Abs. 13, Satz 1 veranlagt werden, erhalten Altpapier-sammelgefäße bis zum gleichen Volumen des nach dieser Satzungsreglung für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens, mindestens jedoch ein Behälter der Nenngröße 240 l. Im Einzelfall kann auf Antrag zusätzliches Volumen zu dem nach Satz 1 aufzustellenden Gefäßvolumen festgesetzt werden. Altpapierabfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht über die bereitgestellten Gefäße entsorgt werden können, sind durch die Abfall besitzende Person selbst zu entsorgen.
- (3) In die Altpapiergefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die die Verwertung des Altpapierabfalls verhindern oder erschweren. Des Weiteren dürfen in die Altpapiergefäße keine Abfälle eingegeben werden, die nach § 11 und § 12 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Altpapierabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3, Abs. 6 und die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.

§ 11 Einsammlung des Bioabfalls

- (1) Kompostierfähiger organischer Abfall (Bioabfall) wird getrennt im Holsystem eingesammelt.
- (2) Wer solchen Abfall besitzt, hat diesen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Regelung in § 5 Abs. 1, letzter Spiegelstrich bleibt unberührt. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung bleibt unberührt.
- (3) Als Bioabfallbehälter zugelassen sind die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - verrottbare 120 l Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfall AWB Limburg-Weilburg“.
- (4) Bioabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können und für die keine Regelung nach § 9, Abs. 2 besteht, sind von der Sammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgenommen.
- (5) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die die Verwertung der Bioabfälle verhindern oder erschweren, zum Beispiel Kunststofftüten. Des Weiteren dürfen in die Bioabfallgefäße keine Abfälle eingegeben werden, die nach § 9 und § 12 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 6 und die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.
- (6) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Landkreis können gesonderte Leerungen bestellt werden.

§ 12 Einsammlung des Restabfalls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Wer Restabfall besitzt, hat diesen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restabfallbehälter zugelassen sind die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1.100 Liter
 - 2.500 Liter
 - 5.000 Liter
 - 7.500 Liter
 - 70 Liter-Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB-Limburg-Weilburg“.

- (4) Restabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können und für die keine Regelung nach § 9 besteht, sind von der Sammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgeschlossen (vgl. § 3).
- (5) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 9 bis 11 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 6 und die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.

Die Abfuhr der 120 l und 240 l-Gefäße erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Die Abfuhr der 1.100 l bis 7.500 l-Gefäße erfolgt grundsätzlich entsprechend den Regelungen in § 19 Abs. 3 c), 4 und 5.

§ 13 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen

Sonderabfall-Kleinmengen sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG und § 1 Abs. 4 HAKrWG. Diese sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen vom Abfallbesitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der Abfall besitzenden Person an den mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) den vom Landkreis beauftragten Fachpersonal zu übergeben. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Anlieferungen begrenzt und von dem Abfallerzeugern Gebühren erhoben werden.

§ 14 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Rest- und Bioabfall sowie für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden (Abfallbehälter), stellt der Landkreis den Abfallbesitzern zur Verfügung.

Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt für Abfall, der aus Haushaltungen herrührt, nach Bedarf, wobei pro veranlagte Person für Bio- und Restabfall zusammen 30 Liter Behältervolumen für 7 Tage in Ansatz gebracht werden. Die Abfallgefäße für Bioabfälle und Restabfälle werden mit jeweils gleichem Volumen zugeteilt. Sofern dieses Volumen nicht ausreicht, kann der Landkreis die Bereitstellung zusätzlichen Volumens anordnen.

- (2) Die anschlusspflichtigen Personen gemäß § 4 Abs. 1 haben die zugeteilten Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Übelriechende, Ekel erregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen nur zusätzlich verpackt in die Abfallbehälter gegeben werden.

Eine dauerhafte Kennzeichnung der Gefäße ist unzulässig. Die anschlusspflichtigen Personen haften für alle Beschädigungen, die nicht bei der Abfuhr entstanden sind, sowie bei Verlust.

- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Umleerbehälter zugelassen:

- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| - 120 Liter | 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht |
| - 240 Liter | 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht |
| - 1.100 Liter | 440 kg max. zulässiges Gesamtgewicht |

- (4) Für Wechsel- und Umleerbehälter für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge gilt das Maximalgewicht entsprechend dem Typenschild gemäß DIN-Vorschrift. Wechsel- und Umleerbehälter sind wie folgt zugelassen:
- 2.500 Liter (Umleerbehälter)
 - 5.000 Liter (Umleerbehälter)
 - 7.500 Liter (Umleerbehälter)
- (5) Zur Kenntlichmachung der nach § 11, § 12 und § 10 zugelassenen Abfallbehälter als Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter dient deren Farbe. Dabei steht „grau“ für Restabfallbehälter, „braun“ für Bioabfallbehälter und „blau“ für Altpapiersammelbehälter.
- (6) Die nach §§ 10, 11 und 12 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Chip (Transponder) ausgestattet. Dieser enthält eine Nummer, die zur Identifizierung des Behälters dient.
- (7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit keine Gehwege vorhanden sind, am äußerten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzuhalten. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die anschlusspflichtige oder eine von dieser beauftragten Person auf das Grundstück zurückzustellen.
- (8) Geleert werden Abfallbehälter, die zugelassen und einem Grundstück zugeteilt sind.
- Soweit die vorgenannten Abfallbehälter aus Gründen, die die anschlusspflichtigen Personen/ Abfallbesitzer zu vertreten haben, nicht mit einem Transponder versehen werden konnten, erfolgt keine Leerung des ohne Transponder zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälters.
- (9) In besonderen Fällen, wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können oder dürfen, kann der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter/-säcke und sonstige einzusammelnde Abfälle (z. B. Sperrmüll und Gehölzschnitt) zur Entleerung/Abholung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (10) Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall - AWB Limburg-Weilburg“ bzw. verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfall - AWB Limburg-Weilburg“ können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu beziehen. Das Gewicht der zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcke darf 25 kg pro Abfallsack nicht übersteigen. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (11) Auf begründeten Antrag können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Personen, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, sowie nicht mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen bei der Gefäßzuteilung unberücksichtigt bleiben.
- (12) Auf Grundstücken, auf denen nachweislich wenig Abfall anfällt, können auf begründeten Antrag der anschlusspflichtigen Person (§ 4 Abs. 1) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 bei der Zuteilung der Abfallbehälter für Rest- und/oder Bioabfall 20 Liter Behältervolumen pro gemeldeter Person in Ansatz gebracht werden. Änderungen der Grundlagen für die getroffene Entscheidung sind umgehend mitzuteilen.

- (13) Sofern auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, anfallen können, ist mindestens ein Gefäß mit 120 Litern Fassungsvermögen vorzuhalten. Sofern von der Möglichkeit zur Mitbenutzung der für Abfälle aus Haushaltungen vorhandenen Gefäße nach § 19 Abs. 4, Ziff. c) Gebrauch gemacht wird, entfällt die Pflicht zur Vorhaltung eines Gefäßes nach § 19 Abs. 4, Ziff. a) und b). Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person abgesehen werden, wenn diese Abfälle entsprechend § 4 den Entsorgungsanlagen des Landkreises zugeführt werden.
- (14) Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus Haushaltungen anfallen, wird bezüglich der Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 und für die restlichen Abfälle nach Absatz 13 verfahren. Fallen auf einem Grundstück weniger als 30 Liter Abfälle pro Woche an, die nicht aus Haushaltungen herrühren, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Entsorgung dieser Abfälle über Gefäße, die nach Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bereitgestellt werden, gestattet werden. Die Gestattung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (15) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils der kleinste nach § 10, § 11 und § 12 zugelassene Behälter vorgehalten werden. Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person kann zusätzliches Abfallvolumen zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls auf Antrag der anschlusspflichtigen Person kann für Grundstücke, die nach Absatz 13 veranlagt sind, von der Vorhaltung eines Bioabfallgefäßes abgesehen werden.
- (16) Änderungen im Behälterbedarf hat die anschlusspflichtige Person unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (17) Über eine häufigere Leerung von Abfallbehältern als die planmäßige Leerung entscheidet der Landkreis.
- (18) Auf Antrag können für Veranstaltungen spezielle 240l Restabfallgefäße („Eventtonnen“) zur Verfügung gestellt werden. Die maximale Dauer der Nutzung beträgt zwei Wochen. Die Entsorgung des Abfalls erfolgt ausschließlich in den für das Restabfallgefäß mitgelieferten Abfallsäcken. Für jedes gelieferte Abfallgefäß werden zwei 240l Abfallsäcke zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung der Abfallgefäße haftet der Veranstalter gemäß §19, Absatz 11, Ziffer a).

§ 15

Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

Einsammlungstermine werden vom Landkreis in einem jährlich einmalig an alle Haushalte zu verteilenden Abfuhrterminkalender bekannt gemacht.

§ 16

Allgemeine Pflichten, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu gestatten.
- (2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen.

- (3) Den Beauftragten des Landkreises sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Landkreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Person durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die zur Straßenreinigung verpflichtete Person gemäß der Straßenreinigungssatzung der betreffenden Stadt/Gemeinde zu beseitigen.

§ 17 Organisationsplan

- (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die
 1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises,
 2. mit der Abfallsammlung beauftragte Unternehmen,
 3. Abfuhrbezirke,
 4. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
 5. Abfuhrtage,
 6. Sonderabfallsammeltermine,
 7. Zuständigkeiten hinsichtlich der Abfallgebührenveranlagung,
 8. zuständigen Stellen, an die Anträge und Mitteilungen zu richten sind.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden beim Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ausgelegt.

§ 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 19 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung kosten-deckende Gebühren.
- (2) a) Die Gebühr für die Entsorgung des aus Haushaltungen herrührenden Abfalls setzt sich zu zusammen aus:
 - einer Gebühr für jede auf dem jeweiligen Grundstück veranlagte Person. Veranlagt wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, sofern nicht von der Regelung des § 14 Abs. 11 Gebrauch gemacht wurde. Diese Veranlagung endet, auch bei rück-wirkender Abmeldung, mit Zugang der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt.
 - einer Gebühr für das auf dem Grundstück für Restabfall aus Haushaltungen zur Verfügung gestellte Behältervolumen.

- b) Die Gebühr für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, wird für die zugelassenen Abfallbehältnisse abweichend von Ziffer a) entsprechend derjenigen für zusätzliche Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 13 festgesetzt.
- (3) Für jedes Grundstück i. S. des § 4 Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abfällen, die aus Haushaltungen stammen, jährlich folgende Gebühr erhoben:

- a) Gebühr für jede veranlagte Person 61,44 €
- b) Gebühr pro Liter für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens: 0,60 €
- c) Sofern das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Behältervolumen nicht unterschritten wird, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anstelle der Veranlagung nach Ziffer a) - b) eine Pauschalveranlagung erfolgen.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	2.859,84 €
2.500 l	Umleercontainer	6.514,08 €
5.000 l	Umleercontainer	13.187,04 €
7.500 l	Umleercontainer	19.860,00 €

Die Gebühr für folgende Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	158,88 €
240 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	317,76 €
1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.429,92 €
2.500 l	Umleercontainer	3.257,04 €
5.000 l	Umleercontainer	6.593,52 €
7.500 l	Umleercontainer	9.930,00 €

- d) Für Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierfähigen organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle u. ä.) zum überwiegenden Teil kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden, wird auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung pro Grundstück eine Gebührenermäßigung in Höhe von 0,18 €/Liter und Jahr des für Bioabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens § 19 Abs. 3, Ziff. b) gewährt. In diesem Fall erhält das Grundstück die Hälfte des nach § 14 Abs. 1 für Bioabfall zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumens, mindestens jedoch ein 120 l Gefäß.
Für Grundstücke, die entsprechend § 5 Abs. 3 kein Bioabfallgefäß erhalten, beträgt die Gebührenermäßigung 21,60 € pro Jahr.

- (4) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14, Abs. 15 Satz 2 werden Gefäß bezogene Gebühren erhoben.

a) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.233,12 €
2.500 l	Umleercontainer	2.736,12 €
5.000 l	Umleercontainer	5.420,04 €
7.500 l	Umleercontainer	8.104,08 €

b) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	136,80 €/Jahr
120 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	113,40 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	221,40 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	174,72 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	642,60 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	1.394,16 €/Jahr
5.000 l	Umleerbehälter	2.736,12 €/Jahr
7.500 l	Umleerbehälter	4.078,08 €/Jahr

c) Sofern die Regelung in § 14 Abs. 14 Satz 2 Anwendung findet, wird für das jeweilige Grundstück jährlich eine Gebühr von 52,08 € für die Entsorgung der nicht aus Haushaltung herrührenden Abfälle erhoben.

d) Auf Antrag der anschlusspflichtigen Personen können Gefäße einer Abfallart, die nach den Absätzen 3b), 3c), 4a) und 4b) veranlagt werden, als Kombination in größeren, zugelassenen Gefäßen zusammengefasst werden.

Die Gebühren für diese Kombinationsgefäße ergeben sich aus der Addition der in den Absätzen 3b), 3c), 4a), 4b) und 11b) für die Einzelgefäße festgesetzten Gebühren.

e) Für die Entsorgung von Abfällen aus Pappe, Papier und Kartonagen werden für zusätzliche Abfallbehältnisse, die über das entsprechend § 10, Absatz 1, Satz 3 und Absatz 2, Satz 1 festgesetzte Volumen hinausgehen, gefäßbezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	60,00 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer für Altpapier	120,00 €/Jahr
5.000 l	Umleercontainer für Altpapier	240,00 €/Jahr
7.500 l	Umleercontainer für Altpapier	360,00 €/Jahr

(5) a) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 13 werden gewichts- und Abfuhr bezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt:

2.500 l Umleerbehälter	36,84 € je Leerung	sowie	118,80 € Miete pro Jahr
5.000 l Umleerbehälter	42,96 € je Leerung	sowie	145,44 € Miete pro Jahr
7.500 l Umleerbehälter	49,08 € je Leerung	sowie	172,08 € Miete pro Jahr

Für die Entsorgung des verwogenen Abfalls wird eine Gebühr von 176,00 €/t erhoben.

- b) Für die Entsorgung von Sandfangrückständen und Rechengut werden abfuhrbezogene Gebühren erhoben.

Diese Gebühr beträgt:

1.100 l Umleerbehälter 41,00 € je Leerung sowie 85,44 € Miete pro Jahr

- (6) Für Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt die Gebühr 4,00 €. Für verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfälle – AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 120 l beträgt die Gebühr 4,00 €

- (7) Für eine Sonderleerung zusätzlich zum regelmäßigen Turnus oder ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf Antrag des Grundstückseigentümers wird folgende Gebühr erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	14,00 €/Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	18,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	41,00 €/Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	9,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	17,00 €/Leerung
2.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	36,00 €/Leerung
5.000 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	42,00 €/Leerung
7.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	48,00 €/Leerung

- (8) Für die Entsorgung des direkt zur Kreisabfalldeponie Beselich angelieferten Abfalls beträgt die Gebühr für:

- a) Abfall aus Haushaltungen, sperrige Abfälle, Baustellenanfälle, Gewerbeabfälle, Schlämme und dergleichen 176,00 €/t bzw. 88,00 €/m³
Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 9,50 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 4,50 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- b) Mineralfaserabfälle 678,00 €/t bzw. 339,00 €/m³
Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 33,00 € pro Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 16,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- c) Dämmstoffe, die mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelt sind: 756,00 €/t. Für die Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe 37,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 19,00 € pro Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- d) Asbesthaltige Abfälle 318,00 €/t bzw. 159,00 €/ m³. Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 16,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 8,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.

- e) soweit Abfälle mit Asbest-, Mineralfaserabfällen oder sonstigen Abfällen vermischt sind, die eine Entsorgung nur in Verbindung mit einer Nachsortierung ermöglichen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 €/t bzw. 25,00 €/m³.

Die Menge der direkt angelieferten Abfälle wird grundsätzlich durch Wiegen in der Gewichtseinheit Tonne erfasst, sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Mengenerfassung durch Bestimmung des Volumens in m³.

- (9) Für die Behandlung und Verwertung kompostierbarer Abfälle, die direkt den kreiseigenen Kompostieranlagen zugeführt werden, beträgt die Gebühr

für sortierte Bioabfälle 121,00 €/t bzw. 60,50 €/m³

Für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 4,00 € je Anlieferung erhoben.

- (10) Die Gebühren, die entsprechend den Absätzen 8 und 9 erhoben werden, werden kaufmännisch auf ganze Cent Beträge gerundet. Bei Beträgen kleiner 50,00 €, die nicht bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Abrechnung erhoben.

(11)

- a) Für die Ersatzstellung von Abfallbehältern bei Beschädigung oder Verlust entsprechend § 14 (2) wird folgende Gebühr für diese Behälter erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	40,00 €/Stück
240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	45,00 €/Stück
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier und Restabfall	180,00 €/Stück

- b) Für die Aufrüstung von Abfallbehältern mit Schlössern wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Ausrüstung dieser Gefäße mit Schlössern beträgt:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- und Bioabfall	6,00 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier oder Restabfall	6,00 €/Jahr

- (12) Die Abfallgebühren nach § 1, Abs. 2 bis 5 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§10, Abs. 6 KAG).

- (13) Für die Aufstellung und Abholung der Eventtonne und Entsorgung der mitgelieferten Abfallsäcke wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Gefäß erhoben.

§ 20

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Anträge

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer das Grundstück zum Eigentum hat, im Falle eines Erbbaurechts der oder die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümerin oder alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung über den Wechsel des Eigentums für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, sofern die Anmeldung bzw. die Zuteilung der Sammelbehälter bis einschließlich zum 15. Tag dieses Monats erfolgt ist. Bei Anmeldung bzw. Zuteilung der Sammelbehälter ab dem 16. Tag des Monats, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr wird durch den Landkreis erhoben. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich; er kann Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Ein Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist dem Landkreis von den Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Alle in dieser Satzung vorgesehenen Anträge, Änderungen und Mitteilungen sind schriftlich an den Landkreis zu richten, sofern die Satzung keine anders lautende Regelung enthält. Sofern nach dieser Satzung Gebührenermäßigungen, Befreiungen und Vergünstigungen gewährt werden, gelten diese grundsätzlich ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat, sofern dem keine anders lautenden Regelungen entgegenstehen. Änderungen bezüglich der den Anträgen zugrunde liegenden Tatsachen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den durch den Landkreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist die anliefernde Person. Dies ist diejenige Person, auf deren Rechnung sowie in deren Namen Abfälle angeliefert werden. Sofern Abfälle, deren Entsorgung nicht durch die Gebühr nach § 19, Abs. 3 und 4 abgegolten ist, am Grundstück abgeholt werden, ist diejenige Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Abholung erfolgt, gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig (Barzahlung).
- (6) Für Gebührenpflichtige nach Abs. 5 können auf Antrag Sammelgebührenbescheide ausgestellt werden. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten kann vom Landkreis Limburg-Weilburg verlangt werden.
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 22

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 20, Abs. 4 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Landkreis werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - Flurstück mit Nummer und Adresse,
 - Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen,
 - Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.
- (3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung zu, insbesondere die Rechte auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und auf Berichtigung falscher Daten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefert bzw. ablagert,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 die vom Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises befördert,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Verpackungen oder Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 8. entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle, die die Verwertung der Bioabfälle verhindern, in die Bioabfallgefäße eingibt,
 9. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 14 Abs. 7 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich zurückstellt,
 11. entgegen den Bestimmungen dieser Satzung verwertbare Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder in die Restabfallbehälter eingibt,
 12. entgegen § 14 Abs. 9 die Abfälle nicht an den zugewiesenen Abholstellen bereitstellt,
 13. entgegen § 14 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern nicht unverzüglich mitteilt,
 14. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Landkreises den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 15. gegen die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen des Landkreises verstößt,
 16. entgegen § 20 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Landkreis mitteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1976 (BGBl. I, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1, Ziff 1. OWiG ist der Landkreis.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 04.12.2020 außer Kraft.

Limburg, den 17.12.2021

Anlage 3

Übersicht über die Änderungen gegenüber der aktuellen Abfall- und Gebührensatzung

(die bisherigen Gebührensätze sind durchgestrichen)

§ 19 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung kosten-deckende Gebühren.
- (2) a) Die Gebühr für die Entsorgung des aus Haushaltungen herrührenden Abfalls setzt sich zu zusammen aus:
- einer Gebühr für jede auf dem jeweiligen Grundstück veranlagte Person. Veranlagt wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, sofern nicht von der Regelung des § 14, Abs. 11 Gebrauch gemacht wurde. Diese Veranlagung endet, auch bei rückwirkender Abmeldung, mit Zugang der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt.
 - einer Gebühr für das auf dem Grundstück für Restabfall aus Haushaltungen zur Verfügung gestellte Behältervolumen.
- b) Die Gebühr für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, wird für die zugelassenen Abfallbehältnisse abweichend von Ziffer a) entsprechend derjenigen für zusätzliche Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 13 festgesetzt.
- (3) Für jedes Grundstück i. S. des § 4 Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abfällen, die aus Haushaltungen stammen, jährlich folgende Gebühr erhoben:
- a) Gebühr für jede veranlagte Person 61,44 € ~~58,20 €~~
- b) Gebühr pro Liter für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens: 0,60 €
- c) Sofern das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Behältervolumen nicht unterschritten wird, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anstelle der Veranlagung nach Ziffer a) - b) eine Pauschalveranlagung erfolgen.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	2.859,84 €	2.743,20 €
2.500 l	Umleercontainer	6.514,08 €	6.248,40 €
5.000 l	Umleercontainer	13.187,04 €	12.649,20 €
7.500 l	Umleercontainer	19.860,00 €	19.050,00 €

Die Gebühr für folgende Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	158,88 €	152,40 €
240 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	317,76 €	304,80 €
1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.429,92 €	1.371,60 €
2.500 l	Umleercontainer	3.257,04 €	3.124,20 €
5.000 l	Umleercontainer	6.593,52 €	6.324,60 €
7.500 l	Umleercontainer	9.930,00 €	9.525,00 €

d) Für Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierfähigen organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle u. ä.) zum überwiegenden Teil kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden, wird auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung pro Grundstück eine Gebührenermäßigung in Höhe von 0,18 €/Liter und Jahr des für Bioabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens § 19 Abs. 3, Ziff. b) gewährt. In diesem Fall erhält das Grundstück die Hälfte des nach § 14 Abs. 1 für Bioabfall zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumens, mindestens jedoch ein 120 l Gefäß.

Für Grundstücke, die entsprechend § 5 Abs. 3 kein Bioabfallgefäß erhalten, beträgt die Gebührenermäßigung 21,60 € pro Jahr.

(4) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14, Abs. 15 Satz 2 werden Gefäß bezogene Gebühren erhoben.

a) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.233,12 €	1.297,32 €
2.500 l	Umleercontainer	2.736,12 €	2.885,16 €
5.000 l	Umleercontainer	5.420,04 €	5.720,76 €
7.500 l	Umleercontainer	8.104,08 €	8.556,24 €

b) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	136,80 €	124,32 €/Jahr
120 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	113,40 €	106,20 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	221,40 €	198,96 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	174,72 €	162,84 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	642,60 €	673,44 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	1.394,16 €	1.467,36 €/Jahr
5.000 l	Umleerbehälter	2.736,12 €	2.885,16 €/Jahr
7.500 l	Umleerbehälter	4.078,08 €	4.302,96 €/Jahr

c) Sofern die Regelung in § 14 Abs. 14 Satz 2 Anwendung findet, wird für das jeweilige Grundstück jährlich eine Gebühr von ~~49,56 €~~ 52,08 € für die Entsorgung der nicht aus Haushaltung herrührenden Abfälle erhoben.

d) Auf Antrag der anschlusspflichtigen Personen können Gefäße einer Abfallart, die nach den Absätzen 3b), 3c), 4a) und 4b) veranlagt werden, als Kombination in größeren, zugelassenen Gefäßen zusammengefasst werden.

Die Gebühren für diese Kombinationsgefäße ergeben sich aus der Addition der in den Absätzen 3b), 3c), 4a), 4b) und 11b) für die Einzelgefäße festgesetzten Gebühren.

- e) Für die Entsorgung von Abfällen aus Pappe, Papier und Kartonagen werden für zusätzliche Abfallbehältnisse, die über das entsprechende § 10, Absatz 1, Satz 3 und Absatz 2, Satz 1 festgesetzt Volumen hinausgehen, gefäßbezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	60,00 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer für Altpapier	120,00 €/Jahr
5.000 l	Umleercontainer für Altpapier	240,00 €/Jahr
7.500 l	Umleercontainer für Altpapier	360,00 €/Jahr

- (5) a) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 13 werden gewichts- und Abfuhr bezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt:

2.500 l Umleerbehälter	36,84 € je Leerung	sowie	118,80 €	125,64 €	Miete pro Jahr
5.000 l Umleerbehälter	42,96 € je Leerung	sowie	145,44 €	152,28 €	Miete pro Jahr
7.500 l Umleerbehälter	49,08 € je Leerung	sowie	172,08 €	178,92 €	Miete pro Jahr

Für die Entsorgung des verwogenen Abfalls wird eine Gebühr von **176,00 €/t** ~~187,00 €/t~~ erhoben.

- b) Für die Entsorgung von Sandfangrückständen und Rechengut werden abfuhrbezogene Gebühren erhoben.

Diese Gebühr beträgt:	41,00 € je Leerung	sowie	85,44 € Miete pro Jahr
1.100 l Umleerbehälter	42,00 € je Leerung	sowie	82,92 € Miete pro Jahr

- (6) Für Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt die Gebühr 4,00 €. Für verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfälle – AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 120 l beträgt die Gebühr 4,00 €

- (7) Für eine Sonderleerung zusätzlich zum regelmäßigen Turnus oder ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf Antrag des Grundstückseigentümers wird folgende Gebühr erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	14,00 €	13,00 € /Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	18,00 €	17,00 € /Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	41,00 €	42,00 € /Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		9,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		17,00 €/Leerung
2.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		36,00 €/Leerung
5.000 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		42,00 €/Leerung
7.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall		48,00 €/Leerung

(8) Für die Entsorgung des direkt zur Kreisabfalldéponie Beselich angelieferten Abfalls betragt die Gebuhr fur:

- a) Abfall aus Haushaltungen, sperrige Abfalle, Baustellenanfalle, Gewerbeabfalle, Schlamme und dergleichen ~~187,00 €/t bzw. 93,50 €/m³~~ **176,00 €/t bzw. 88,00 €/m³**
Fur Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 9,50 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 4,50 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- b) Mineralfaserabfalle ~~666,00 €/t bzw. 333,00 €/m³~~ **678,00 €/t bzw. 339,00 €/m³**
Fur Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 33,00 € pro Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 16,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- c) Dammstoffe, die mit dem Flammenschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelt sind: ~~742,00 €/t~~ **756,00 €/t**. Fur die Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé 37,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 19,00 € pro Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- d) Asbesthaltige Abfalle ~~292,00 €/t~~ **318,00 €/t** bzw. ~~146,00 €/m³~~ **159,00 €/ m³**. Fur Anlieferungen bis einschlielich 100 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 16,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon betragt die Gebuhr fur Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 8,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht ubersteigt.
- e) soweit Abfalle mit Asbest-, Mineralfaserabfallen oder sonstigen Abfallen vermischt sind, die eine Entsorgung nur in Verbindung mit einer Nachsortierung ermoglichen, erhohé sich die Gebuhr um 50,00 €/t bzw. 25,00 €/m³.

Die Menge der direkt angelieferten Abfalle wird grundsatzlich durch Wiegen in der Gewichtseinheit Tonne erfasst, sofern dies nicht moglich ist, erfolgt die Mengenerfassung durch Bestimmung des Volumens in m³.

(9) Fur die Behandlung und Verwertung kompostierbarer Abfalle, die direkt den kreiseigenen Kompostieranlagen zugefuhrt werden, betragt die Gebuhr fur sortierte Bioabfalle ~~126,00 €/t bzw. 63,00 €/m³~~ **121,00 €/t bzw. 60,50 €/m³**. Fur Anlieferungen bis einschlielich 200 kg wird eine einheitliche Gebuhr in Hohé von 4,00 € je Anlieferung erhoben.

(10) Die Gebuhren, die entsprechend den Absatzen 8 und 9 erhoben werden, werden kaufmannisch auf ganze Cent Betrage gerundet. Bei Betragen kleiner 50,00 €, die nicht bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebuhr von 5,00 € je Abrechnung erhoben.

(11) a) Fur die Ersatzgestellung von Abfallbehaltern bei Beschadigung oder Verlust entsprechend § 14 (2) wird folgende Gebuhr fur diese Behalter erhoben:

120 l	Abfallgrobehalter fur Rest- oder Bioabfall	40,00 €/ Stuck
240 l	Abfallgrobehalter fur Altpapier, Rest- oder Bioabfall	45,00 €/ Stuck
1.100 l	Abfallgrobehalter fur Altpapier und Restabfall	180,00 €/ Stuck

b) Für die Aufrüstung von Abfallbehältern mit Schlössern wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Ausrüstung dieser Gefäße mit Schlössern beträgt:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- und Bioabfall	6,00 €/ Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall	6,00 €/ Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier oder Restabfall	6,00 €/ Jahr

- (12) Die Abfallgebühren nach § 1, Abs. 2 bis 5 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§10, Abs. 6 KAG).
- (13) Für die Aufstellung und Abholung der Eventtonne und Entsorgung der mitgelieferten Abfallsäcke wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Gefäß erhoben.



Antrag
AT-32/2021
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	19.	5. November 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	2.	29. November 2021	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	2.	13. Dezember 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	13. Dezember 2021	vorberatend
Kreistag	12.	17. Dezember 2021	beschließend

Betreff:

Sicherstellung des Schulbetriebs im Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Die vom Landkreis angeschafften Luftfiltersysteme werden unverzüglich in allen Klassenräumen im Landkreis fest installiert.**
- 2. Vorzugsweise werden die Luftfilter in Räumen installiert, in denen Schulkinder im Alter von unter 12 Jahren unterrichtet werden.**
- 3. Über die Umsetzung der Installation sind die Fraktionen zu informieren.**

Begründung:

In der Kreistagssitzung vom 10. 09.2021 hat Herr Landrat Köberle erklärt, dass der Landkreis 600 Luftfiltergeräte für Schulen und Kitas angeschafft habe. Diese Geräte sind wohl überwiegend noch nicht im Einsatz. Der Einsatz erfolge fakultativ.

Die neuesten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und des Robert-Koch Institutes sehen vor, dass Personen ab dem 12. Lebensjahr geimpft werden können und sollen. Die Zulassung für Kinder ab dem 5. Lebensjahr wird zur Zeit vorbereitet, ist aber noch nicht beschlossen. Gerade in der Altersgruppe von 5 bis 14 Jahren kommt es aber im Moment (Mitteilung des RKI vom 28.10.2021: 7-Tage Inzidenz Altersgruppe 5-14 Jahre: 218,1. Trend stark ansteigend) zu einem starken Anstieg der 7 Tage Inzidenz, d.h. zu einem überproportional starken Anstieg von COVID-19 Infektionen. Somit sind gerade die jüngeren Schuljahrgänge einerseits (noch) von der Corona Impfung ausgeschlossen andererseits aber besonders gefährdet.

Inzwischen werden immer mehr Berichte veröffentlicht, nach denen auch Kinder an COVID-19 erkranken und, wenn auch die Mortalitätsrate gering ist, doch langfristig Gesundheitsstörungen erleiden. Das sogenannte PIMS Syndrom (Paediatric inflammatory multisystem syndrome) ist zwar erst seit April 2020 bekannt, ein Zusammenhang mit einer zuvor stattgehabten Covid Erkrankung scheint jedoch sicher.

In den letzten Tagen und Wochen, nach Ablauf der Antragsfrist steigen die Zahlen und damit die Infektionsgefahr für diese Schülergruppe, für die noch kein Impfschutz verfügbar ist. Hieraus ergibt sich die Dringlichkeit des Antrags.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei unseren Schülern sollten wir daher die Luftfiltersysteme, über die wir verfügen, zumindest in den Klassenzimmern aufstellen, in denen durchweg Ungeimpfte, besonders gefährdete Schüler unterrichtet werden.

Nach wie vor halten wir es für besser alle Klassenräume mit Luftfiltersystemen zu versehen. Aktuell gilt es aber alles Mögliche zu veranlassen, um unsere Schüler in der Altersgruppe zu schützen und den Schulbetrieb zu gewährleisten.

Es sind Geräte verfügbar. Diese gilt es schnellstmöglich einzusetzen. Soweit erforderlich sind zusätzliche Geräte anzuschaffen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Vorlagentyp:	Mitteilungsvorlage
Abteilung	Amt für Finanzen und Organisation
Datum	17.11.2021
Sachbearbeiter*in	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

TOP Berichte und Mitteilungen zur Sitzung des	Termin
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	29.11.2021
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	29.11.2021
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.12.2021
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Maßnahmenkatalog Schulen und Kitas im Rahmen der Corona Pandemie

Mitteilung:

In den Schulen des Landkreises Limburg-Weilburg wurden nachfolgende Maßnahmen im Rahmen der Corona Pandemie umgesetzt:

1. Tägliche Zusatzreinigung aller Tischoberflächen, Türgriffe, Fenstergriffe, Handläufe seit 2. März 2020 – Kosten bislang ca. 700.000 Euro
2. Regelmäßige Verteilung von chirurgischen Mund-Nasenschutz-Masken, über Stoffmasken, bis hin zu FFP2 Masken an alle Schüler*innen, Lehrkräfte, Sekretariate, Schulhausverwalter*innen und Fördervereine.
3. Anschaffung von insgesamt 280 Desinfektionsmittelspendern zu Beginn der Pandemie für alle Schulgebäude (tägliche Kontrolle durch die Schulhausverwalter*innen und Austausch bei Bedarf). Regelmäßige Belieferung aller Schulen mit Desinfektionsmittelflüssigkeit. Kosten 95.000 Euro
4. Anschaffung von Plexiglasscheiben in den Sekretariaten Kosten ca. 11.000 Euro
5. Bereitstellung von zusätzlichen Reinigungsutensilien zur Oberflächenbehandlung verschiedenster Gegenstände für alle Fachräume (tägliche Mehrfachnutzung durch Schüler*innen) Kosten ca. 7.000 Euro
6. Ausstattung aller Räume mit Flüssigseife und Papierhandtüchern, die über ein Handwaschbecken verfügen (für zusätzliche Handhygiene). Hier erfolgt eine regelmäßige Ersatzbeschaffung.
7. Anschaffung von 2100 CO2-Messgeräten für die Schulen – Kosten ca. 280.000 Euro
8. Anschaffung von 600 mobilen Lüftungsgeräten für ca. 464.000 Euro für die Schulen und Kitas. Hiervon wurden 278 Geräte in den Betreuungsräumen der Grundschulen und weiterführenden Schulen mit Grundschulzweig zur Verfügung gestellt. Jeder Schule wurde zusätzlich ein weiteres mobiles Lüftungsgerät zur freien Verfügung geliefert; insgesamt 68 Stück. Für alle 116 Kitas im Landkreis wurde ebenfalls je ein Gerät bereitgestellt. Zur Abdeckung dynamischer Infektionsgeschehen werden damit insgesamt 138 Geräte vorgehalten. Davon sind in den KW 47 insgesamt 94 Geräte im Landkreis eingesetzt. Die Reserve umfasst zu diesem Zeitpunkt somit noch 44 Geräte.
9. Für schlecht zu belüftende Räume (KAT 2) in den Schulen wurden (32 Räume) wurden 64 Luftreinigungsgeräte mit UV-C Technik beschafft und installiert. Kosten ca. 190.000 Euro
10. Vorhaltung von 11 zusätzlichen Bussen zur Beförderung von Schüler*innen – Kosten bislang 441.000 Euro

Weiterhin gilt es folgende Beschaffungen/ Ausstattungen im Rahmen der IT zu erwähnen:

- WLAN-Ausbau nach Anbindung aller Schulen an das Glasfasernetz und Einrichtung der Firewall-Anschlüsse
- Ausstattung aller Schulen mit neuen Switchen und entsprechenden Netzwerken für Schüler*innen und Lehrer*innen
- Ausstattung der Schulen mit Webcams und Soundbars für digitalen Unterricht
- Beschaffung von 3.200 iPads für Schüler*innen 1.242.000 Euro
- Für Lehrer 591 Laptops und 1539 iPads 1.214.600 Euro

Die vorgenannten Maßnahmen der IT konnten größtenteils über den Digitalpakt Schule abgewickelt und finanziert werden.

Für die Kitas sind die jeweiligen Träger verantwortlich. Für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas wurde durch das Landesförderprogramm eine Summe von 2.055.207 Euro bereitgestellt. Hier wurden durch die Träger der Kitas ca. 225.000 Euro abgerufen um erforderliche Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung des Pandemiegeschehens zu generieren.

Anlagen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Wählen Sie ein Element aus.



Antrag
AT-31/2021
FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	13. Dezember 2021	beschließend
Kreistag	13.	17. Dezember 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	7.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Die Hauptsatzung des Landkreis Limburg-Weilburg wird gem. § 52 (3) HGO geändert.**

Es wird folgende Ziffer § 1a aufgenommen:

Die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse können im Internet als Ton- und Bildübertragung (Video-Livestream) übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 2. In die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreis Limburg-Weilburg und seiner Ausschüsse wird folgende Regelung aufgenommen:**

§ 11a:

Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse können mittels Ton- und Bildübertragung („Video-Livestream“) in Echtzeit auf der Internetseite des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen werden. Die Kreistagsvorsitzende/der Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Ton- und Bildübertragung ist von der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Ton- und Bildübertragung widersprechen, haben dies der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen. Gleiches gilt für die dauerhafte Veröffentlichung der Ton- und Bildaufnahmen. Diese Aufnahmen werden in der Regel so gespeichert, sodass sie mindestens für die Dauer eines Jahres aufgerufen und angesehen werden können.

Es wird § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung gestrichen.

Begründung:

Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt es eine Herausforderung dar, öffentliche Sitzungen des Kreistags oder der Ausschüsse des Kreistages zu verfolgen, da es ihnen praktisch nicht möglich ist, persönlich an Sitzungen teilzunehmen. Die Übertragungen der öffentlichen Kreistagssitzung sowie der öffentlichen Ausschusssitzungen im Internet schafft daher die Möglichkeit, allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Informationen aus erster Hand zu verschaffen und den Sitzungen virtuell beizuwohnen. Durch eine Live-Übertragung von Bild und Ton sowie die Möglichkeit, auch im Nachhinein online Videos zu den Kreistagssitzungen und den Ausschüssen abzurufen, wird mehr Sichtbarkeit und Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geschaffen. Diese können so die politischen Diskussionen der lokalen Politik verfolgen, sodass der digitale Zugang zur Kreispolitik zu mehr Akzeptanz und Bürgernähe führt. Transparenz und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen sind nur möglich, wenn mehr Öffentlichkeit für die Sitzungen geschaffen wird. Mit einer Übertragung kann darüber hinaus die Arbeit der Kreistagsabgeordneten besser wahrgenommen und bewertet werden, auch wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht selbst beiwohnen können. In Zeiten des 21. Jahrhunderts ist außerdem eine innovative Demokratie vonnöten – die Politik muss schlicht mit der Zeit gehen, um für Bürgerinnen und Bürger erlebbar und nachvollziehbar zu sein.

Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-33/2021

Antrag der Fraktion CDU

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	17. Dezember 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	10. Februar 2022	vorberatend
Kreistag	15.	18. Februar 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	10.	1. Juli 2022	beschließend

Betreff:

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes: Prüfung On-Demand System (Beispiel: „Lahn Star Limburg“)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg bittet den Kreisausschuss zu prüfen, ob bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplan 2014 (NVP) auch ein On-Demand System wie der "Lahn Star Limburg" integriert werden kann. Bei dieser Prüfung soll die Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbh (VLDW) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) mit eingebunden werden.

2. Der Betriebsleiter der Stadtlinie Limburg, Herr Erster Stadtrat Michael Stanke, wird in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr des Landkreises Limburg-Weilburg zum Bericht und Austausch über die Erfahrungen in der Stadt Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“ eingeladen.

Begründung:

Anruf-Sammeltaxen und Rufbusse sind im kommunalen ÖPNV seit geraumer Zeit bekannt und teilweise verbreitet. Als Instrumentarium einer sich weiterentwickelnden ÖPNV-Gestaltung waren sie gerade in ländlichen Regionen oder städtischen Vororten ein ÖPNV-Baustein, der bedarfsgerecht Lücken im ÖPNV-Netz schließen konnte. Obwohl diese Systeme bereits auf Abruf funktioniert haben, waren sie doch aufgrund der langen Vorbestellzeiten und starren Routen ebenfalls wenig flexibel. Durch die Digitalisierung im ÖPNV-System gibt es seit einiger Zeit die Möglichkeit, die Idee der Anrufsammeltaxis so weiterzuentwickeln, dass sie einen Einstieg in einen flexiblen, zuverlässigen und digitalen ÖPNV bieten. Auch wenn solche Systeme oftmals mit Großstädten in Verbindung gebracht werden, so liegen hier gerade die Chancen im ländlichen Raum.

On-Demand bedeutet, dass Menschen mit Hilfe einer App oder eines Anrufs bei einer Telefonzentrale ihren Fahrtwunsch spontan oder im Voraus planen und buchen können. Abhängig vom Fahrtwunsch bekommen sie das Angebot einer Fahrt gemacht, die über einen Algorithmus geplant wird. Das Angebot ist an Haltestellen gebunden und eine moderne Form des ÖPNV.

Ziel ist es, in Gebieten oder Zeiten, in denen sich der Einsatz von Bussen auf festen Linien zu festen Abfahrtszeiten nicht lohnt, Fahrtenwünsche in einer Region zu bündeln und in kleineren Fahrzeugen

Menschen von A nach B zu bringen. Dabei sind gerade für den ländlichen Raum drei Einsatzszenarien denkbar:

- 1.) Verkehre als Ersatz von Linienverkehren in entweder weniger dicht besiedelten Gebieten oder zu Randzeiten (Abend- und Nachtstunden, Wochenende).
- 2.) Verkehre zu großen Gefäßen wie Zuglinien oder Schnellbuslinien.
- 3.) Tangentialverkehre in Unterzentren und Zielen wie Arztpraxen, Einzelhandel, Gastronomie in kleineren Orten.

Die Stadt Limburg bzw. der Eigenbetrieb Stadtlinienvkehr hat im November ein eigenes On-Demand-Angebot installiert. Dieses ersetzt das alte Anrufsammeltaxi und somit den ÖPNV in den Abend- und Nachtstunden. Es schafft aber nun ganztags ein Angebot, die einzelnen Limburger Stadtteile miteinander zu vernetzen. Limburger Umlandkommunen sind dabei in Gespräche mit der Stadt über den Wunsch eingetreten, das Angebot auf ihre Kommunen zu erweitern. Dies zeigt, dass auch bei den Kommunen ein erhebliches Interesse besteht, den ÖPNV deutlich zu stärken.

Mit Blick auf die Themenkomplexe „Verkehrswende / Mobilität / Klimaschutz“ sollten wir solche Innovationen der ÖPNV-Gestaltung in die Überlegungen auf Kreisebene einbeziehen. Hierfür eignet sich ein Diskurs im Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu den Erfahrungen in Limburg mit der Konzeption und Einführung des „Lahn Star“.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-34/2021

Antrag der Fraktion CDU

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	15.	17. Dezember 2021	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	30. März 2022	vorberatend

Betreff:

Streichung der Haltestelle Industriepark Höchst (Station Farbwerke)

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg lädt einen zuständigen Vertreter des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) und/oder der Deutschen Bahn in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr ein, um gemeinsam über die Auswirkungen der Streichung der Haltestelle Farbwerke bei mehreren in der Hauptverkehrszeit aus Richtung Limburg verkehrenden Zügen auf die Region und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu beraten.

Begründung:

Nach Kenntnisstand der CDU-Kreistagsfraktion werden mit Beginn des neuen Fahrplans am 12. Dezember mehrere Züge aus Richtung Limburg nicht mehr wie bisher direkt am Industriepark (Station Farbwerke) halten, sondern erst wieder am etwa zwei Kilometer entfernten Bahnhof in Höchst. Betroffen sind jeweils Züge in den Hauptverkehrszeiten.

Der Landkreis Limburg-Weilburg ist eine klassische Auspendlerregion. Vor diesem Hintergrund sind von der vorgenannten Streichung viele Pendler aus den heimischen Gemeinden negativ betroffen. Sie werden einen deutlich längeren Weg zur Arbeit in Kauf nehmen müssen, weil sie künftig erst in Höchst aussteigen können und dann zu Fuß oder mit anderen Verkehrsmitteln „zurück“ zur Station Farbwerke müssen, durch die der Zug aus Limburg vorher hindurchgefahren ist. Dies bedeutet auch deutlich höhere Kosten, da der sich der Bahnhof Höchst in einer zusätzlichen Tarifstufe befindet. Unabhängig von diesen individuellen Belastungen ist die vorgenannte Fahrplanänderung nach Einschätzung der CDU-Fraktion auch aus verkehrs- und klimapolitischen Erwägungen sowie mit Blick auf die Lebensqualität in unserem Landkreis als nachteilig einzustufen: Es steht zu erwarten, dass nicht wenige der betroffenen Pendler auf das Auto umsteigen werden. Unstrittig dürfte zudem sein, dass mit dieser Fahrplanänderung das Angebot der Bahn für einen nicht unerheblichen Personenkreis verschlechtert bzw. deutlich unattraktiver und in Summe hierdurch mehr Verkehr produziert wird. In einer Zeit, in der aus Gründen des Klimaschutzes der ÖPNV attraktiver gemacht und ausgebaut werden muss, ist die fragliche Entscheidung aus Sicht der CDU-Fraktion nur schwer nachvollziehbar.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

Herrn Frank Sennhenn
Mitglied des Vorstandes
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60326 Frankfurt am Main

10. Dezember 2021

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	E-Mail
		06192 / 294 100	06192 / 294 940	k_ringat@rmv.de A_kavai@rmv.de

Wegfall der Halte Frankfurt Höchst-Farbwerke (RB 22)

Sehr geehrter Herr Sennhenn,

seit Jahrzehnten halten morgens drei Regionalzüge aus Limburg und nachmittags einer zurück an der Station Frankfurt Main Höchst-Farbwerke. Diese Halte bedeuten für die Nutzerinnen und Nutzer umsteigefreie Direktverbindungen und kurze Fahrzeiten. Das morgendliche Angebot nutzen rund 250 Personen, den Nachmittagszug immerhin die Hälfte davon. Die Umsteigefreiheit ist gerade auch wegen der Verspätungsanfälligkeit der S2 aus Sicht der Fahrgäste sehr wichtig. Ebenso, da der Umweg über Frankfurt-Höchst tariflich nachteilig ist.

Ein pünktlicher und verlässlicher Betrieb ist für unsere Fahrgäste das wichtigste Qualitätsmerkmal. Bestehende Halte zu streichen, ist jedoch keine akzeptable Maßnahme zur Erreichung dieses Qualitätsmerkmals. Wenn täglich hunderte Fahrgäste planmäßig länger unterwegs sind, fühlt sich das für Fahrgäste wie eine tägliche Verspätung an.

Mit Blick auf die jüngst umgesetzten infrastrukturellen Maßnahmen wie die Reaktivierung eines Bahnsteigs in Frankfurt-Höchst, Einstieglotsen, Ertüchtigung des Bahnübergangs Oeserstraße, spurtstärkere Loks auf der RB22 sowie die Eröffnung des Homburger Damms bitten wir dringend, die kurzfristige Wiedereinrichtung der Halte in Frankfurt Höchst-Farbwerke eingehend und wohlwollend zu prüfen. Es ist – das lässt sich aus Berichterstattung und Kommentierung in der Tagespresse erkennen – einfach schwer vermittelbar, weshalb einerseits Millionenbeträge für den Ausbau der Infrastruktur gerade in diesem Korridor in die Hand genommen werden und andererseits bestehende Angebote wegfallen.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5
65719 Hofheim a. Ts.
T 0 61 92/2 94 -0
F 0 61 92/2 94 -9 00
www.rmv.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Peter Feldmann

**Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung**
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer
Dr. André Kavai

Sitz Hofheim am Taunus
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt a.M.
HRB 34128
USt-IdNr. DE 11 384 7810

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
DEB1 5125 0000 0025 0962 66
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

ÖPNV-Anschluss
Schiene: S2, Linie 20 bis
Bahnhof Hofheim a. Ts.

Sofern die Zugfolge ursächlich für den Entfall der Halte ist, bitten wir eindringlich, dass DB Netz AG dem mit entsprechenden Maßnahmen gezielt gegensteuert und die Defizite in der bestehenden Infrastruktur nicht zulasten der Fahrplangestaltung und somit zulasten der Fahrgäste ausgleicht. Wenn bis zu einer solchen infrastrukturellen Anpassung fahrplantechnische Kompromisse für die Beibehaltung der Halte erforderlich sind, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Varianten zur Diskussion und Entscheidung vorzulegen.

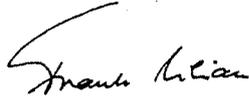
Mit freundlichen Grüßen



Peter Feldmann
Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt und
Aufsichtsratsvorsitzender RMV GmbH



Staatssekretär Jens Deutschendorf
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Energie und Wohnen



Frank Kilian
Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises



Michael Köberle
Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg



Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung



Dr. André Kawai
Geschäftsführer

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5
65719 Hofheim a. Ts.
T 0 61 92/2 94-0
F 0 61 92/2 94-9 00
www.rmv.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Oberbürgermeister
Peter Feldmann

Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung
Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer
Dr. André Kawai

Sitz Hofheim am Taunus
Registergericht
Amtsgericht Frankfurt a.M.
HRB 34128
UST-IdNr. DE 11 384 7810

Bankverbindung
Taunus-Sparkasse
DEB1 5125 0000 0025 0962 66
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

ÖPNV-Anschluss
Schiene: S2, Linie 20 bis
Bahnhof Hofheim a. Ts.



Antrag

AT-35/2021

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	17. Dezember 2021	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft	4.	8. Februar 2022	zur Kenntnis

Betreff:

Nutzung von Recyclingbaustoffen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, in welchem Umfang recycelte Baustoffe und in welchem Umfang Baustoffe mit natürlicher Gesteinskörnung bei öffentlichen Ausschreibungen eingesetzt oder vorgeschrieben werden.**
- 2. Der Kreisausschuss wird gebeten zu berichten, ob und in welchem Umfang der Ausbau von Deponierungskapazitäten, bspw. in Beselich, speziell in den knappen Deponierungsklassen 0 und I, geplant ist.**
- 3. Der Bericht soll im Umweltausschuss vorgestellt werden.**

Begründung:

Die Umweltministerin Priska Hinz wünscht sich den verstärkten Einsatz von recycelten Baustoffen. Die Nachfrage nach diesen Baustoffen ist in Hessen allerdings gering, da, unter anderem, öffentliche Ausschreibungen einen Einsatz von Baustoffen mit natürlicher Gesteinskörnung vorsehen. Dies führt dazu, dass eben jene recycelten Baustoffe nicht zum Einsatz kommen können. Inwiefern setzt der Kreis bei eigenen Bauprojekten auf den Einsatz von Recyclingbaustoffen, insb. da nach HAKrWG diesen Vorrang zu gewähren ist?

Um die steigende Anfrage am Wohnungsmarkt zu decken, bedarf es derzeit erheblicher Bautätigkeit, die wiederum die Verfügbarkeit von Deponierungskapazitäten erfordert. Zunehmend beklagt die Bauwirtschaft jedoch die mangelnden Kapazitäten für die Deponierung von Erdaushub, was wiederum die Baukosten steigen lässt. Bauherren verzichten aus diesem Grund bereits immer öfter auf die Unterkellerung ihrer Häuser, um die Kosten im Rahmen halten zu können.

Das bedeutet, dass in ganz Hessen die Deponierungskapazitäten viel zu niedrig sind. Für unseren Kreis ist es deswegen wichtig zu erfahren: Wie steht es um die Restkapazität der Deponie in Beselich, sind Erweiterungen oder ein Neubau geplant und was sind die nächsten Schritte, falls die Deponierungsgrenzen erreicht sind?

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage der Fraktion FDP

Anfrage zur Kreistagsitzung am 17. Dezember 2021, TOP 17.

Betreff:

Digital gestützter Distanzunterricht

Anfrage:

Sind die Schulen im Landkreis technisch darauf vorbereitet, zumindest teilweise Distanzunterricht durchzuführen?

- a. Sind die technischen Voraussetzungen in den Schulen vorhanden, um mittels Videokonferenzsysteme Distanzunterricht zumindest als Ergänzung zum Präsenzunterricht durchzuführen?**
- b. Ist die elektronische Ausstattung aller Schüler jetzt auf einem Stand, der es ermöglicht, sicher und auch in einem praktikablen Rahmen Distanzunterricht durchzuführen?**

Begründung:

Aus der Corona Krise müssen wir eines lernen: Dass unsere Schulen einen modernen und zeitgemässen Unterricht anbieten müssen. Dazu gehört auch die Möglichkeit auf digital- gestützte Unterrichtsformen zurückgreifen zu können. Wir müssen sicherstellen, dass Schulen und Schüler darauf vorbereitet sind.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage der Fraktion FDP

Anfrage zur Kreistagsitzung am 17. Dezember 2021, TOP 18.

Betreff:

Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg *Stark und Innovativ*

Anfrage:

Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule A wurden in 2020 erteilt?
2. Wie viele Förderbescheide der Säule A wurden in 2021 erteilt?
3. Welche Summe wurde in der Säule A im Jahr 2020 ausgeschüttet?
4. Welche Summe wurde in der Säule A im Jahr 2021 ausgeschüttet?
5. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule A auf die Städte und Gemeinden im Kreis?
6. Wie viele Baumaßnahmen von Städten und Gemeinden/Privaten Investoren wurden gefördert?
7. Wie kontrolliert der Kreisausschuss, dass die Mietpreisbindung eingehalten wird?

Säule B – Kommunale Infrastruktur:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule B wurden in 2020 erteilt?
2. Wie viele Förderbescheide der Säule B wurden in 2021 erteilt?
3. Welche Summe wurde in der Säule B im Jahr 2020 ausgeschüttet?
4. Welche Summe wurde in der Säule B im Jahr 2021 ausgeschüttet?
5. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule B auf die Städte und Gemeinden im Kreis?
6. Welche konkreten Maßnahmen wurden in beiden Jahren gefördert?

Säule C – Kommunaler Brandschutz:

1. Wie viele Maßnahmen wurden im Rahmen der Säule C gefördert?
2. Wie hoch war die Gesamtfördersumme in der Säule C?
3. Wie verteilen sich die Fördermaßnahmen der Säule C auf die Städte und Gemeinden im Kreis?

Säule D – Klimaschutz:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule D wurden in 2020 erteilt?
2. Wie viele Förderbescheide der Säule D wurden in 2021 erteilt?
3. Welche Summe wurde in der Säule D im Jahr 2020 ausgeschüttet?
4. Welche Summe wurde in der Säule D im Jahr 2021 ausgeschüttet?
5. Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule D auf die Städte und Gemeinden im Kreis?
6. Welche konkreten Maßnahmen wurden in beiden Jahren gefördert?

Säule E – Vereinsförderung:

1. Wie viele Förderbescheide der Säule E wurden erteilt?
2. Welche Summe wurde in der Säule E ausgeschüttet?

Wie verteilen sich die Förderbescheide der Säule E auf die Städte und Gemeinden im Kreis?

Begründung:

Das Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg stark und innovativ“ läuft nach derzeitigem Stand am Ende des Jahres aus. Daher ist nun Zeit Bilanz zu ziehen, um festzustellen, wie das Förderprogramm angenommen wurde und ob es die Ziele erreicht hat.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann